

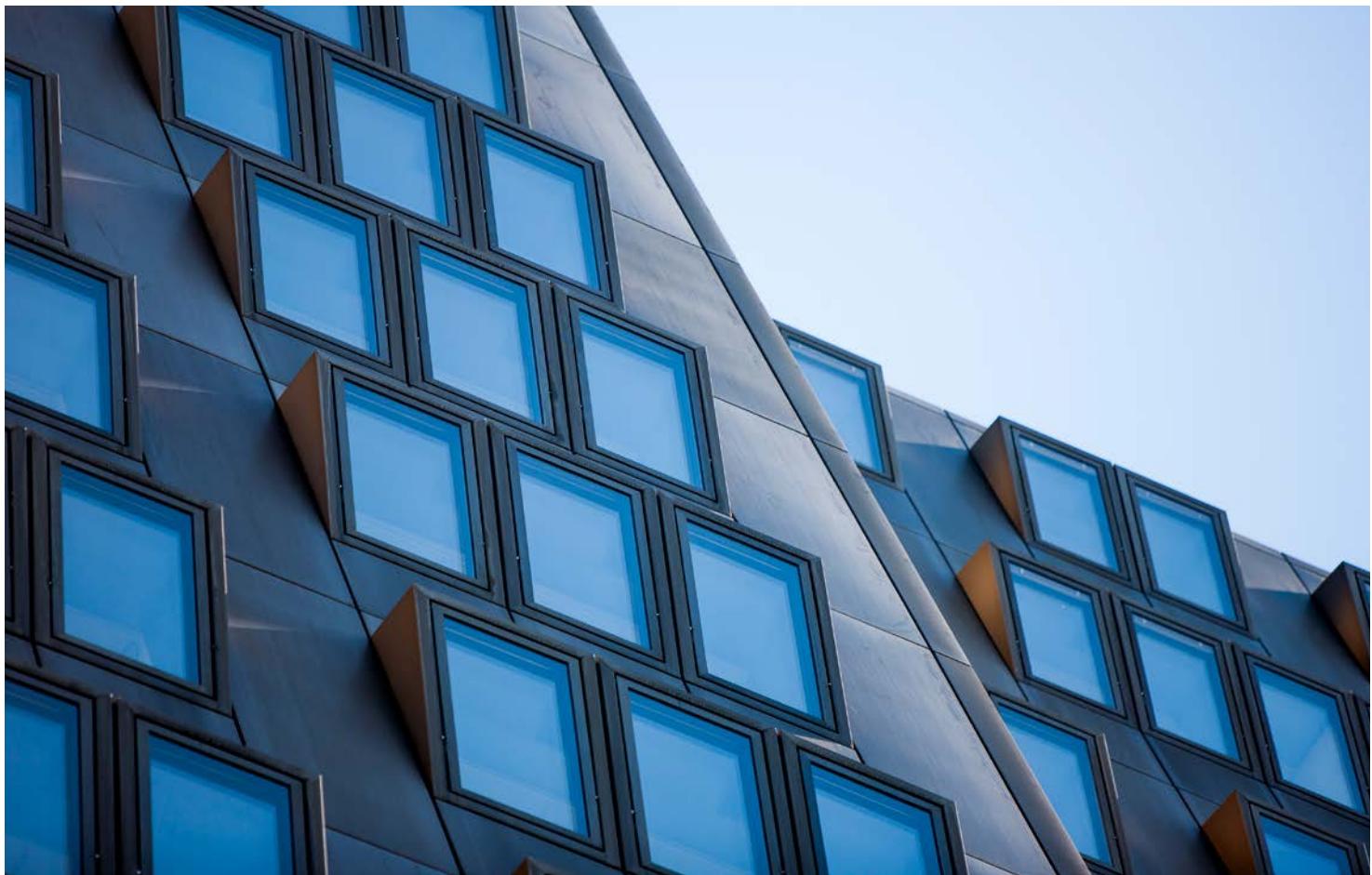


## **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien**

Reihe BUND 2025/30

### **Bericht des Rechnungshofes**

---





## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Rechnungshof Österreich

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

Herausgegeben: Wien, im September 2025

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHsprecher

### FOTOS

Cover, S. 8: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 11, 137: iStock.com/hsvrs

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	16
Zahlen und Fakten zur Prüfung	18
Prüfungsablauf und -gegenstand	19
Grundlagen der Förderung	23
Voraussetzungen für den Anspruch auf Fördermittel	23
Höhe und Entwicklung der Fördermittel	24
Tätigkeiten des Bundeskanzleramts und des Beirats	26
Zuerkennung der Fördermittel	26
Öffentliche Verfügbarkeit der Richtlinien	28
Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Amtsblatt zur Wiener Zeitung	29
Tätigkeiten des Beirats	32
Personal der Bildungseinrichtungen	36
Personalstand	36
Refundierungen und Kostenersätze für Personal	39
Personalaufwand	43
Operatives Leitungspersonal	52
Funktionärinnen und Funktionäre	58
Werkverträge und freie Dienstverträge	62
Aufwendungen der Bildungseinrichtungen für Inserate	64
Vermögens- und Kapitalstruktur der Bildungseinrichtungen	69
Anlagevermögen	69
Eigenkapital	72
Nicht verbrauchte Fördermittel	88



---

<b>Bildungsarbeit</b>	93
Aufwendungen	93
Veranstaltungstätigkeit	96
Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre	109
Reisen von Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionären	113
Internationale politische Bildungsarbeit	117
Interne Kontrollmechanismen, Compliance	132
Resümee zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit	136
Schlussempfehlungen	140
Anhang A	150
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	150
Anhang B	151
Bildungseinrichtungen und Verantwortliche	151



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Förderungen der Bildungseinrichtungen der politischen Parteien von 2018 bis 2022	24
Tabelle 2: Versionen der beim Bundeskanzleramt im Frühjahr 2024 aufliegenden Satzungen der Bildungseinrichtungen	27
Tabelle 3: Schlussempfehlungen des Vorberichts des RH (Reihe Bund 2019/30a) und Neufassung in den Richtlinien	33
Tabelle 4: Personalstand der Bildungseinrichtungen zum 31. Dezember; 2018 bis 2022	36
Tabelle 5: Kostenersätze durch das FBI für Beschäftigte der FPÖ von 2018 bis 2022	42
Tabelle 6: Entwicklung des bereinigten Personalaufwands der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022	43
Tabelle 7: Anteil des bereinigten Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln von 2018 bis 2022	45
Tabelle 8: Entwicklung der Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub von 2018 bis 2022	50
Tabelle 9: Personalaufwand für operatives Leitungspersonal 2022	53
Tabelle 10: Aufwand für leitende Funktionärinnen bzw. Funktionäre 2022	58
Tabelle 11: Vereinbarungen über die Vergütung der Präsidentin der Politischen Akademie von 2018 bis 2022	60
Tabelle 12: Aufwendungen für Inserate in Zeitungen, Zeitschriften und Online-Medien von 2018 bis 2022	64
Tabelle 13: Aufwendungen des FBI für Inserate pro Medium von 2018 bis 2022	66
Tabelle 14: Anlagevermögen der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022	69



Tabelle 15: Eigenkapital der Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH von 2018 bis 2022	70
Tabelle 16: Vereinsvermögen der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022	72
Tabelle 17: Ausweis von Rücklagen, die im PubFG nicht vorgesehen waren; 2018 bis 2022	80
Tabelle 18: Nicht verbrauchte Fördermittel abzüglich der Rücklagen gemäß PubFG; 2017 bis 2022	88
Tabelle 19: Entwicklung der Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) für Bildungsarbeit von 2018 bis 2022	93
Tabelle 20: Anteil der Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) für Bildungsarbeit an den Fördermitteln von 2018 bis 2022	95
Tabelle 21: Teilnehmerzahl an den Veranstaltungen der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022	98
Tabelle 22: Ausweis der Teilnehmenden an Online- oder Hybrid- Veranstaltungen in den Tätigkeitsberichten	101
Tabelle 23: Anzahl der Kooperationsveranstaltungen der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022	104
Tabelle 24: Durchgeführte Bildungsmaßnahmen für Spitzenspitzenfunktionärinnen und Spitzenspitzenfunktionäre von 2018 bis 2022	109
Tabelle 25: Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln; 2018 bis 2022	122



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Veranstaltungen je Bildungseinrichtung von 2018 bis 2022	96
Abbildung 2: Anteil der Online- oder Hybrid-Veranstaltungen an den Veranstaltungen gesamt je Bildungseinrichtung von 2018 bis 2022	97
Abbildung 3: Summe der nicht verbrauchten Fördermittel der vom RH in seinen Vorberichten sowie im vorliegenden Bericht überprüften Bildungseinrichtungen von 2007 bis 2022	137



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
dRGBl.	deutsches Reichsgesetzblatt
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GEF	Green European Foundation
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million
NEOS	NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum
Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof



S. Seite  
SPÖ Sozialdemokratische Partei Österreichs

TZ Textzahl

u.a. unter anderem  
USt Umsatzsteuer

vgl. vergleiche  
VZÄ Vollzeitäquivalent

WV Wiederverlautbarung

Z Ziffer  
z.B. zum Beispiel



## BILDUNGSEINRICHTUNGEN DER POLITISCHEN PARTEIEN

Der Bund förderte die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien von 2018 bis 2022 mit 10,50 Mio. EUR pro Jahr. Die sechs Bildungseinrichtungen, die im überprüften Zeitraum Förderungen erhielten, waren die Politische Akademie der ÖVP, das Dr.-Karl-Renner-Institut der SPÖ, das Freiheitliche Bildungsinstitut der FPÖ, FREDA der Partei „Die Grünen“, das NEOS Lab sowie der Bildungsverein – Offene Gesellschaft der Partei „JETZT – Liste Pilz“. Sie verwendeten allerdings nur einen Teil dieser Fördermittel. Die nicht verbrauchten Fördermittel stiegen von 2,27 Mio. EUR im Jahr 2018 auf 4,11 Mio. EUR im Jahr 2022 an. Im Jahr 2022 betrugen die nicht verbrauchten Fördermittel daher 39,2 % der für dieses Jahr zugewendeten Fördermittel. Der Anstieg der nicht verbrauchten Mittel war nur teilweise COVID-19-bedingt; sie stiegen auch schon in den Jahren 2018 und 2019 gegenüber den Vorjahren deutlich an. Trotz der hohen nicht verbrauchten Fördermittel aus den Vorjahren zahlte der Bund im Jahr 2024 mit 12,00 Mio. EUR 14,3 % mehr an Fördermitteln aus.

30 % der Fördermittel waren für internationale politische Bildungsarbeit vorgesehen. Für die Verwaltung dieser Bildungsarbeit durften die Bildungseinrichtungen höchstens 15 % dieser Fördermittel verwenden. Vier Bildungseinrichtungen überschritten diesen Höchstwert.

### PUBLIZISTIKFÖRDERUNGSGESETZ

Der RH hatte in seinen Vorberichten zu den Bildungseinrichtungen politischer Parteien

auf Mängel des Publizistikförderungsgesetzes hingewiesen, u.a. fehlende Regelungen für den Verbrauch oder die Rückforderung von Fördermitteln nach Entfall der Förderwürdigkeit. Das Gesetz wurde nicht geändert, die Mängel bestanden nach wie vor.

### PERSONAL DER BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Bei zwei Bildungseinrichtungen stieg der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln von 2018 bis 2022 an, bei einer weiteren von 2020 bis 2022. Zwei Bildungseinrichtungen wendeten 2022 für die Vergütung von Funktionärinnen und Funktionären rd. 40.000 EUR bzw. rd. 95.000 EUR auf, eine weitere Bildungseinrichtung 18.000 EUR (nach unterjähriger Umstellung des Vergütungsschemas); hingegen waren die Funktionärinnen und Funktionäre der anderen drei Bildungseinrichtungen ehrenamtlich tätig.

### BILDUNGSARBEIT

Die gesetzlich vorgesehene Aufgabe der Bildungseinrichtungen war die unmittelbare und gemeinnützige Förderung der staatspolitischen Bildung. Die Bildungseinrichtungen führten Schulungen, Seminare, Vorträge, aber auch Exkursionen, Filmvorführungen oder Expertengespräche durch und erreichten damit bis zu rd. 35.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Jahr. Während bis 2019 kaum Online-Veranstaltungen stattfanden, machten diese bei den meisten Bildungseinrichtungen nahezu 50 % der während der COVID-19-Pandemie durchgeführten Veranstaltungen aus.



## WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt

## Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Bundeskanzleramt und bei den Bildungseinrichtungen – das waren die Politische Akademie der ÖVP, das Dr.-Karl-Renner-Institut der SPÖ, das Freiheitliche Bildungsinstitut der FPÖ, FREDA der Partei „Die Grünen“, das NEOS Lab sowie der Bildungsverein – Offene Gesellschaft der Partei „JETZT – Liste Pilz“ – die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (in der Folge: **Publizistikförderungsgesetz**). Prüfungsziel war es, festzustellen, ob die Fördermittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Darüber hinaus überprüfte der RH beim Bundeskanzleramt dessen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022. Soweit erforderlich, nahm der RH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

### Kurzfassung

#### Grundlagen und Abwicklung der Förderung

Der Bund förderte die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien von 2018 bis 2022 mit 10,50 Mio. EUR pro Jahr. Die gesetzliche Grundlage bildete das Publizistikförderungsgesetz. Der RH hatte in seinen Vorberichten (Reihe Bund 2014/4 sowie 2019/30a bis 30h) wiederholt unklare und mangelhafte Regelungen bei der Förderung der politischen Bildungsarbeit aufgezeigt und Änderungen im Publizistikförderungsgesetz empfohlen. Zu einer entsprechenden Änderung des Gesetzes kam es jedoch bis Mitte 2025 nicht. ([TZ 3](#), [TZ 45](#))

Im Jahr 2024 betrugen die Fördermittel für die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien insgesamt 12,00 Mio. EUR. Das waren um 14,3 % mehr als 2023. ([TZ 3](#))



Im überprüften Zeitraum erhielten die Politische Akademie der ÖVP (in der Folge: **Politische Akademie**), das Dr.-Karl-Renner-Institut der SPÖ (in der Folge: **Renner Institut**), das Freiheitliche Bildungsinstitut der FPÖ (in der Folge: **FBI**), **FREDA** (vormals: „Grüne Bildungswerkstatt“) der Partei „Die Grünen“, das **NEOS Lab** sowie der Bildungsverein – Offene Gesellschaft der Partei „JETZT – Liste Pilz“ (in der Folge: **Bildungsverein**) Fördermittel. Mangels Vertretung im Nationalrat nach der Nationalratswahl 2017 entfiel die Förderwürdigkeit der „Grünen Bildungswerkstatt“. Diese erhielt 2018 und 2019 keine Fördermittel. Nach der Nationalratswahl am 29. September 2019 zogen die Grünen wieder in den Nationalrat ein. Ihre Bildungseinrichtung, die sich in FREDA umbenannte, erhielt ab 2020 wieder Fördermittel. Demgegenüber schied die Partei „JETZT – Liste Pilz“ 2019 aus dem Nationalrat aus; damit endete die Förderwürdigkeit des Bildungsvereins. Ab 2020 erhielt dieser keine Fördermittel mehr. ([TZ 3](#))

Die Feststellung der Förderwürdigkeit ebenso wie die Zuweisung der Förderbeträge gemäß Publizistikförderungsgesetz erfolgten mit Beschluss der Bundesregierung. Das Bundeskanzleramt wickelte die Förderung ab. Der RH stellte Mängel bei der Überprüfung von Fördervoraussetzungen sowie der nachvollziehbaren Dokumentation über die Berechnungsgrundlage fest. ([TZ 3](#), [TZ 4](#))

### Nicht verbrauchte Fördermittel

Die Bildungseinrichtungen verwendeten nur einen Teil der ihnen zugewendeten Fördermittel. Bei der Politischen Akademie, dem Renner Institut, dem FBI und dem NEOS Lab stiegen die nicht verbrauchten Fördermittel von 2018 bis 2022 deutlich an; beim FBI von 6.362 EUR auf 479.084 EUR. 2022 betragen die nicht verbrauchten Fördermittel bei den Bildungseinrichtungen 4,11 Mio. EUR, das waren 39,2 % der in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel von 10,50 Mio. EUR. Das Renner Institut verfügte von 2019 bis 2022 über die höchsten nicht verbrauchten Fördermittel der überprüften Bildungseinrichtungen. ([TZ 29](#))

Der RH hatte die Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel in seinen Vorberichten seit 2007 kritisiert:

Abbildung: Summe der nicht verbrauchten Fördermittel der vom RH in seinen Vorberichten sowie im vorliegenden Bericht überprüften Bildungseinrichtungen von 2007 bis 2022



Die überprüften Bildungseinrichtungen waren: 2007 bis 2017: Politische Akademie, Renner Institut, FBI (damals „Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs“), FREDA (damals „Grüne Bildungswerkstatt“), NEOS Lab, Team Stronach Akademie, Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ.

2018 bis 2022: Politische Akademie, Renner Institut, FBI (bis 2018 „Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs“), FREDA (bis 2020 „Grüne Bildungswerkstatt“), NEOS Lab, Bildungsverein.

Quellen: RH-Bericht Reihe Bund 2014/4, Allgemeiner Teil; RH-Bericht Reihe Bund 2019/30a; Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Darstellung: RH

Angesichts der Höhe und des nunmehrigen deutlichen Anstiegs der nicht verbrauchten Fördermittel stellte der RH unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit infrage, inwieweit die Höhe der Fördermittel dem Förderzweck angemessen war. Eine Rückzahlungsverpflichtung der Bildungseinrichtungen bestand nicht. Eine solche würde dazu führen, dass nicht verbrauchte Fördermittel abgebaut werden. Damit sollte jedenfalls ein Aufbau von hohen Fördermitteln (dauernde Veranlagung von Fördermitteln) unterbunden werden, weil dies dem Förderzweck widersprach. ([TZ 29](#))

## Wegfall der Förderwürdigkeit

Die Problematik nicht verbrauchter Fördermittel kam darüber hinaus zum Tragen, wenn die Förderwürdigkeit einer Bildungseinrichtung aufgrund des Ausscheidens ihrer Fraktion aus dem Nationalrat endete. Die Höhe der nicht verbrauchten Förder-



mittel war zum Teil erheblich. Dem Bildungsverein verblieben 2019 beim Ausscheiden 97 % der Fördermittel eines Jahres (1,14 Mio. EUR), der Team Stronach Akademie im Jahr 2017 88 % (0,87 Mio. EUR) und der Grünen Bildungswerkstatt im Jahr 2017 51 % (0,79 Mio. EUR). Daher wäre eine Rückzahlungsverpflichtung geboten. (TZ 45)

### Veröffentlichung der Jahresabschlüsse

Alle Bildungseinrichtungen erstellten im überprüften Zeitraum Jahresabschlüsse gemäß Unternehmensgesetzbuch, die eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung enthielten. Das Publizistikförderungsgesetz verpflichtete die Bildungseinrichtungen dazu, ihre Jahresabschlüsse im vormaligen Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Politische Akademie, das Renner Institut, das FBI, das NEOS Lab und der Bildungsverein (2019) veröffentlichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Jahresabschlüsse, die nicht dem Unternehmensgesetzbuch folgten. Diese waren unterschiedlich gegliedert, wodurch die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zwischen den Bildungseinrichtungen erschwert war. (TZ 6)

### Personal der Bildungseinrichtungen

Während der Anteil des bereinigten Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln bei der Politischen Akademie und dem NEOS Lab – im Unterschied zum Vorbericht – zwischen 2018 und 2022 sank, stieg er beim Renner Institut, dem FBI sowie bei FREDA (ab 2020) an. 2022 wendeten die Bildungseinrichtungen zwischen 39,4 % und 55,0 % der zugewendeten Fördermittel für ihre Beschäftigten auf – ausgenommen der Bildungsverein, der zu diesem Zeitpunkt keine Förderung mehr erhielt. Für 2024 budgetierte FREDA in einem Plan zur widmungsgemäßen Verwendung nicht verbrauchter Fördermittel einen Personalaufwand, der rd. 67 % der zugewendeten Fördermittel betragen soll. Diese Art der Fördermittelverwendung schränkte den Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit ein und stellte keine zweckmäßige und sparsame Verwendung von Fördermitteln dar. (TZ 12)

Die Bildungseinrichtungen beschäftigten Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Direktorinnen bzw. Direktoren), die per Dienstvertrag bei der Bildungseinrichtung angestellt und für die operative Leitung verantwortlich waren. 2022 wendeten die Bildungseinrichtungen zwischen rd. 112.251 EUR (FREDA) und rd. 153.554 EUR (Politische Akademie) für operatives Leitungspersonal auf. Die Politische Akademie, FREDA sowie der Bildungsverein schlossen zudem Vereinbarungen mit operativem Leitungspersonal über freiwillige Abfertigungsleistungen in der Höhe von rd. 10.000 EUR bis 129.000 EUR. (TZ 14, TZ 15)



Die Funktionärinnen und Funktionäre in den Vereinsorganen des Renner Instituts, des NEOS Lab sowie des Bildungsvereins übten ihre Funktion im überprüften Zeitraum ehrenamtlich aus. Auch der bis März 2018 tätige Präsident der Politischen Akademie sowie der bis August 2021 tätige Präsident des FBI übten die Funktion ehrenamtlich aus, während ihre Nachfolgerin und ihr Nachfolger eine Vergütung erhielten. 2022 wendeten die Politische Akademie rd. 95.000 EUR und das FBI rd. 40.000 EUR für die Vergütung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auf. FREDA änderte das Vergütungsschema im Laufe des Jahres 2022. Ab 2023 wendete FREDA jährlich insgesamt 48.000 EUR für die Vergütung der Obfrau oder des Obmanns sowie der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten auf. ([TZ 17](#))

Eine Beschlussfassung über die wesentlichen Inhalte – insbesondere die Höhe der Vergütung – des mit der Präsidentin der Politischen Akademie 2018 geschlossenen Dienstvertrags war nicht dokumentiert. Ebenso fehlten Beschlüsse sowie eine nachvollziehbare Dokumentation der Gründe für nachträgliche Erhöhungen der vertraglich festgelegten Vergütung. ([TZ 18](#))

### Aufwendungen der Bildungseinrichtungen für Inserate

Die Bildungseinrichtungen wendeten von 2018 bis 2022 insgesamt zwischen rd. 750 EUR (Politische Akademie) und rd. 457.000 EUR (FBI) für Inserate auf. Das FBI reduzierte von 2018 bis 2022 zwar seine Aufwendungen für Inserate, sie waren aber nach wie vor um ein Vielfaches höher als bei den anderen Bildungseinrichtungen. Zudem fielen 82 % der Aufwendungen beim offiziellen Printmedium der FPÖ an. Hohe Aufwendungen für Inserate reduzierten den finanziellen Spielraum für die im Publizistikförderungsgesetz festgelegten Bildungsaufgaben. ([TZ 20](#))

### Vereinsvermögen

Die Politische Akademie (2020), das Renner Institut (2018, 2019, 2021), das FBI (2019) und der Bildungsverein (2019) erhöhten ihr Vereinsvermögen um den erzielten Jahresgewinn. Dies stand im Widerspruch zum Publizistikförderungsgesetz, wonach die Bildungseinrichtungen Fördermittel nur für darin bestimmte Rücklagen verwenden durften. ([TZ 23](#))

### Rücklagen – Rückstellungen

Die Bildungseinrichtungen – mit Ausnahme des Bildungsvereins – wiesen sowohl im Publizistikförderungsgesetz vorgesehene als auch darin nicht vorgesehene Rücklagen aus. FREDA bildete darüber hinaus Rückstellungen, die nicht im Publizistikför-



derungsgesetz vorgesehen waren. In seinen Vorberichten 2014 und 2019 hatte der RH darauf hingewiesen, dass das Publizistikförderungsgesetz und das Unternehmensgesetzbuch insbesondere zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen enthielten. ([TZ 24](#) bis [TZ 27](#))

FREDA verwendete 2021 und 2022 für die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehene Bildung der Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer rd. 98.000 EUR mehr Fördermittel als gesetzlich zulässig. Das Bundeskanzleramt verlangte diese Fördermittel nicht zurück. ([TZ 25](#))

### Veranstaltungen der Bildungseinrichtungen

Von 2018 bis 2022 führten die Bildungseinrichtungen insgesamt 5.113 Veranstaltungen durch; sie erreichten damit etwa im Jahr 2018 insgesamt rd. 35.000 Teilnehmende. Da keine Vorgabe für die einheitliche Erfassung der Teilnehmenden bei Online- und Hybrid-Veranstaltungen bestand, waren diese zwischen den Bildungseinrichtungen nur eingeschränkt vergleichbar. ([TZ 32](#), [TZ 33](#), [TZ 34](#))

Gemäß den Richtlinien hatte die Federführung bei Projekten mit Dritten bei der Bildungseinrichtung zu liegen. Diese Vorgabe führte in der Praxis zu Schwierigkeiten, da Kooperationen der Bildungseinrichtungen mit einer anderen Einrichtung, die ebenfalls die Federführung zu übernehmen hatte, ausgeschlossen waren. Die Politische Akademie, das FBI sowie FREDA wickelten Veranstaltungen mit Kooperationspartnern ab, bei denen sie nicht federführend waren. ([TZ 37](#))

### Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre

Die Bildungseinrichtungen boten Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionären ihrer Parteien Bildungsmaßnahmen, wie Gruppen- oder Einzeltrainings, an. Zwischen 2018 und 2022 führten die Bildungseinrichtungen insgesamt 209 derartige Bildungsmaßnahmen durch, am meisten mit 140 die Politische Akademie. Gemäß den Richtlinien waren derartige Bildungsangebote in beschränktem Maß zulässig. Die Bildungseinrichtungen hatten jedoch einen „substanziellen Anteil“ der Kosten, seit Juli 2022 konkret mindestens 25 %, weiterzuverrechnen. Das Renner Institut, das NEOS Lab und der Bildungsverein beschlossen, einen höheren Anteil weiterzuverrechnen; die Politische Akademie, das FBI und FREDA verrechneten mindestens 25 % der Kosten, wie in den Richtlinien vorgesehen. ([TZ 38](#), [TZ 39](#))



## Reisen von Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionären

Das FBI ersetzte einem Spitzenfunktionär der FPÖ<sup>1</sup> von 2018 bis 2022 Reisekosten von insgesamt rd. 79.300 EUR für 13 Reisen nach Südamerika. ([TZ 40](#))

## Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit

Von den für die internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermitteln durften maximal 15 % für Verwaltungsaufwand verwendet werden. Mit Ausnahme der Politischen Akademie wiesen die Bildungseinrichtungen diesen Verwaltungsaufwand in ihren Jahresabschlüssen nicht, nicht nachvollziehbar oder unvollständig aus. Der RH erhob ihn daher. ([TZ 41](#))

Der Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln überstieg den gesetzlich zulässigen Höchstwert von 15 % bei der Politischen Akademie in den Jahren 2018 bis 2022 um insgesamt rd. 332.000 EUR, beim Renner Institut 2021 um rd. 500 EUR, bei FREDA im Jahr 2022 um rd. 66.000 EUR und beim NEOS Lab in den Jahren 2018 und 2019 um insgesamt rd. 10.000 EUR. Das Bundeskanzleramt überprüfte die Einhaltung des gesetzlich zulässigen Höchstwerts von 15 % bei der Politischen Akademie, beim Renner Institut und bei FREDA nicht. Es verlangte die gesetzwidrig verwendeten Fördermittel von diesen Bildungseinrichtungen und vom NEOS Lab nicht zurück. Das Recht, gesetzwidrig verwendete Fördermittel zurückzuverlangen, verjährte in fünf Jahren. ([TZ 42](#))

<sup>1</sup> Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Martin Graf



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Von der Bundesregierung bzw. vom Bundeskanzleramt wären die widersprüchlichen gesetzlichen Vorgaben des Unternehmensgesetzbuchs und des Publizistikförderungsgesetzes für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen klarzustellen. (TZ 23)
- Das Bundeskanzleramt sollte klarstellende Regelungen schaffen, die die Bildungseinrichtungen dazu verpflichten, nicht verbrauchte Fördermittel zurückzuzahlen. Davon in Abzug zu bringen wären lediglich Rücklagen, die auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt bleiben und betraglich begrenzt sind. (TZ 29)
- Die Bildungseinrichtungen dürfen laut Publizistikförderungsgesetz maximal 15 % der ihnen für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermittel für Verwaltungsaufwand verwenden. Das Bundeskanzleramt sollte die Einhaltung dieser 15 %-Höchstgrenze anhand des richtlinienkonformen Ausweises der gewährten Fördermittel in den Jahresabschlüssen der Bildungseinrichtungen überprüfen. Überschreitungen wären – nach Einholung einer Stellungnahme der Bildungseinrichtung (gemäß § 4 Abs. 3 Publizistikförderungsgesetz) – innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren zurückzuverlangen. (TZ 42)
- Die Politische Akademie der ÖVP sollte für nachträgliche individuelle Gehalts erhöhungen – auch der Präsidentin oder des Präsidenten der Bildungseinrichtung – einheitliche Grundsätze festlegen und diese nur zuerkennen, wenn sie z.B. durch die Übernahme neuer Aufgaben gerechtfertigt und die Gründe nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert sind. (TZ 18)
- Das Dr.-Karl-Renner-Institut sollte den Verbrauch von Fördermitteln aus den Vorjahren in seinen Budgets vorsehen und diese widmungsgemäß verwenden. (TZ 30)
- Das Freiheitliche Bildungsinstitut sollte – wie in den Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel vorgesehen – bei allen Bildungsangeboten für Spitzefunktionärinnen und Spitzefunktionäre der Partei einen substanzuellen Anteil der Aufwendungen, das sind 25 %, weiterverrechnen. (TZ 40)



- Das Freiheitliche Bildungsinstitut sollte die Aufwendungen für Inserate künftig reduzieren, um den Anteil der Fördermittel erhöhen zu können, den die Bildungseinrichtung für die unmittelbare Bildungsarbeit im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes und der Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel einsetzen kann. ([TZ 20](#))
- FREDA sollte vorausschauende Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung bzw. zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den zur Verfügung stehenden Fördermitteln setzen, um ausreichend Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten. ([TZ 12](#))



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien						
Rechtsgrundlagen	Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG), BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.					
	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2018 bis 2022
Bildungseinrichtung	Fördermittel					
	in EUR					
Politische Akademie	2.885.608,85	2.875.514,03	3.176.409,78	3.176.409,78	3.176.409,78	15.290.352,22
Renner Institut	2.575.920,33	2.593.714,59	2.211.100,44	2.211.100,44	2.211.100,44	11.802.936,24
FBI	2.544.951,48	2.562.403,54	1.899.710,33	1.899.710,33	1.899.710,33	10.806.486,01
FREDA	0	0	1.775.154,28	1.775.154,28	1.775.154,28	5.325.462,84
NEOS Lab	1.275.228,52	1.278.650,50	1.432.625,17	1.432.625,17	1.432.625,17	6.851.754,53
Bildungsverein	1.213.290,82	1.184.717,35	0	0	0	2.398.008,17
Summe	10.495.000,00	10.495.000,01	10.495.000,00	10.495.000,00	10.495.000,00	52.475.000,01
Bildungseinrichtung	Personal (in Vollzeitäquivalenten <sup>1</sup> zum 31. Dezember)					
	in %					
Politische Akademie	20,0	20,8	19,7	22,0	18,5	-7,5
Renner Institut	16,5	15,9	17,3	15,7	14,2	-13,9
FBI	8,6	8,6	7,3	8,0	8,7	1,2
FREDA	1,9	0	8,5	9,3	17,0	100,0 <sup>2</sup>
NEOS Lab	10,1	10,2	9,3	9,1	10,1	0,0
Bildungsverein	1,0	15,0	7,2	4,1	3,5	250,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; BKA

<sup>1</sup> Ein Vollzeitäquivalent bezog sich – unverändert zum Vorbericht (Reihe Bund 2019/30a bis 30h) – bei der Politischen Akademie und dem NEOS Lab auf 40 Wochenstunden, beim Renner Institut auf 38,5 Wochenstunden, beim FBI auf 37 Wochenstunden und bei FREDA auf 35 Wochenstunden; beim Bildungsverein im Jahr 2018 auf 40 Wochenstunden und ab 2019 auf 35 Wochenstunden.

<sup>2</sup> Veränderung 2020 bis 2022

## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2023 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 (**PubFG**))<sup>2</sup>, Abschnitte I und III. Mit der Vollziehung der für diese Gebarungsüberprüfung relevanten gesetzlichen Bestimmungen war die Bundesregierung betraut, mit der Vollziehung des § 5 PubFG die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung oblagen der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022. Soweit erforderlich, nahm der RH auch auf Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums Bezug.

Zuletzt hatte der RH die Verwendung der Fördermittel nach dem PubFG im Jahr 2018, betreffend die Jahre 2012 bis 2017, überprüft und den Bericht „Bildungseinrichtungen der politischen Parteien“ in der Reihe Bund 2019/30a bis 30h veröffentlicht (in der Folge: **Vorbericht 2019**). Den die Jahre 2007 bis 2011 betreffenden Bericht hatte er in der Reihe Bund 2014/4 veröffentlicht (in der Folge: **Vorbericht 2014**).

(2) Gemäß PubFG war eine Bildungseinrichtung u.a. dann förderwürdig, wenn eine mit mindestens fünf Abgeordneten im Nationalrat vertretene politische Partei sie als von ihr bestimmten Förderwerber bezeichnete. Im überprüften Zeitraum waren das folgende Bildungseinrichtungen:

- die Politische Akademie der ÖVP (in der Folge: **Politische Akademie**),
- das Dr.-Karl-Renner-Institut der SPÖ (in der Folge: **Renner Institut**),
- das „Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut)“, das sich Anfang 2018 auf „Freiheitliches Bildungsinstitut, Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit, kurz: FBI“ umbenannte (in der Folge: **FBI**),
- die Grüne Bildungswerkstatt bzw. ab 2020 „FREDA – DIE AKADEMIE, Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur“ (in der Folge: **FREDA**),
- das NEOS Lab – Das liberale Forum (in der Folge: **NEOS Lab**) sowie
- die Ideengarage, die sich Mitte 2018 auf „Bildungsverein – Offene Gesellschaft“ der Partei „Liste Pilz“ bzw. „JETZT – Liste Pilz“ umbenannte (in der Folge: **Bildungsverein**).

(3) In den Jahren 2018 und 2019 entfiel die Förderwürdigkeit der Grünen Bildungswerkstatt, da die Partei DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE (in der Folge: **Die Grünen**) nach der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 nicht im Nationalrat vertreten war. Mit dem Wiedereinzug der Partei in den Nationalrat nach der Natio-

<sup>2</sup> BGBI. 369/1984 (WV) i.d.g.F.



nalratswahl am 29. September 2019 war ihre Bildungseinrichtung, die nunmehrige FREDA, wieder förderwürdig.

Aufgrund des Ausscheidens der Partei „JETZT – Liste Pilz“ aus dem Nationalrat nach der Nationalratswahl 2019 erhielt der Bildungsverein ab 2020 keine Fördermittel mehr; er verfügte jedoch in den Folgejahren noch über unverbrauchte Fördergelder. Die Partei „JETZT – Liste Pilz“ löste sich 2020 freiwillig auf.

(4) Die Geburgsüberprüfung des RH fand im Bundeskanzleramt und bei den Bildungseinrichtungen statt. Ziel war es, zu beurteilen, ob die Fördermittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Darüber hinaus überprüfte der RH beim Bundeskanzleramt dessen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderungen.

(5) Die Grundlage für die Beurteilung durch den RH gemäß Art. 121 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz<sup>3</sup> in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz<sup>4</sup> bildeten die Abschnitte I und III des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gemäß Abschnitt I des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984“ (in der Folge: **Richtlinien**) des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Beirats.

(6) (a) Wie in § 4 Abs. 1 PubFG vorgesehen, übersendeten die Bildungseinrichtungen Anfang 2025 dem RH ihre Jahresabschlüsse 2024. Dieser zog sie zur Überprüfung der Umsetzung seiner Empfehlungen in [TZ 29](#), [TZ 41](#) und [TZ 42](#) heran.

(b) Die im Bericht angeführten Beträge beinhalten keine Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

(c) Der RH übermittelte im Dezember 2024 sein Prüfungsergebnis an das Bundeskanzleramt und die Bildungseinrichtungen. In den an die Bildungseinrichtungen übermittelten Prüfungsergebnissen waren jene Sachverhalte, welche die jeweils anderen Bildungseinrichtungen betrafen, in anonymisierter Form dargestellt.

Zu den Prüfungsergebnissen nahmen die Politische Akademie, das Renner Institut, das FBI, FREDA und das NEOS Lab im Jänner 2025 Stellung. Vom Bildungsverein langte keine Stellungnahme ein. Das Bundeskanzleramt nahm im März 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2025.

<sup>3</sup> BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

<sup>4</sup> BGBl. 144/1948 i.d.g.F.



(7) (a) Das FBI hielt in seiner Stellungnahme fest, dass der vom RH durchgeführte Vergleich der Bildungseinrichtungen bei bestimmten Sachverhalten methodische Schwächen aufweise:

- Durch den Vergleich zwischen dem ersten (2018) und dem letzten Jahr (2022) des überprüften Zeitraums entstehe bei Sachverhalten betreffend Personal, nicht verbrauchte Fördermittel und Bildungsarbeit (TZ 8, TZ 12, TZ 29, TZ 31, TZ 33) der Eindruck, dass ein „kontinuierlicher Trend“ abgebildet würde. Dies sei „anfällig für Verzerrungen durch Extremwerte“, begünstige „zufallsbedingte Ergebnisse“ und führe „zu empirisch gehaltlosen Aussagen“. Das FBI schlug als alternative Vorgangsweisen vor:
  1. entweder die Bildung von Durchschnittswerten über den überprüften Zeitraum, anstelle eines Vergleichs zwischen dem ersten (2018) und dem letzten Jahr (2022);
  2. oder einen Vergleich zwischen dem zweiten (2019) und dem letzten Jahr (2022) des überprüften Zeitraums in den Sachverhalten Personalaufwand und Aufwendungen für Bildungsarbeit (TZ 12, TZ 31); es sei beispielsweise hinsichtlich der in Tabelle 6 dargestellten Entwicklung des Personalaufwands der Bildungseinrichtungen anstelle des Jahres 2018 das Jahr 2019 als „Vergleichsbasis“ geeigneter, weil sich „die Organisation [Anmerkung RH: jene des FBI] in diesem Jahr der 2018 eingetretenen Erhöhung der Fördermittel“ angepasst habe.
- Bei einem der erwähnten Sachverhalte (Aufwendungen für Bildungsarbeit, TZ 31) sei der Vergleich bezogen auf den Wert des letzten Jahres (2022) des Vergleichszeitraums zu errechnen (die anderen Vergleiche zogen das erste Jahr als Berechnungsgrundlage heran).
- Beim Sachverhalt Aufwendungen für Inserate (TZ 20), den der RH mittels Summenbildung über den überprüften Zeitraum beurteilte, schlug das FBI den Vergleich zwischen dem ersten (2018) und dem letzten Jahr (2022) des überprüften Zeitraums vor.
- Die vom RH für den Vergleich der Bildungseinrichtungen herangezogene Kennzahl der nicht verbrauchten Fördermittel (TZ 29) sei laut FBI „unverständlich“, weil es die Aufgabe des RH sei, die „Gesetzeskonformität des Fördermittelverbrauchs zu beurteilen“. Das FBI schlug stattdessen vor, die von 2018 bis 2022 durchschnittlich verbrauchten Fördermittel zu errechnen.



(b) Der RH hielt dazu Folgendes fest:

- Die Beurteilungen des RH waren methodisch auf den Vergleich aller sechs Bildungseinrichtungen unter Anwendung des jeweils selben Maßstabs ausgerichtet.
- Das FBI war die einzige der sieben überprüften Stellen, die in ihrer Stellungnahme bei einzelnen Sachverhalten methodische Schwächen in der Beurteilung des RH thematisierte.
- Die vom RH bereits in seinen Vorberichten 2014 und 2019 in gleicher Weise angewendete Methode, die die Zeiträume 2007 bis 2011 sowie 2012 bis 2017 betroffen hatte, hatte das FBI damals nicht infrage gestellt.
- In die Beurteilungen des RH flossen Besonderheiten in den Zahlenreihen der fünf überprüften Jahre (2018 bis 2022) dadurch ein, dass er sie entsprechend kommentierte.
- Die vom FBI vorgeschlagenen alternativen Methoden hätten zu einer jeweils vorteilhafteren Beurteilung der eigenen Bildungseinrichtung (des FBI) geführt.



## Grundlagen der Förderung

### Voraussetzungen für den Anspruch auf Fördermittel

- 2 (1) Der Bund fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine, sofern diese die in § 1 Abs. 1 PubFG angeführten Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind im Wesentlichen:
- nicht auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Bildungseinrichtung,
  - Verfolgung von spezifischen Bildungszielen,
  - Bezeichnung der Bildungseinrichtung durch eine im Nationalrat vertretene Partei mit Klubstärke als von ihr bestimmter Förderwerber,
  - Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung<sup>5</sup>,
  - satzungsgemäße Verpflichtung der Bildungseinrichtung, den Rechnungsabschluss jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel prüfen zu lassen und den Rechnungsabschluss im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“<sup>6</sup> zu veröffentlichen.
- (2) Die Bildungseinrichtungen haben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG in Übereinstimmung mit ihren Satzungen die Ziele zu verfolgen,
- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
  - die politische und kulturelle Bildung sowie
  - die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
  - auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
  - unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
  - insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 4 PubFG obliegt dem Beirat, der im Bundeskanzleramt mit beratender Funktion eingerichtet ist, die Erstellung von Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Bildungseinrichtung im Sinne dieser in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG festgelegten Ziele. Im überprüften Zeitraum überarbeitete der Beirat die zuletzt im Jahr 2016 beschlossenen Richtlinien, die Neufassung trat mit 1. Juli 2022 in Kraft.

<sup>5</sup> BGBI. 194/1961 i.d.g.F.

<sup>6</sup> Seit 1. Juli 2023 ersetzte die „Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ ([www.evi.gv.at](http://www.evi.gv.at)) das Amtsblatt zur Wiener Zeitung.



## Höhe und Entwicklung der Fördermittel

3.1 (1) Die Fördermittel gemäß § 2 PubFG setzten sich zusammen aus

- einem Grundbetrag (46 %),
- einem Zusatzbetrag (24 %) und
- einem Betrag für internationale politische Bildungsarbeit (30 %).

Der Grundbetrag wurde gleichmäßig auf die einzelnen Bildungseinrichtungen nach deren Anzahl verteilt. Der Zusatzbetrag und der Betrag für internationale politische Bildungsarbeit wurden entsprechend der Anzahl der Abgeordneten der jeweiligen Partei im Nationalrat verteilt, soweit diese aus mindestens fünf Abgeordneten bestand (Klubstärke)<sup>7</sup>. Der Gesamtbetrag der Förderung blieb im Zeitraum 2018 bis 2022 mit 10.495.000 EUR pro Jahr unverändert. Die Höhe je Bildungseinrichtung ist aber an die Ergebnisse der jeweils letzten Nationalratswahl gebunden. Auch nach der Nationalratswahl 2019 erhielt die Politische Akademie mit 3.176.410 EUR die höchste Förderung, gefolgt vom Renner Institut mit 2.211.100 EUR.

(2) Im überprüften Zeitraum erhielten die Bildungseinrichtungen Fördermittel in folgender Höhe:

Tabelle 1: Förderungen der Bildungseinrichtungen der politischen Parteien von 2018 bis 2022

Bildungseinrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
in EUR						in %
Politische Akademie	2.885.608,85	2.875.514,03	3.176.409,78	3.176.409,78	3.176.409,78	10,1
Renner Institut	2.575.920,33	2.593.714,59	2.211.100,44	2.211.100,44	2.211.100,44	-14,2
FBI	2.544.951,48	2.562.403,54	1.899.710,33	1.899.710,33	1.899.710,33	-25,4
FREDA	0	0	1.775.154,28	1.775.154,28	1.775.154,28	0,0 <sup>1</sup>
NEOS Lab	1.275.228,52	1.278.650,50	1.432.625,17	1.432.625,17	1.432.625,17	12,3
Bildungsverein	1.213.290,82	1.184.717,35	0	0	0	-2,4 <sup>2</sup>
<b>gesamt</b>	<b>10.495.000,00</b>	<b>10.495.000,01</b>	<b>10.495.000,00</b>	<b>10.495.000,00</b>	<b>10.495.000,00</b>	<b>0,0</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BKA

<sup>1</sup> Veränderung 2020 bis 2022

<sup>2</sup> Veränderung 2018 bis 2019

In den Jahren 2018 bis 2022 erhielten sechs Bildungseinrichtungen Fördermittel gemäß PubFG. FREDA (damals: „Grüne Bildungswerkstatt“) wurde – aufgrund des Ausscheidens der Grünen aus dem Nationalrat nach der Wahl 2017 – in den Jahren 2018 und 2019 nicht gefördert. In diesen zwei Jahren erhielt der Bildungsverein Förderungen gemäß PubFG. Die Grünen schafften bei der Nationalrats-

<sup>7</sup> im Sinne des § 7 Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBI. 410/1975 i.d.g.F.



wahl 2019 den Wiedereinzug in den Nationalrat, die Partei „JETZT – Liste Pilz“ schied aus. In den Jahren 2020 bis 2022 erhielt daher die Bildungseinrichtung der Grünen, die sich auf FREDA umbenannt hatte, Fördermittel gemäß PubFG, der Bildungsverein erhielt keine mehr.

In der zweiten Jahreshälfte 2018 kam es zu Parteiausschlüssen eines Abgeordneten der ÖVP und einer Abgeordneten der Partei „JETZT – Liste Pilz“. Die Parlamentsklubs verfügten daher ab Oktober 2018 über 181 Abgeordnete statt über 183. Entsprechend veränderte sich 2019 die Berechnung der Aufteilung des Zusatzbetrags sowie des Betrags für internationale politische Bildungsarbeit.

(3) Das Bundeskanzleramt hatte die Anzahl der den Parlamentsklubs zugehörigen Abgeordneten zur Beschlussfassung über den Zusatzbetrag und den Betrag für internationale politische Bildungsarbeit zu ermitteln und dem Ministerrat vorzulegen. Im Vortrag an den Ministerrat waren die oben erwähnten Veränderungen bei der Anzahl der den Parlamentsklubs zugehörigen Abgeordneten nicht dokumentiert und somit weder für den Ministerrat als beschlussfassendes Organ noch für die Öffentlichkeit unmittelbar nachvollziehbar.

(4) Im Jahr 2024<sup>8</sup> betrugen die Fördermittel gemäß § 2 PubFG insgesamt 12,00 Mio. EUR für die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien. Das waren um 14,3 % mehr als 2023.

3.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt Veränderungen bei der Anzahl der den Parlamentsklubs zugehörigen Abgeordneten des Nationalrates im Vortrag an den Ministerrat nicht dokumentierte. Nach Ansicht des RH sollten diese Veränderungen für den Ministerrat als beschlussfassendes Organ und die Öffentlichkeit nachvollziehbar festgehalten werden, da sie die Basis für die Berechnung des Zusatzbetrags und des Betrags für internationale politische Bildungsarbeit darstellen.

**Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, die Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Fördermittel gemäß § 2 PubFG zu erhöhen, indem es die der Berechnung zugrunde gelegte Anzahl der Abgeordneten für den Ministerrat als beschlussfassendes Organ und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar dokumentiert.**

In Bezug auf die Erhöhung des Fördermitteleinsatzes um 14,3 % von 10,50 Mio. EUR auf 12,00 Mio. EUR im Jahr 2024 verwies der RH auf seine Feststellungen in [TZ 45](#).

3.3 Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt.

<sup>8</sup> [BGBI. I 148/2023](#)

## Tätigkeiten des Bundeskanzleramts und des Beirats

### Zuerkennung der Fördermittel

4.1

(1) Die Bildungseinrichtungen beantragten beim Bundeskanzleramt jährlich die Gewährung der Fördermittel nach § 2 PubFG. Sie stellten dazu ein formloses Ansuchen, dem sie eine Verpflichtungserklärung für das jeweilige Finanzjahr beilegten. Für diese Erklärung hatte ihnen das Bundeskanzleramt zuvor ein Formular zugesendet. Entgegen § 4 Abs. 1 PubFG verpflichteten diese Erklärungen die Bildungseinrichtungen, nur dem RH bis spätestens 31. März jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Fördermittel vorzulegen. Die in § 4 Abs. 1 PubFG vorgesehene Vorlage von Abschriften dieses Berichts an die Bundesregierung und den Beirat war in der Verpflichtungserklärung nicht enthalten.

Jene Bildungseinrichtungen, die von 2018 bis 2022 Fördermittel gemäß § 1 PubFG erhielten, legten dem Bundeskanzleramt, wie in § 4 Abs. 1 PubFG vorgesehen, Berichte vor; dieses wiederum legte sie der Bundesregierung und dem Beirat vor.

(2) Weiters verpflichteten die Erklärungen die Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 PubFG dazu, satzungswidrig verwendete Fördermittel auf Verlangen des Bundes zurückzuzahlen. Eine Verpflichtung, die jeweils aktuelle Satzung an das Bundeskanzleramt zu übermitteln, bestand nicht.

Nur anhand einer aktuellen Satzung konnte das Bundeskanzleramt beurteilen, ob eine Bildungseinrichtung die in § 1 Abs. 1 PubFG genannten Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit (TZ 2) erfüllte und die Fördermittel satzungsgemäß verwendet hatte (gemäß § 4 Abs. 1 PubFG). So musste die Satzung vorsehen, dass die Tätigkeit der Bildungseinrichtung nicht auf Gewinn gerichtet war und dass der Jahresabschluss und die Gebarung durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft zu prüfen waren. Die Bildungseinrichtung musste gemäß ihrer Satzung die in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG genannten Ziele verfolgen.



Im überprüften Zeitraum änderten alle sechs Bildungseinrichtungen ihre Satzungen.<sup>9</sup> Im Frühjahr 2024 verfügte das Bundeskanzleramt über die folgenden Versionen der Satzungen der Bildungseinrichtungen:

Tabelle 2: Versionen der beim Bundeskanzleramt im Frühjahr 2024 aufliegenden Satzungen der Bildungseinrichtungen

Bildungseinrichtung	letzte Änderung der Satzung während des überprüften Zeitraums	Version der beim Bundeskanzleramt aufliegenden Satzung
Politische Akademie	13. Dezember 2021	13. Dezember 2021
Renner Institut	17. September 2021	17. September 2021
FBI	19. Mai 2021	19. Mai 2021
FREDA	23. September 2022	18. Februar 2022
NEOS Lab	30. September 2021	7. Juli 2019
Bildungsverein	22. Jänner 2021	10. April 2018

Quelle: BKA

FREDA hatte ihre Satzung zuletzt im September 2022 geändert, das NEOS Lab zuletzt im September 2021. Bei diesen Bildungseinrichtungen verfügte das Bundeskanzleramt somit nicht über aktuelle Satzungen.

Die Förderwürdigkeit des Bildungsvereins endete 2020, er änderte seine Satzung danach. Bei dieser Bildungseinrichtung – wie auch bei der Politischen Akademie, dem Renner Institut und beim FBI – verfügte das Bundeskanzleramt somit während der Förderwürdigkeit über eine aktuelle Satzung.

Das Bundeskanzleramt führte kein Verzeichnis der erhaltenen Versionen der Satzungen.

- 4.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt entgegen § 4 Abs. 1 PubFG die Bildungseinrichtungen nicht verpflichtete, Abschriften des Berichts über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel nach dem PubFG der Bundesregierung und dem Beirat vorzulegen.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, von den Bildungseinrichtungen – wie im PubFG vorgesehen – die Vorlage des Berichts über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel an die Bundesregierung und den Beirat einzufordern.

<sup>9</sup> Durchführung der Satzungsänderungen: Politische Akademie 2018, 2021; Renner Institut 2021; FBI 2018, 2021; FREDA 2018, 2019, zweimal 2020, zweimal 2022; NEOS Lab 2018, 2019, 2021; Bildungsverein 2018, 2021



(2) Der RH wies darauf hin, dass keine Verpflichtung der Bildungseinrichtungen bestand, dem Bundeskanzleramt eine aktuelle Satzung zu übermitteln. Das Bundeskanzleramt konnte daher, wenn ihm die Bildungseinrichtung die Satzung nicht übermittelte, vor der Zuerkennung der Fördermittel nicht beurteilen, ob eine Bildungseinrichtung die in der Satzung vorzusehenden Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit erfüllte. Es konnte nachträglich auch nicht beurteilen, ob eine Bildungseinrichtung die Fördermittel satzungsgemäß verwendet hatte.

Der RH merkte kritisch an, dass das Bundeskanzleramt kein Verzeichnis der Satzungen der Bildungseinrichtungen führte. Die Satzungen von FREDA und dem NEOS Lab, die im Frühjahr 2024 im Bundeskanzleramt auflagen, waren nicht aktuell.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, die Bildungseinrichtungen zur Übermittlung aktueller Satzungen zu verpflichten, um die Förderwürdigkeit und die satzungsgemäße Verwendung der Fördermittel beurteilen zu können.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt weiters, ein Verzeichnis der Satzungen der Bildungseinrichtungen zu führen.

- 4.3 Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts seien die Empfehlungen des RH bereits umgesetzt.

## Öffentliche Verfügbarkeit der Richtlinien

- 5.1 (1) Die Richtlinien des Beirats für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel waren weder auf der Website des Bundeskanzleramts öffentlich verfügbar noch übersendete das Bundeskanzleramt sie im Zuge der Förderabwicklung. Die Richtlinien waren dadurch unmittelbar nur den Mitgliedern des Beirats bekannt, dem ihre Erstellung oblag. Dies waren im überprüften Zeitraum u.a. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (Direktorinnen und Direktoren) der Bildungseinrichtungen (TZ 7).

Sie waren jedoch weiteren Organen oder Beschäftigten der Bildungseinrichtungen, die für die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel Sorge zu tragen hatten, nur dann bekannt, wenn das jeweilige Mitglied des Beirats sie darüber informierte. Auch die Abschlussprüfungsgesellschaften, die die Jahresabschlüsse und die Geburungen der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel zu prüfen hatten, konnten die Richtlinien nicht unmittelbar einsehen.

- (2) Das Bundeskanzleramt veröffentlichte die Richtlinien unmittelbar nach der Geburungsüberprüfung des RH an Ort und Stelle – im Jänner 2024 – auf seiner Website.



- 5.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel nicht öffentlich verfügbar waren.

Er hob hervor, dass das Bundeskanzleramt die Richtlinien unmittelbar nach der Geburungsüberprüfung des RH an Ort und Stelle – im Jänner 2024 – auf seiner Website veröffentlichte.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt als fördergebender Stelle, die Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel auch künftig in der jeweils geltenden Fassung auf seiner Website zu veröffentlichen.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt darüber hinaus, den Bildungseinrichtungen bei der jährlichen Förderabwicklung die jeweils geltende Fassung dieser Richtlinien zu übersenden oder auf deren Veröffentlichung auf der Website des Bundeskanzleramts hinzuweisen, um die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die Bildungseinrichtungen sicherzustellen.

- 5.3 Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts seien die Empfehlungen des RH bereits umgesetzt.

## Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

- 6.1 (1) Gemäß Vereinsgesetz 2002<sup>10</sup> hatten Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss umfasste eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs.<sup>11</sup>

(2) Die jeweils förderwürdigen Bildungseinrichtungen erhielten 2016 und 2017<sup>12</sup> sowie in allen Rechnungsjahren des überprüften Zeitraums (TZ 3) Fördermittel von jeweils mehr als 1 Mio. EUR. Ihre gewöhnlichen Einnahmen waren damit jeweils höher als 1 Mio. EUR pro Jahr. Sie hatten daher einen Jahresabschluss gemäß Unternehmensgesetzbuch zu erstellen.

<sup>10</sup> BGBI. I 66/2002 i.d.g.F.; § 22 Abs. 1

<sup>11</sup> dRGBI. S. 219/1897 i.d.g.F.

<sup>12</sup> Vorbericht 2019/30a, TZ 4; der Bildungsverein wurde im Dezember 2017 gegründet.



Die von den Bildungseinrichtungen erstellten Jahresabschlüsse für die Rechnungsjahre 2018 bis 2022 enthielten entsprechend dem Unternehmensgesetzbuch eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung.

(3) Die Bildungseinrichtungen hatten in ihren Satzungen vorzusehen, dass der Jahresabschluss im (ormaligen) Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen war.<sup>13</sup> Wie in ihren Satzungen vorgesehen, veröffentlichten die Politische Akademie, das Renner Institut, das FBI, FREDA, das NEOS Lab und der Bildungsverein ihre Jahresabschlüsse für jene Jahre, in denen sie förderwürdig waren, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. FREDA veröffentlichte auch ihre Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019, in denen sie nicht förderwürdig war, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

(4) (a) Die von der Politischen Akademie, vom Renner Institut, vom FBI, vom NEOS Lab und vom Bildungsverein (2019) nach einer rechnerischen Überleitung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Jahresabschlüsse wichen von den Vorgaben des Unternehmensgesetzbuchs ab und wiesen folgende Unterschiede auf:

- Die Politische Akademie und das NEOS Lab wiesen den Gliederungspunkt „Abschreibungen auf Sachanlagen“, das FBI den Gliederungspunkt „Abschreibungen Anlagevermögen, GWG“ aus. Dieser Gliederungspunkt fehlte beim Renner Institut.
- Die Politische Akademie wies den Gliederungspunkt „Dotierung Rücklage für Abfertigungen“ aus, das Renner Institut den Gliederungspunkt „abzüglich Verwendung Rücklage für Abfertigungen“. Obwohl das NEOS Lab diese im PubFG vorgesehene Rücklage ebenfalls bildete (TZ 25), fehlte dieser Gliederungspunkt in seinen Jahresabschlüssen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.
- Das Renner Institut wies in seinen Jahresabschlüssen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung den Gliederungspunkt „Anschaffungen“ aus, der bei der Politischen Akademie, dem FBI und dem NEOS Lab fehlte.
- Die für die internationale politische Bildungsarbeit verwendeten Fördermittel waren bei den Bildungseinrichtungen unterschiedlich ausgewiesen (TZ 41).

Die rechnerische Überleitung der Jahresabschlüsse gemäß Unternehmensgesetzbuch in die Gliederung für die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verursachte bei der Politischen Akademie, dem Renner Institut, dem FBI, dem NEOS Lab und dem Bildungsverein (2019) zusätzlichen Aufwand.

<sup>13</sup> bzw. nunmehr auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes; § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG



(b) FREDA und der Bildungsverein (2018) veröffentlichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Jahresabschlüsse gemäß Unternehmensgesetzbuch. Jene von FREDA enthielten neben der im Unternehmensgesetzbuch vorgegebenen Gliederung zwei Übersichten zum vertieften Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß PubFG:

- eine Übersicht über die Zusammensetzung des Personalaufwands der Bildungseinrichtung, die die Errechnung der Gesamtaufwendungen für Bildungsarbeit erlaubte ([TZ 31](#)),
- eine Übersicht über die Zusammensetzung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit ([TZ 41](#)).

6.2 Der RH hielt fest, dass alle Bildungseinrichtungen im überprüften Zeitraum Jahresabschlüsse gemäß Unternehmensgesetzbuch erstellten.

Er kritisierte jedoch, dass die Politische Akademie, das Renner Institut, das FBI, das NEOS Lab und der Bildungsverein (2019) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Jahresabschlüsse veröffentlichten, die nicht dem Unternehmensgesetzbuch folgten. Die Vergleichbarkeit dieser Jahresabschlüsse zwischen den Bildungseinrichtungen war erschwert, weil die Gliederungen Unterschiede aufwiesen. Auch verursachte ihre Erstellung zusätzlichen Aufwand.

Der RH verwies positiv auf die Vorgehensweise von FREDA: Deren im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichte Jahresabschlüsse folgten dem Unternehmensgesetzbuch und enthielten ergänzende Übersichten zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

[Der RH empfahl der Politischen Akademie, dem Renner Institut, dem FBI und dem NEOS Lab, auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes \(EVI\)“ Jahresabschlüsse gemäß Unternehmensgesetzbuch zu veröffentlichen, um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu erhöhen und den Aufwand für deren Erstellung zu reduzieren. Nach dem Beispiel von FREDA wären ergänzende Übersichten zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu veröffentlichen.](#)

6.3 Die Politische Akademie, das Renner Institut, das FBI und das NEOS Lab sagten dies zu.

6.4 Der RH hielt fest, dass die auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)“ veröffentlichten Jahresabschlüsse 2024 der Politischen Akademie und des NEOS Lab unverändert zu den Jahren 2018 bis 2023 waren und daher nicht dem Unternehmensgesetzbuch entsprachen, während jene des Renner Instituts und des FBI dem Unternehmensgesetzbuch folgten.



Der RH wiederholte seine Empfehlung an die Politische Akademie und das NEOS Lab, auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)“ Jahresabschlüsse gemäß Unternehmensgesetzbuch zu veröffentlichen, um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu erhöhen und den Aufwand für deren Erstellung zu reduzieren.

## Tätigkeiten des Beirats

- 7.1 (1) Beim Bundeskanzleramt war ein Beirat mit beratender Funktion eingerichtet.<sup>14</sup> Den Vorsitz im Beirat nahm der Abteilungsleiter der im Bundeskanzleramt für die Förderung der Bildungseinrichtungen zuständigen Fachabteilung als bestellter Vertreter der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers wahr. Dem Beirat gehörten ferner an:
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (bis 28. Jänner 2019) bzw. des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten,
  - zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung<sup>15</sup> sowie
  - je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter jener politischen Parteien, die mit mindestens fünf Abgeordneten (Klubstärke) im Nationalrat vertreten und demnach zur Bezeichnung einer Bildungseinrichtung als Förderwerber berechtigt waren. Im überprüften Zeitraum waren regelmäßig die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Direktorinnen bzw. Direktoren) der Bildungseinrichtungen sowie eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter (Bundesgeschäftsführerin bzw. Bundesgeschäftsführer der Partei oder Bedienstete der Bildungseinrichtung) als Mitglieder des Beirats nominiert.
- (2) (a) Vor Beschlussfassung der Bundesregierung über die Festsetzung des Zusatzbetrags sowie des Betrags für internationale politische Bildungsarbeit und vor einem Widerruf der Feststellung der Förderwürdigkeit war dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.<sup>16</sup> Im überprüften Zeitraum fanden in den Jahren 2018, 2019 sowie 2022 insgesamt vier Sitzungen des Beirats statt. In den von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahren 2020 und 2021 gab es keine Beiratssitzungen; der Beirat fasste die Beschlüsse im Umlaufweg. Im überprüften Zeitraum nahm der Beirat die Festsetzung des Zusatzbetrags sowie des Betrags für internationale politische Bildungsarbeit ohne Stellungnahme zur Kenntnis; ein Widerruf der Feststellung der Förderwürdigkeit erfolgte nicht.

<sup>14</sup> § 3 Abs. 2 PubFG

<sup>15</sup> seit 1. April 2025: Bundesministerium für Bildung sowie Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

<sup>16</sup> § 3 Abs. 3 PubFG



(b) Auf Antrag einer Bildungseinrichtung oder der bzw. des Beiratsvorsitzenden hatte der Beirat Gutachten darüber abzugeben, ob eine bestimmte Tätigkeit der Bildungseinrichtung den Förderbedingungen gemäß PubFG oder den Richtlinien entsprach.<sup>17</sup> Mangels diesbezüglicher Anträge erstellte der Beirat im überprüften Zeitraum keine Gutachten.

(c) Dem Beirat oblag die Erstellung der Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. In seinem Vorbericht 2019/30a hatte der RH die Präzisierung oder Ergänzung der Richtlinien empfohlen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Vorberichts überarbeitete der Beirat die zuletzt im Jahr 2016 beschlossenen Richtlinien; die Neufassung trat mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Die nachstehende Tabelle enthält die Empfehlungen des RH sowie die neu gefassten Formulierungen in den Richtlinien:

Tabelle 3: Schlussempfehlungen des Vorberichts des RH (Reihe Bund 2019/30a) und Neufassung in den Richtlinien

Schlussempfehlung Nr.	Empfehlung	Neufassung in den Richtlinien
8 und 9	Für Einzeltrainings und Exklusivangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und -funktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt sind, wäre die Bedeutung des „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten, welcher weiterzuverrechnen ist, zu präzisieren und ein konkreter Mindestprozentsatz festzulegen. Die Richtlinien des Beirats wären dahingehend zu präzisieren, dass es sich bei der nachvollziehbaren Darstellung der Kostentragungsregelung um einen allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschluss des zuständigen Vereinsorgans handeln sollte.	[...] Für Einzeltrainings, die auf Spitzenfunktionärinnen der jeweiligen Parteien beschränkt sind, ist ein Anteil von mindestens 25 v.H. der pro Teilnehmer:in zurechenbaren Kosten einzufordern. Die Bildungseinrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass das zuständige Vereinsorgan einen schriftlich dokumentierten Beschluss über die jeweils geltenden Kostentragungsregelungen in Bezug auf Einzeltrainings und Exklusivangebote für SpitzenfunktionärInnen fasst.
10 und 11	Im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung wäre sicherzustellen, dass die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel künftig die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel gesondert ausweisen und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln gegenüberstellen. Regelungen wären zu treffen, dass die Rechtsträger im jährlichen Rechnungsabschluss bzw. im Bericht über die Verwendung der Fördermittel gemeinsam mit dem internationalen politischen Bildungsaufwand auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand ausweisen.	[...] Im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung ist sicherzustellen, dass die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel gesondert ausweisen (inklusive Angabe des Verwaltungsaufwands) und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln gegenüberstellen.
18	Regelungen betreffend die Aufnahme von Darlehen (Krediten) wären zu treffen, um eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes sicherzustellen.	Die Bildungseinrichtungen können Darlehen aufnehmen, [...].

v.H. = von Hundert

Quellen: Vorbericht 2019/30a; BKA

<sup>17</sup> § 3 Abs. 4, 2. und 3. Satz PubFG



Das Bundeskanzleramt setzte die Schlussempfehlungen 8 bis 11 des Vorberichts um.

Die Aufnahme von Darlehen (Krediten) hatte der RH im Vorbericht als Vorbelastung auf künftige Fördermittel kritisch beurteilt und Regelungen empfohlen, um eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des PubFG sicherzustellen. Die neu gefassten Richtlinien legten allgemein fest, dass Bildungseinrichtungen Darlehen aufnehmen konnten. Weitere Vorgaben sahen sie nicht vor, sodass eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des PubFG nicht sichergestellt war. Insbesondere fehlte die Festlegung

- eines jährlichen Höchstbetrags für die Aufnahme von Darlehen durch die Bildungseinrichtungen, beispielsweise als prozentueller Anteil der erhaltenen Fördermittel,
- einer angemessenen Verzinsung, beispielsweise einer marktüblichen Verzinsung, sowie
- der maximalen Laufzeit eines Darlehens; die vollständige Rückzahlung eines aufgenommenen Darlehens sollte bis zum Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode gewährleistet sein, weil sich die Förderwürdigkeit der Bildungseinrichtungen nach einer Nationalratswahl ändern konnte.

7.2 Der RH hielt fest, dass der Beirat infolge des Vorberichts 2019 des RH die Richtlinien überarbeitete und die neuen Richtlinien mit 1. Juli 2022 in Kraft traten. Er wertete positiv, dass das Bundeskanzleramt vier Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht vollständig umsetzte. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass die Empfehlung zur Regelung der Aufnahme von Darlehen nur teilweise umgesetzt war. Die Richtlinien ließen die Aufnahme von Darlehen durch die Bildungseinrichtungen zwar nunmehr zu; die Zulässigkeit war aber nicht an weitere Vorgaben geknüpft, wie einen jährlichen Höchstbetrag für die Aufnahme von Darlehen, eine angemessene Verzinsung und eine bestimmte Laufzeit des Darlehens. Dadurch war eine Vorbelastung auf künftige Fördermittel nach wie vor nicht ausgeschlossen und eine einheitliche Vorgehensweise nicht sichergestellt.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, auf eine Änderung der Richtlinien hinzuwirken und darin Vorgaben für die Zulässigkeit der Aufnahme von Darlehen durch die Bildungseinrichtungen vorzusehen, um Vorbelastungen auf künftige Fördermittel zu vermeiden und eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des PubFG sicherzustellen.

7.3 Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts sei die Empfehlung des RH in der Sitzung des Beirats am 28. Jänner 2025 erörtert worden. Eine Änderung der Richtlinien sei von den Bildungseinrichtungen als nicht notwendig erachtet worden.



- 7.4 Der RH hielt zur Stellungnahme des Bundeskanzleramts fest, dass das FBI 2018 und 2019 insgesamt drei Darlehen von jeweils 200.000 EUR bei der FPÖ aufgenommen hatte. Eines dieser Darlehen stellte Anfang 2019 den periodenübergreifenden Betrieb sicher, die anderen Darlehen schlossen unterjährige Finanzierungslücken. Das Darlehen 2018 war unverzinst, für die beiden 2019 aufgenommenen Darlehen vereinbarte das FBI mit der FPÖ eine Verzinsung von 2 %, welche jedoch nicht zur Anwendung kam.

Der RH verwies zum Anfang 2019 aufgenommenen Darlehen auf die in seinen Vorberichten 2014 und 2019 geforderten Klarstellungen zu den widersprüchlichen Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen (vgl. [TZ 23](#), [TZ 26](#)). Demnach wäre der Betrieb durch die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine periodenübergreifend sicherzustellen.

Der RH verwies weiters auf die uneinheitliche Vorgangsweise des FBI bei der Verzinsung der Darlehen. Während ein Darlehen unverzinst war, war für die anderen beiden Darlehen zwar eine Verzinsung vereinbart, diese kam jedoch nicht zur Anwendung.

Der RH verblieb daher – unter Verweis auf seine Vorberichte – bei seiner Empfehlung. Er betonte die Notwendigkeit, in den Richtlinien für die Aufnahme von Darlehen eine einheitliche Vorgangsweise im Sinne des PubFG sicherzustellen, stellten aufgenommene Darlehen doch eine Vorbelastung auf künftige Fördermittel dar.



## Personal der Bildungseinrichtungen

### Personalstand

- 8.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt den Personalstand der Bildungseinrichtungen im überprüften Zeitraum jeweils zum 31. Dezember:

Tabelle 4: Personalstand der Bildungseinrichtungen zum 31. Dezember; 2018 bis 2022

Bildungseinrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	Anzahl beschäftigte Personen (in Köpfen)					in %
Politische Akademie	24	24	23	26	21	-12,5
davon						
vollzeitbeschäftigt	16	17	16	16	17	6,3
teilzeitbeschäftigt	8	7	7	10	4	-50,0
Renner Institut	19	18	19	17	16	-15,8
davon						
vollzeitbeschäftigt	12	13	15	13	11	-8,3
teilzeitbeschäftigt	7	5	4	4	5	-28,6
FBI	10	10	8	9	12	20,0
davon						
vollzeitbeschäftigt	8	8	7	7	6	-25,0
teilzeitbeschäftigt	2	2	1	2	6	200,0
FREDA	2	0	13	15	23	76,9 <sup>2</sup>
davon						
vollzeitbeschäftigt	1	0	2	2	5	150,0 <sup>2</sup>
teilzeitbeschäftigt	1	0	11	13	18	63,6 <sup>2</sup>
NEOS Lab	13	13	10	10	11	-15,4
davon						
vollzeitbeschäftigt	8	6	8	8	8	0,0
teilzeitbeschäftigt	5	7	2	2	3	-40,0
Bildungsverein	1	15	8	5	4	300,0
davon						
vollzeitbeschäftigt	1	15	7	4	3	200,0
teilzeitbeschäftigt	0	0	1	1	1	-
	in Vollzeitäquivalenten <sup>1</sup>					in %
Politische Akademie	20,0	20,8	19,7	22,0	18,5	-7,5
Renner Institut	16,5	15,9	17,3	15,7	14,2	-13,9
FBI	8,6	8,6	7,3	8,0	8,7	1,2
FREDA	1,9	0	8,5	9,3	17,0	100,0 <sup>2</sup>
NEOS Lab	10,1	10,2	9,3	9,1	10,1	0,0
Bildungsverein	1,0	15,0	7,2	4,1	3,5	250,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein

<sup>1</sup> Ein Vollzeitäquivalent bezog sich – unverändert zum Vorbericht 2019 – bei der Politischen Akademie und dem NEOS Lab auf 40 Wochenstunden, beim Renner Institut auf 38,5 Wochenstunden, beim FBI auf 37 Wochenstunden und bei FREDA auf 35 Wochenstunden; beim Bildungsverein im Jahr 2018 auf 40 Wochenstunden und ab 2019 auf 35 Wochenstunden.

<sup>2</sup> Veränderung 2020 bis 2022



(2) Die Politische Akademie reduzierte im überprüften Zeitraum den Personalstand von 24 auf 21 Personen oder um rd. 13 %. Die Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) sanken um rd. 8 %. Von Mitte Juni 2018 bis 19. Jänner 2022 war deren Präsidentin bei der Politischen Akademie angestellt. Ab Anfang 2022 war sie als freie Dienstnehmerin tätig (TZ 18).

Die Geschäftsführerin der Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH war bis 30. September 2020 bei der Politischen Akademie angestellt, die diesem Beteiligungsunternehmen Kostensätze für anteilige Personalkosten verrechnete. Die Politische Akademie überließ die Geschäftsführerin mit 1. Oktober 2020 in den Personalstand dieses Beteiligungsunternehmens.

(3) Das Renner Institut reduzierte den Personalstand im überprüften Zeitraum von 19 auf 16 Personen oder um rd. 16 %. Bezogen auf VZÄ sank der Personalstand um rd. 14 %. Darüber hinaus refundierte das Renner Institut Personalkosten, insbesondere für sechs bzw. sieben (ab 2020) bei den SPÖ-Landesorganisationen beschäftigte Personen, die auch als Landesstellenverantwortliche des Renner Instituts tätig waren (TZ 10). Diese Personen schienen im Personalstand nicht auf.

(4) Beim FBI stieg die Anzahl der Beschäftigten im überprüften Zeitraum von zehn auf zwölf Personen oder um 20 %. Bezogen auf VZÄ veränderte sich der Personalstand mit rund neun zwischen 2018 und 2022 nicht. Darüber hinaus refundierte das FBI bis Juni 2021 Personalkosten an die FPÖ: 2018 und 2019 für zwei Personen, 2020 für vier Personen und 2021 für eine Person (TZ 10). Im Jahr 2020 erhielt das FBI Kostenersätze für eine Bedienstete, die auch Leistungen für die FPÖ erbrachte (TZ 9).

(5) Mit dem Wegfall der Förderwürdigkeit gemäß PubFG in den Jahren 2018 und 2019 konzentrierte sich der Betrieb von FREDA (damals „Grüne Bildungswerkstatt“) auf die Auflösung des Bundesvereins bzw. der Mitgliedsvereine<sup>18</sup>. Im Zuge dessen löste bzw. kündigte FREDA alle Dienstverträge<sup>19</sup> im Laufe des Jahres 2018; per 31. Dezember 2018 waren nur mehr die Obfrau und die Buchhalterin angestellt, wobei auch diese beiden Dienstverträge am 31. Dezember 2018 endeten. Von April bis Oktober 2019 war die Obfrau wieder geringfügig beschäftigt oder teilbeschäftigt.

Mit der neuerlichen Zuerkennung von Fördermitteln gemäß PubFG ab 2020 stellte FREDA – beginnend mit März 2020 – wieder Personen an. Zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2022 stieg die Anzahl der Beschäftigten von 13 auf 23, wodurch FREDA zum 31. Dezember 2022 den höchsten Personalstand (in Köpfen) der sechs Bildungseinrichtungen aufwies. Die Anzahl der VZÄ stieg von rund neun (2020) auf 17 (2022). Eine Beschäftigte von FREDA verrichtete von Dezember 2021

<sup>18</sup> Die Mitgliedsvereine waren ordentliche Mitglieder des Bundesvereins (vgl. Vorbericht 2019/30e, TZ 2).

<sup>19</sup> Die Beschäftigten waren zum Teil beim Bundesverein, zum Teil bei den Mitgliedsvereinen angestellt.



bis Juli 2022 Tätigkeiten für Die Grünen Tirol, wofür FREDA die Personalkosten aliquot weiterverrechnete.

(6) Beim NEOS Lab sank die Anzahl der Beschäftigten von 13 auf elf oder um rd. 15 %; die Anzahl der VZÄ veränderte sich mit rund zehn nicht. Bis zur Beendigung von deren Dienstverhältnissen Ende Februar bzw. März 2020 erhielt das NEOS Lab Kostenersätze für zwei Beschäftigte, die auch Leistungen in den Bereichen Personal- und Organisationsentwicklung sowie Datenmanagement für den Parlamentsklub und die Bundespartei erbrachten. Das NEOS Lab ersetzte dem Parlamentsklub die Kosten für IT-Leistungen eines Bediensteten (TZ 10).

(7) Der Bildungsverein beschäftigte bis Oktober 2018 kein Personal. Von 1. November 2018 bis 22. Oktober 2019 war ein Geschäftsführer angestellt. 2019 nahm der Bildungsverein 29 Personen auf, zum 31. Dezember beschäftigte er 15 Personen. Zwölf dieser Dienstverhältnisse begannen mit 1. November oder 1. Dezember 2019, somit zu einem Zeitpunkt, zu dem aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 die weitere Förderwürdigkeit des Bildungsvereins gemäß PubFG erloschen war. Die Bildungsaktivitäten der Einrichtung konzentrierten sich ab diesem Zeitpunkt im Wesentlichen auf den Betrieb des Online-Mediums „ZackZack. at“. In den Jahren 2020 bis 2022 baute der Bildungsverein die Anzahl der Beschäftigten von acht auf vier ab. In diesem Zeitraum gab es zudem Personalverschiebungen zwischen dem Bildungsverein und der Zack Media GmbH (TZ 9).

8.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie und das Renner Institut ihren Personalstand (sowohl in Personen als auch in VZÄ) im überprüften Zeitraum reduzierten. Beim FBI und dem NEOS Lab gab es bezogen auf die VZÄ keine Veränderungen. FREDA sowie der Bildungsverein wiesen erhebliche personelle Schwankungen auf, da sie im überprüften Zeitraum nicht durchgehend Fördermittel nach dem PubFG erhielten bzw. die Förderwürdigkeit entfiel.

Alle Bildungseinrichtungen teilten Personal mit nahestehenden Einrichtungen wie den jeweiligen Parteien, Parlamentsklubs oder ihren Beteiligungsunternehmen. Die Personalstände der Bildungseinrichtungen waren daher mit den ihnen tatsächlich zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten nicht gleichzusetzen.

8.3 Das FBI wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es – wie Tabelle 4 zeige – im Jahr 2022 mit 8,7 VZÄ den zweitniedrigsten Personalstand unter den sechs überprüften Rechtsträgern gehabt habe. Dabei habe die Veränderungsrate der VZÄ über den überprüften Zeitraum lediglich 1,2 % betragen, was auf eine nahezu konstante Personalbesetzung hinweise.



## Refundierungen und Kostenersätze für Personal

### Refundierungen für überlassenes Eigenpersonal

- 9.1 (1) Die Politische Akademie, FREDA und das NEOS Lab überließen nahestehenden Einrichtungen Personal und erhielten dafür von diesen Refundierungen. Für diese Personalüberlassungen lagen schriftliche Vereinbarungen vor, die die zu erbringenden Leistungen und die Höhe der Refundierungen festlegten.
- (2) Eine ab September 2017 gültige Vereinbarung sah vor, dass die SPÖ-Landesorganisation Wien Personalkosten für Leistungen eines Beschäftigten des Renner Instituts in Form einer monatlichen Pauschale refundierte. Die Vereinbarung endete mit dem Austritt des Beschäftigten Ende 2018. Die Refundierungen betrugen im Jahr 2018 insgesamt 8.863,80 EUR. Die Leistungen sowie deren Umfang waren in der Vereinbarung nicht spezifiziert. Eine weitere schriftliche Dokumentation lag nicht vor.
- (3) Das FBI überließ Anfang 2020 eine Rezeptionistin zur Hälfte der FPÖ und erhielt dafür von dieser bis November 2020 Refundierungen von 36.007,04 EUR. Für diese Personalüberlassung lag keine schriftliche Vereinbarung vor, sondern nur eine schriftliche Beendigung.
- (4) Der Bildungsverein verkaufte Ende 2020 den Teilbetrieb des Online-Mediums „ZackZack.at“ an die neu gegründete Zack Media GmbH, deren Mehrheitseigentümer der Bildungsverein war, zum symbolischen Kaufpreis von 1 EUR. Die Zack Media GmbH war laut Unternehmenskaufvertrag eigens zum Fortbetrieb von „ZackZack.at“ gegründet worden. Ziel der Übertragung des Teilbetriebs war es, ein gewinnorientiertes Geschäftsmodell für den Fortbetrieb des Online-Mediums zu entwickeln.

Im Zuge des Unternehmenskaufs übernahm die neu gegründete Gesellschaft im November bzw. Dezember 2020 vier Beschäftigte vom Bildungsverein. Neben der kaufmännischen Leiterin und einem weiteren Beschäftigten blieben fünf Personen, die laut Dienstverträgen als Redakteurinnen und Redakteure bzw. im technisch-redaktionellen Dienst des Online-Mediums tätig waren, weiterhin beim Bildungsverein angestellt. Eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere die Leistungserbringung durch Bedienstete des Bildungsvereins für die Zack Media GmbH sowie Verrechnungsmodalitäten regelte, lag dem RH nicht vor. Auch Belege über eine etwaige durchgeführte Verrechnung lagen dem RH nicht vor.



- 9.2 (1) Der RH bemängelte, dass eine von September 2017 bis Ende 2018 gültige Vereinbarung zwischen dem Renner Institut und der SPÖ-Landesorganisation Wien weder Inhalt noch Umfang der zu erbringenden Leistungen enthielt und dass schriftliche Aufzeichnungen über die erbrachten Leistungen nicht vorlagen.

**Der RH empfahl dem Renner Institut, in Vereinbarungen über die Leistungserbringung durch Beschäftigte des Renner Instituts Inhalt und Umfang der Leistungen schriftlich festzuhalten und die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.**

- (2) Der RH kritisierte, dass für die Personalüberlassung des FBI an die FPÖ 2020 keine schriftliche Vereinbarung vorlag.

Er kritisierte weiters, dass ihm keine schriftlichen Unterlagen vorlagen, die die Leistungserbringung und Verrechnungsmodalitäten in Bezug auf Beschäftigte des Bildungsvereins mit der Zack Media GmbH festlegten. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel gemäß § 1 Abs. 1 PubFG war dadurch nicht transparent und nachvollziehbar nachweisbar.

**Der RH empfahl dem FBI und dem Bildungsverein, Rechtsgeschäfte und Mittelflüsse schriftlich zu dokumentieren, um die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel gemäß § 1 Abs. 1 PubFG transparent und nachvollziehbar nachweisen zu können.**

- 9.3 Das Renner Institut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung des RH nachvollziehen könne und bereits umsetze.

### **Kostenersätze für Fremdpersonal**

- 10.1 (1) Die Politische Akademie, FREDA und der Bildungsverein bezogen keine Personalleistungen von nahestehenden Einrichtungen. Sie leisteten daher keine Kostenersätze.

(2) (a) Das Renner Institut konnte gemäß § 1 seiner Statuten in den Ländern Landesstellen errichten, die eigene Bildungsprogramme durchführten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren neun Landesstellen eingerichtet. Die Landesstellen verfügten über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(b) Das Renner Institut ersetze, unverändert zum Vorbericht 2019, Personalkosten an SPÖ-Landesorganisationen für dort Beschäftigte, die als Landesstellenverantwortliche tätig waren. Dies betraf die Landesstellenverantwortlichen für das Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol, ab 2020 auch für Vorarlberg. Dazu lagen schriftliche Kooperationsvereinbarungen vor, die Inhalt und Umfang der von der Landesstelle und deren Leitung zu erbringenden Leistungen bestimmten, sowie jährliche Tätigkeitsberichte der Landesstellenverantwortlichen.



Die Refundierung von Personalkosten regelten die Kooperationsvereinbarungen bis 2018 nicht einheitlich:

- Die Kooperationsvereinbarungen 2018 mit den Landesstellen Burgenland, Kärnten, Salzburg und Tirol legten eine prozentuelle Beteiligung des Renner Instituts an den Personalkosten der Landesstellenverantwortlichen fest.
- Die Kooperationsvereinbarungen mit der Landesstelle Steiermark sahen zusätzlich zur prozentuellen Beteiligung einen Höchstbetrag für die maximal ersetzbaren Personalkosten vor.
- In der Kooperationsvereinbarung mit der Landesstelle Niederösterreich war nur ein Höchstbetrag für die Summe aus Personalkosten und Kosten für die Bildungsarbeit geregelt.
- Die Kooperationsvereinbarung 2018 mit der Landesstelle Vorarlberg wiederum sah keine Beteiligung des Renner Instituts an den Personalkosten des Landesstellenverantwortlichen vor.

2018 ersetzte das Renner Institut den SPÖ-Landesorganisationen für seine Landesstellenverantwortlichen Personalkosten von durchschnittlich 49 % der Bruttolohnkosten.

Ab 2018 begann das Renner Institut, die Kooperationsvereinbarungen zu vereinheitlichen. Die Vereinbarungen präzisierten Inhalt und Umfang der Leistungen der für das Renner Institut tätigen Landesstellenverantwortlichen und legten einheitlich Höchstbeträge für die maximal durch das Renner Institut zu ersetzenen Kosten fest. Dadurch konnte es seine Kosten von rd. 169.000 EUR (2018) für sechs anteilig überlassene Personen auf rd. 141.000 EUR (2022) für sieben anteilig überlassene Personen senken. Seinen Anteil an den Bruttolohnkosten für die sieben Landesstellenverantwortlichen senkte es 2020 auf durchschnittlich 35 %.

(c) Die Kooperationsvereinbarungen des Renner Instituts mit den Landesstellen Wien und Oberösterreich enthielten im überprüften Zeitraum keinen Kostenersatz für Landesstellenverantwortliche.

Die Landesstelle Wien wurde von der Wiener Bildungsakademie, der politischen Akademie der SPÖ Wien, mitbetreut. Ab 2020 übernahm das Renner Institut im Rahmen von jährlichen Kooperationsvereinbarungen Personalkosten von 20.000 EUR einer bei der Wiener Bildungsakademie angestellten Administrativkraft.

Die Landesstellenverantwortliche Oberösterreich war beim Renner Institut und nicht bei der SPÖ-Landesorganisation angestellt.

(3) Das FBI ersetze der FPÖ zwischen 2018 und Juni 2021 Personalkosten für deren Beschäftigte, die für die Bildungseinrichtung Leistungen in den Bereichen Buchhal-



tung, IT und Datenschutz sowie Büroassistenz erbrachten. Dabei übernahm das FBI von 2018 bis 2020 je nach Umfang der bezogenen Leistungen ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Personalkosten:

Tabelle 5: Kostenersätze durch das FBI für Beschäftigte der FPÖ von 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Personen (in Köpfen)					
Beschäftigte	2	2	4	1 (bis Juni)	–
Tätigkeitsbereich	Buchhaltung	Buchhaltung	Buchhaltung, IT und Datenschutz, Büro-assistenz	Buchhaltung	–
in EUR					
ersetzte Personalkosten	136.698,62	139.946,59	149.680,06	13.126,54	–

Quelle: FBI

Der RH hatte in seinen Vorberichten 2014 und 2019 hohe Kosten für Leih- und Fremdpersonal kritisiert und im Hinblick auf den mit der FPÖ vereinbarten „Personalkostenschlüssel“ für Buchhaltungspersonal eine Neuverhandlung oder die Anstellung von eigenem Personal empfohlen.

Mit Ende 2020 lösten das FBI und die FPÖ die Vereinbarungen über die gegenseitige Leistungserbringung und Kostenverrechnung in Bezug auf die Beschäftigten; davon ausgenommen war die Vereinbarung für die Buchhaltungsleiterin, die bis zu deren Pensionierung im Juni 2021 aufrecht blieb. 2021 übernahm das FBI für diese Beschäftigte der FPÖ rd. 19 % der Personalkosten.

(4) Das NEOS Lab ersetzte ab April 2020 anteilige Personalkosten für IT-Leistungen eines Bediensteten des Parlamentsklubs. Dazu lag eine schriftliche Vereinbarung vor. Der RH überprüfte die Abrechnungen stichprobenartig und stellte dabei keine Mängel fest.

10.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Renner Institut ab 2018 die Kooperationsvereinbarungen mit den SPÖ-Landesorganisationen vereinheitlichte. Es präzisierte darin Inhalt und Umfang der Leistungen der für das Renner Institut tätigen Landesstellenverantwortlichen und legte Höchstbeträge für die maximal durch das Renner Institut zu ersetzenen Kosten fest. Dadurch konnte es seine Kosten von rd. 169.000 EUR (2018) für sechs anteilig überlassene Personen auf rd. 141.000 EUR (2022) für sieben anteilig überlassene Personen senken.

(2) Der RH hielt weiters fest, dass das FBI die Empfehlung des Vorberichts 2019 zum Fremdpersonal für die Buchhaltung ab 2021 umsetzte.

## Personalaufwand

11 (1) Alle überprüften Bildungseinrichtungen erstellten im überprüften Zeitraum Jahresabschlüsse unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (TZ 6). Für die Überprüfung der Entwicklung des Personalaufwands zog der RH als Berechnungsgrundlage die Beträge in den Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Jahresabschlüsse heran.

Um eine vergleichbare Darstellung zu ermöglichen, ermittelte der RH einen bereinigten Personalaufwand, indem er vom Personalaufwand gemäß den Jahresabschlüssen den Abfertigungsaufwand sowie Refundierungen für Fremdpersonal abzog und den Personalaufwand für Funktionärinnen und Funktionäre hinzufügte. Beim FBI bereinigte der RH den Personalaufwand um die 2018 nicht periodengerecht verbuchte Funktionsgebühr für den ehemaligen Präsidenten, dessen Funktion mit 30. Juni 2016 geendet hatte.<sup>20</sup> Der Bildungsverein wies im Jahr 2019 im vereinsrechtlichen Jahresabschluss nur den Personalaufwand für die allgemeine Verwaltung aus. Der Personalaufwand für Bildungsarbeit war einzelnen Bildungsprojekten zugeordnet. Der RH ergänzte den ausgewiesenen Personalaufwand um diesen Personalaufwand für Bildungsarbeit.

(2) Der bereinigte Personalaufwand entwickelte sich im überprüften Zeitraum demnach wie in nachstehender Tabelle angeführt:

Tabelle 6: Entwicklung des bereinigten Personalaufwands der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022

Bildungsseinrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
in EUR						in %
Politische Akademie <sup>1</sup>	1.579.548	1.640.158	1.495.270	1.766.203	1.566.051	-0,9
Renner Institut <sup>2</sup>	1.242.444	1.277.112	1.244.132	1.146.319	1.216.621	-2,1
FBI <sup>3</sup>	671.931	744.118	643.934	703.392	747.991	11,3
FREDA <sup>4</sup>	368.242	5.984	281.101	544.648	883.488	139,9
NEOS Lab	641.754	594.859	620.210	633.247	689.429	7,4
Bildungsverein <sup>5</sup>	21.684	450.417	489.144	200.784	216.895	900,3

<sup>1</sup> Bereinigung um Abfertigungsaufwand (2018 bis 2022); Aufwand für Präsidentin berücksichtigt (2022)

<sup>2</sup> Bereinigung um Abfertigungsaufwand (2019 bis 2022) und um Refundierungen für Fremdpersonal (2018 bis 2022)

<sup>3</sup> Bereinigung um nicht periodengerecht verbuchte Funktionsgebühr des ehemaligen Präsidenten (2018) und um Refundierungen für Fremdpersonal (2018 bis 2021)

<sup>4</sup> Bereinigung um Abfertigungsaufwand (2018 und 2022)

<sup>5</sup> Ergänzung um Personalaufwand für Bildungsarbeit (2019); Bereinigung um Abfertigungsaufwand (2019)

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Berechnung: RH

<sup>20</sup> Der RH hatte die nicht periodengerechte Verbuchung in seinem Vorbericht 2019/30d, TZ 4 und TZ 27, kritisiert.



Bei der Politischen Akademie sank der bereinigte Personalaufwand von 2018 bis 2022 um rd. 1 %. 2021 wies sie ihren höchsten Personalstand auf ([TZ 8](#)).

Die Reduktion des Personalstands des Renner Instituts im überprüften Zeitraum um rd. 14 % wirkte sich nicht im gleichen Ausmaß auf seinen bereinigten Personalaufwand aus, vor allem weil die Bezüge der Beschäftigten im Rahmen des kollektiven Arbeitsrechts jährlich um 1,4 % bis 3,5 % anstiegen ([TZ 8](#)).

Beim FBI sowie dem NEOS Lab stieg der bereinigte Personalaufwand um rd. 11 % bzw. rd. 7 %. Bei FREDA stieg er aufgrund des vollständigen Abbaus der Beschäftigten im Laufe des Jahres 2018 sowie des neuerlichen Aufbaus des Personalstands ab 2020 ([TZ 8](#)) um rd. 140 %.

Beim Bildungsverein fielen von November 2018 bis Oktober 2019 Kosten für den Geschäftsführer an. Zwölf der 15 Dienstverhältnisse der zum 31. Dezember 2019 Vollzeitbeschäftigte begannen im November oder Dezember ([TZ 8](#)). Unterjährig waren beim Bildungsverein in diesem Jahr 14 Personen beschäftigt, die mit der Abwicklung des Bildungsprogramms betraut waren. 2020 baute der Bildungsverein gegenüber 2019 sieben Beschäftigte ab ([TZ 8](#)). Fünf dieser Dienstverhältnisse endeten im Oktober oder November 2020, wodurch sich dieser Personalabbau erst auf den Personalaufwand 2021 auswirkte.

- 12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht 2019 kritisch festgehalten, dass der Anteil des Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln von 2012 bis 2017 bei allen Bildungseinrichtungen – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – „erneut angestiegen war“. Bei der Politischen Akademie, dem Renner Institut, bei FREDA (damals: „Grüne Bildungswerkstatt“) sowie beim NEOS Lab hatte der Anteil des Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln 2017 mehr als 50 % der zugewendeten Fördermittel ausgemacht.<sup>21</sup>

<sup>21</sup> Vorbericht 2019/30a, TZ 13

(2) Der Anteil des bereinigten Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie in nachstehender Tabelle angeführt:

Tabelle 7: Anteil des bereinigten Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln von 2018 bis 2022

Bildungseinrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
in %						in Prozentpunkten
Politische Akademie	54,7	57,0	47,1	55,6	49,3	-5,4
Renner Institut	48,2	49,2	56,3	51,8	55,0	6,8
FBI	26,4	29,0	33,9	37,0	39,4	13,0
FREDA <sup>1</sup>	-	-	15,8	30,7	49,8	34,0
NEOS Lab	50,3	46,5	43,3	44,2	48,1	-2,2
Bildungsverein <sup>2</sup>	1,8	38,0	-	-	-	-

<sup>1</sup> FREDA erhielt in den Jahren 2018 und 2019 keine Fördermittel gemäß PubFG, Veränderung daher 2020 bis 2022.

<sup>2</sup> Ab 2020 erhielt der Bildungsverein keine Fördermittel gemäß PubFG mehr.

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Berechnung: RH

Im Unterschied zum Vorbericht stieg der Anteil des bereinigten Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln bei der Politischen Akademie und dem NEOS Lab nicht weiter an. Bei der Politischen Akademie sank er von rd. 55 % auf rd. 49 %, beim NEOS Lab von rd. 50 % auf rd. 48 %.

Beim Renner Institut stieg der Anteil des bereinigten Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln von rd. 48 % auf 55 % an. Das Renner Institut besetzte zwar vier Stellen nach Pensionierungen nicht nach, schuf jedoch zwei neue Stellen für die Bereiche Haustechnik und Seminarbetreuung, die aufgrund des Umzugs in eine neue Immobilie erforderlich geworden waren. Beim FBI stieg der Anteil von rd. 26 % auf rd. 39 %.

FREDA erhielt ab 2020 wieder Fördermittel gemäß PubFG und stellte sukzessive Beschäftigte an. Der Anteil des bereinigten Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln stieg daher von rd. 16 % (2020) auf rd. 50 % (2022). FREDA legte dem Bundeskanzleramt 2022 einen Plan zur widmungsgemäßen Verwendung erhaltener Fördermittel der Vorjahre bis zum voraussichtlichen Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode (Ende 2024) vor ([TZ 29](#)). Laut einer im Mai 2023 aktualisierten Fassung dieses Plans soll der Personalaufwand 2023 rd. 61 % und 2024 rd. 67 % der zugewendeten Fördermittel betragen; er würde damit rd. 43 % (2023) und rd. 66 % (2024) der Fördermittel (inklusive der nicht verbrauchten) beanspruchen.



Weil der Bildungsverein erst Ende 2018 Personal einstellte ([TZ 11](#)), war der Anteil des bereinigten Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln mit rd. 2 % gering; 2019 machte er beim Bildungsverein 38 % aus. Ab 2020 bezog der Bildungsverein keine Fördermittel gemäß § 1 PubFG mehr.

- 12.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln beim Renner Institut und beim FBI im überprüften Zeitraum anstieg. 2022 lag er beim Renner Institut bei rd. 55 % der Fördermittel, während er beim FBI rd. 39 % der Fördermittel ausmachte.

**Der RH empfahl dem Renner Institut und dem FBI, den Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln nachhaltig zu senken, um ausreichend Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten.**

Aus Sicht des RH war der Abbau von nicht verbrauchten Fördermitteln überwiegend durch Personalaufstockungen weder zweckmäßig noch sparsam. Der RH kritisierte, dass der Anteil des Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln bei FREDA 2022 bei rd. 50 % lag. Er kritisierte auch, dass der Plan zur widmungsgemäßen Verwendung nicht verbrauchter Fördermittel für 2024 einen Personalaufwand von rd. 67 % budgetierte. Diese Art der Fördermittelverwendung schränkte den finanziellen Spielraum für die gesetzlich vorgesehene staatsbürgerliche Bildungsarbeit ein. Dabei verkannte der RH nicht, dass ein gewisser Personalstand für die Abwicklung der Bildungsprojekte notwendig war.

**Er empfahl FREDA, vorausschauende Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung bzw. zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den zur Verfügung stehenden Fördermitteln zu setzen, um ausreichend Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten. Insbesondere wäre bei der widmungsgemäßen Verwendung nicht verbrauchter Fördermittel der Vorjahre auf einen effizienten Einsatz bestehender Personalressourcen für die Abwicklung der Bildungsprojekte zu achten.**

- 12.3 (1) Das Renner Institut sagte in seiner Stellungnahme zu, Maßnahmen für einen möglichst niedrigen Personalaufwand zu setzen, und ergänzte, dass für eine stabile Struktur der Personalkosten eine regelmäßige Inflationsanpassung der Förderung notwendig sei. Es gab zu bedenken, dass eine Auslagerung von Tätigkeiten an externe Dienstleistungen zwar den Personalkostenanteil senken könne, aber nicht notwendigerweise zu besseren und kosteneffizienteren Ergebnissen führe.
- (2) Das FBI konnte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH, den Anteil des Personalaufwands nachhaltig zu senken, um ausreichend Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten, nicht nachvollziehen. Das FBI weise unter allen Bildungseinrichtungen den zweitniedrigsten Personalstand in Vollzeitäquiva-

lenten auf und habe im überprüften Zeitraum mit Abstand den niedrigsten Anteil des Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln ausgewiesen. Die Berechnung des durchschnittlichen Anteils des Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln pro Bildungseinrichtung mache dies noch deutlicher. Während das FBI von 2018 bis 2022 durchschnittlich 32,5 % seiner Fördermittel für Personal aufgewendet habe, seien dies bei den anderen Bildungseinrichtungen zwischen 46,5 % und 52,7 % gewesen. Eine Senkung des Personalaufwands werde den Handlungsspielraum nicht aufrechterhalten, sondern gefährden, da die Beschäftigten die Bildungsprogramme und -projekte umsetzen.

Der Anstieg des Anteils des Personalaufwands an den zugewendeten Fördermitteln sei vor allem auf die deutliche Reduktion der Fördermittel zwischen 2018 und 2022 um 25 % bei in etwa gleich gebliebenem Personalaufwand zurückzuführen. Der Zwei-Jahres-Vergleich des RH zeige zudem, dass trotz des erwähnten Rückgangs der Fördermittel um 25 % die Personalkosten lediglich um 13 % angestiegen seien – und damit unterproportional.

Das FBI erwarte gemäß § 2 PubFG für das Jahr 2025 Fördermittel von 3,12 Mio. EUR. Diese Erhöhung werde den Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln unter Annahme eines gleichbleibenden Personalaufwands von 32,5 % auf 22,5 % reduzieren.

(3) FREDA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie ab dem Jahr 2018 (damals noch als Grüne Bildungswerkstatt) keine Fördermittel mehr erhalten und aus diesem Grund sukzessive das gesamte angestellte Personal abgebaut habe. Mit dem Wiedererlangen der Förderwürdigkeit ab 2020 habe daher zuerst wieder ein neues Team zusammengestellt werden müssen, um eine widmungsgemäße Bildungsarbeit zu ermöglichen. Dies sei im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie eine schwierige Herausforderung gewesen, entsprechend niedrig sei der Personalaufwand (15,8 % der Fördermittel). Im Jahr 2021 sei zwar der Personalstand gestiegen (auf 30,7 % der Fördermittel) und auch der Bildungsaufwand, dennoch hätten mit den vorhandenen Personalressourcen noch immer nicht alle Fördermittel des Jahres widmungsgemäß und sinnvoll in Bildungsarbeit umgesetzt werden können. Es sei zu der an anderer Stelle vom RH kritisierten Situation gekommen, dass mit Jahresende 2021 ein hoher Anteil von nicht verbrauchten Fördermitteln in der Bilanz gestanden sei.

Um einen widmungsgemäßen und sinnvollen Abbau dieser nicht verbrauchten Fördermittel – das heißt eine deutliche Ausweitung der Bildungsarbeit – zu ermöglichen, gleichzeitig dabei die Vorgabe der Unmittelbarkeit und der Federführung zu gewährleisten, sei eine Ausweitung des Personalstands unumgänglich gewesen. Selbst durchgeführte Projekte seien deutlich personalintensiver als solche, die von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern durchgeführt würden – und ein Großteil der FREDA-Bildungsarbeit erfolge unmittelbar durch eigene Mitarbeite-



rinnen und Mitarbeiter. Laut FREDA sei ein hoher und hoch qualifizierter Personalstand kein Hindernis, sondern die Voraussetzung für gute, unmittelbare Bildungsarbeit.

Unabhängig davon sei der Planungshorizont sowohl für den Abbau der nicht verbrauchten Fördermittel als auch für eine Konsolidierung des Personalstands immer die gesamte Legislaturperiode von 2020 bis 2024 gewesen. In den Jahren 2022 und 2023 seien die tatsächlichen Aufwendungen der FREDA deutlich über den erhaltenen Fördermitteln für diese Jahre gelegen, der Personalstand sowie der anteilige Personalaufwand an den erhaltenen Fördermitteln seien entsprechend höher gewesen. Im Jahresdurchschnitt von 2020 bis 2024 habe der Anteil des Personalaufwands an den erhaltenen Fördermitteln dennoch nur 49 % betragen.

Unmittelbar nach der Nationalratswahl 2024, die eine Reduktion der Fördermittel ab 2025 ergeben habe, seien umfassende Maßnahmen zur Konsolidierung des Personalaufwands erfolgt. Der für das Jahr 2025 geplante Personalaufwand sei um 33 % geringer als jener des Jahres 2024 und liege knapp unter 50 % der Fördersumme. Damit verfüge FREDA sowohl über genügend Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit als auch über ausreichend organisatorische Kapazitäten, um qualitativ anspruchsvolle Bildungsarbeit unmittelbar mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchzuführen.

- 12.4 Der RH räumte gegenüber dem Renner Institut, dem FBI und FREDA ein, dass ein bestimmter Personalstand für die Projektabwicklung erforderlich ist, wie bereits in dieser TZ dargelegt. Im Hinblick auf den Einwand des Renner Instituts, dass eine Auslagerung von Tätigkeiten an externe Dienstleister zwar den Personalkostenanteil senken könnte, aber nicht notwendigerweise zu besseren und kosteneffizienteren Ergebnissen führe, betonte der RH, dass eine reine Verschiebung von Personal- zu Sachkosten nicht der Intention der Empfehlung des RH entspricht. Vielmehr ist nach Ansicht des RH kontinuierlich und in Anbetracht der jeweils einjährigen Förderperiode auf ein ausgewogenes Verhältnis des Personalaufwands zu den öffentlichen Fördermitteln zu achten und wären bei einem Anstieg, wie vom RH empfohlen, Maßnahmen zur nachhaltigen Senkung des Anteils des Personalaufwands zu ergreifen.

In diesem Sinne trat der RH dem Vorbringen des FBI, wonach der Anstieg primär auf den Rückgang der Fördermittel zurückzuführen gewesen sei, auch nicht entgegen. Allerdings hatte der RH bereits in seinem Vorbericht 2019 kritisch aufgezeigt, dass der Anteil des Personalaufwands bei zwei Bildungseinrichtungen anstieg, insbesondere weil diese den Personalaufwand im überprüften Zeitraum nicht so weit reduzierten, wie es dem Rückgang der Fördermittel entsprach.<sup>22</sup>

<sup>22</sup> vgl. Vorbericht 2019/30b, TZ 11 und Vorbericht 2019/30e, TZ 9



Bei gleichbleibenden oder rückläufigen öffentlichen Fördermitteln sind somit rasche und nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, um den Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang verwies der RH im Allgemeinen auf seine Empfehlung an FREDA in dieser TZ, insbesondere bereits bestehende Personalressourcen zur Abwicklung der Bildungsprojekte effizient einzusetzen.

13.1 (1) Der RH überprüfte stichprobenartig, wie die Bildungseinrichtungen die geleistete Arbeitszeit und die konsumierten Urlaubstage dokumentierten, wie offene Urlaubsansprüche im Jahresabschluss erfasst waren und wie sich diese im überprüften Zeitraum entwickelten.

(2) Die Politische Akademie, das Renner Institut, FREDA, das NEOS Lab sowie der Bildungsverein führten Aufzeichnungen – in elektronischer oder physischer Form – über die monatlich geleistete Arbeitszeit sowie die konsumierten Urlaubstage. Das FBI verfügte über Aufzeichnungen zu konsumierten Urlaubstagen, jedoch nicht über Arbeitszeitaufzeichnungen seiner Beschäftigten. Dies stand im Widerspruch zu arbeitsrechtlichen Vorgaben, wonach der Arbeitgeber „in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen“ hatte.<sup>23</sup>

(3) In seinem Vorbericht 2019 hatte der RH festgestellt, dass das FBI im Jahresabschluss keine Urlaubsrückstellung gebildet hatte, und empfohlen, in Zukunft für die offenen Ansprüche eine Rückstellung zu bilanzieren.

Im überprüften Zeitraum bildeten die Politische Akademie, das FBI, FREDA und das NEOS Lab in ihren Jahresabschlüssen Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub.

Zum 31. Dezember 2022 wiesen die Aufzeichnungen des Renner Instituts 175,5 nicht konsumierte Urlaubstage für 16 Beschäftigte aus, die Bildungseinrichtung bildete jedoch keine Urlaubsrückstellung. Der Personalaufwand war daher um diese Urlaubsansprüche zu gering ausgewiesen. Das Renner Institut sagte im Zuge der Geburungsüberprüfung zu, in Zukunft Urlaubsrückstellungen zu bilanzieren. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wies das Renner Institut diese nunmehr aus.

Auch der Bildungsverein wies keine Rückstellungen für die zum Jahresabschluss bestehenden Urlaubsansprüche seiner Beschäftigten aus. Zum 31. Dezember 2022 bestanden laut Aufzeichnungen des Bildungsvereins 16 nicht konsumierte Urlaubstage für vier Beschäftigte. Mit 30. Juni 2023 löste der Bildungsverein alle Dienstverhältnisse und vereinbarte im Zuge dessen den Verbrauch des Resturlaubs.

<sup>23</sup> § 26 Arbeitszeitgesetz, BGBl. 461/1969 i.d.g.F.



(4) Die Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub entwickelte sich bei den Bildungseinrichtungen wie folgt:

Tabelle 8: Entwicklung der Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub von 2018 bis 2022

Bildungseinrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
in EUR						in %
Politische Akademie	50.866,94	67.169,12	73.057,58	82.839,78	99.628,95	95,9
Renner Institut	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	–
FBI	32.974,32	27.322,41	22.057,06	15.823,65	20.951,87	-36,5
FREDA	–	–	1.317,37	9.507,00	22.001,07	>100,0 <sup>1</sup>
NEOS Lab	9.886,38	19.041,12	18.314,75	8.367,71	9.086,79	-8,1
Bildungsverein	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	–

n.v. = nicht verfügbar

<sup>1</sup> Veränderung 2020 bis 2022

Quellen: Politische Akademie; FBI; FREDA; NEOS Lab

Bei der Politischen Akademie stieg die Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub von rd. 50.900 EUR (2018) kontinuierlich auf rd. 99.600 EUR (2022) oder um rd. 96 % an, obwohl die Bildungseinrichtung jährlich Gespräche mit den betroffenen Beschäftigten über den Urlaubsabbau führte. Gemäß Urlaubsgesetz war der Urlaubsverbrauch so zu vereinbaren, dass „der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.“<sup>24</sup>

Das FBI und das NEOS Lab reduzierten von 2018 bis 2022 die Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub um 36,5 % bzw. 8,1 %. Bei FREDA stieg die Rückstellung von rd. 1.300 EUR (2020) auf rd. 22.000 EUR (2022). FREDA baute ab 2020 Personal auf, weil sie ab diesem Jahr wieder Fördermittel gemäß PubFG erhielt.

- 13.2 (1) Der RH kritisierte, dass das FBI im überprüften Zeitraum entgegen arbeitsrechtlichen Vorgaben die Arbeitszeit der Beschäftigten nicht erfasste.

Er empfahl dem FBI, die geleistete Arbeitszeit der Beschäftigten entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu erfassen.

- (2) Der RH kritisierte, dass das Renner Institut und der Bildungsverein von 2018 bis 2022 keine Rückstellungen für offene Urlaubsansprüche bildeten, sodass der Personalaufwand um diese Rückstellungen zu gering dargestellt war. Er wertete positiv, dass das Renner Institut im Jahresabschluss 2023 nunmehr eine Rückstellung für offene Urlaubsansprüche auswies. Der Bildungsverein vereinbarte im Zuge der

<sup>24</sup> § 4 Abs. 1 Urlaubsgesetz, BGBl. 390/1976 i.d.g.F.



Beendigung sämtlicher Dienstverhältnisse zum 30. Juni 2023 auch den Verbrauch des Resturlaubs.

Der RH wertete positiv, dass das FBI die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht 2019 umsetzte und für die offenen Urlaubsansprüche eine Rückstellung bilanzierte.

(3) Der RH hielt fest, dass die Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub bei der Politischen Akademie im überprüften Zeitraum kontinuierlich anstiegen und zum Jahresabschluss 2022 offene Ansprüche von rd. 99.600 EUR bestanden.

**Er empfahl der Politischen Akademie, mit den Beschäftigten den Abbau bestehender Urlaubsansprüche zu vereinbaren.**

13.3 (1) Laut Stellungnahme des FBI gebe es bestimmte Gründe dafür, auf die detaillierte Erfassung der Arbeitszeiten verzichtet zu haben. Als Arbeitgeber sehe sich das FBI zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben verpflichtet. Aufgrund der beim FBI gelebten Arbeitsorganisation würden sich die Beschäftigten ihre Arbeitszeit autonom einteilen bzw. werde die Arbeitszeit nicht im Voraus festgelegt. Das FBI lege den Fokus auf die autonom zu erarbeitenden Ergebnisse und nicht auf die Anwesenheit der Beschäftigten. Soweit Mitarbeiter jedoch nicht leitende Angestellte im Sinne des Arbeitszeitrechts seien, verfügten sie über eine weitreichende Zeitautonomie, um ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen bestmöglich zu erfüllen, und seien demzufolge von Aufzeichnungspflichten nicht erfasst. Als politischer Tendenzbetrieb lege das FBI großen Wert auf ein partnerschaftliches Verhältnis mit seinen Beschäftigten. Um Bedenken oder Unklarheiten zukünftig zu vermeiden, sei das FBI 2024 dazu übergegangen, auch die Arbeitszeiten des Führungspersonals systematisch zu erfassen.

(2) Die Politische Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, mit den Beschäftigten den zeitnahen Abbau bestehender Urlaubsansprüche zu vereinbaren.

13.4 Der RH hielt gegenüber dem FBI fest, dass die arbeitsrechtlichen Vorgaben unabhängig von internen Organisationsstrukturen zu beachten sind, und verwies auch auf die Arbeitnehmerschutzfunktion des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes<sup>25</sup>. Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht sah das Arbeitszeitgesetz beispielsweise für Beschäftigte in leitenden Positionen vor<sup>26</sup> oder sofern eine schriftlich festgehaltene fixe Arbeitszeiteinteilung<sup>27</sup> vorlag; bei Beschäftigten, die die Lage

<sup>25</sup> BGBI. 144/1983 i.d.g.F.

<sup>26</sup> Diese waren gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 Arbeitszeitgesetz bzw. § 1 Abs. 2 Z 5 Arbeitsruhegesetz vom Anwendungsbereich ausgenommen.

<sup>27</sup> § 26 Abs. 5a Arbeitszeitgesetz



ihrer Arbeitszeit und ihren Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen konnten, waren Aufzeichnungen über die Dauer der Tagesarbeitszeit zu führen.<sup>28</sup>

Zum Vorbringen des FBI, wonach keine detaillierte Erfassung der Arbeitszeiten erfolgt sei und seit 2024 auch die Arbeitszeiten des Führungspersonals erfasst würden, verwies der RH auf seine Feststellung, dass keine Zeitaufzeichnungen vorlagen. Dies galt für Personen in unterschiedlichen Positionen. Insofern unterstrich der RH, dass für alle Beschäftigten die Aufzeichnungspflicht im Umfang der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu beachten war. Hierzu gab der RH zu bedenken, dass mögliche Verstöße nach den arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen auch verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden konnten. Arbeitszeitaufzeichnungen im gesetzlich vorgegebenen Umfang standen einer autonomen Arbeitseinteilung oder -organisation nicht entgegen. Eine Mindestdokumentation über die geleistete Arbeitszeit war auch im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Verwendung öffentlicher Fördermittel zweckmäßig.

## Operatives Leitungspersonal

### Personalaufwand

#### 14.1

(1) Die Politische Akademie, das Renner Institut, das FBI sowie das NEOS Lab beschäftigten im überprüften Zeitraum durchgehend Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Direktorinnen bzw. Direktoren), die per Dienstvertrag bei der Bildungseinrichtung angestellt und für die operative Leitung verantwortlich waren. FREDA stellte ab Juni 2021 per Dienstvertrag eine Geschäftsführerin für die Übernahme der operativen Leitung an, die davor der Vereinsvorstand wahrgenommen hatte (TZ 17). Der Bildungsverein beschäftigte im Zeitraum November 2018 bis Oktober 2019 einen Geschäftsführer für die operativen Geschäfte. Dieser war ebenfalls per Dienstvertrag angestellt. Der Dienstvertrag des Geschäftsführers konnte jedoch nicht aufgefunden werden. Gemäß § 132 Bundesabgabenordnung waren Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen, die für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, sieben Jahre aufzubewahren.

<sup>28</sup> § 26 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz



(2) Die nachstehende Tabelle zeigt den Personalaufwand für die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Direktorinnen bzw. Direktoren) im Jahr 2022 sowie den Anteil des Personalaufwands für dieses operative Leitungspersonal am bereinigten Personalaufwand 2022 (TZ 11):

Tabelle 9: Personalaufwand für operatives Leitungspersonal 2022

Bildungseinrichtung	Funktion	Personalaufwand für operatives Leitungspersonal 2022	durchschnittlicher monatlicher Bezug (brutto, 14-mal im Jahr)	Anteil des Personalaufwands für operatives Leitungspersonal am bereinigten Personalaufwand 2022	
		in EUR (gerundet)			
Politische Akademie <sup>1</sup>	Direktorin	153.554	9.300	9,8	
Renner Institut	Direktorin	132.221	7.800	10,9	
FBI <sup>1</sup>	Geschäftsführer	144.298	9.200	19,3	
FREDA	Geschäftsführerin	112.251	6.500	12,7	
NEOS Lab	Direktor	132.873	7.800	19,3	
Bildungsverein <sup>2</sup>	–	0	–	0	

<sup>1</sup> Bei nahezu gleichem Bruttobezug unterschied sich der Personalaufwand für die Direktorin der Politischen Akademie und für den Geschäftsführer des FBI um rd. 9.000 EUR. Aufgrund des Alters des Geschäftsführers des FBI fielen dienstgeberseitig u.a. niedrigere Sozialversicherungsbeiträge an und entfiel der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds von 3,9 %.

<sup>2</sup> Der Bildungsverein beschäftigte nur zwischen November 2018 und Oktober 2019 einen Geschäftsführer. 2018 betrug der Personalaufwand für diesen 20.674 EUR, 2019 waren es 139.770 EUR. Sein durchschnittlicher monatlicher Bezug lag bei rd. 7.140 EUR. Ab 2020 erhielt der Bildungsverein keine Fördermittel nach dem PubFG mehr.

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Berechnung: RH

2022 wendeten die Bildungseinrichtungen zwischen rd. 112.251 EUR (FREDA) und rd. 153.554 EUR (Politische Akademie) für operatives Leitungspersonal auf. Die durchschnittlichen Bruttomonatsbezüge lagen zwischen 6.500 EUR und 9.300 EUR. Der Personalaufwand machte rd. 10 % (Politische Akademie) bis rd. 19 % (FBI, NEOS Lab) des gesamten bereinigten Personalaufwands aus.

- 14.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass der Dienstvertrag des Geschäftsführers des Bildungsvereins nicht vorlag, sodass eine Überprüfung der konkreten Vertragsinhalte nicht möglich war.

**Er empfahl dem Bildungsverein, wie gesetzlich vorgesehen die sorgfältige Aufbewahrung aller Geschäftspapiere und sonstiger Unterlagen sicherzustellen.**

- (2) Der RH wies auf die deutlich unterschiedlichen Aufwandsanteile für Leitungsfunktionen am gesamten Personalaufwand sowie in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlich hohen Bezüge der leitenden Angestellten hin. Während der Aufwandsanteil bei der Politischen Akademie rd. 10 % ausmachte, betrug er beim

FBI sowie dem NEOS Lab rd. 19 %. Die Politische Akademie und das FBI wendeten mit rd. 154.000 EUR bzw. rd. 144.000 EUR am meisten für die operative Leitung auf.

- 14.3 Das FBI bildete in seiner Stellungnahme auf Basis der Tabelle 9 eine Summe des gesamten Personalaufwands für operatives Leitungspersonal aller Bildungseinrichtungen für das Jahr 2022 und errechnete den prozentuellen Anteil des diesbezüglichen Personalaufwands jeder Bildungseinrichtung daran. Es beabsichtigte damit, festzustellen, wie weit die Aufwände der Rechtsträger für Geschäftsführerinnen und Direktorinnen streuten. Demnach ergebe sich ein Anteil von 22,7 % bei der Politischen Akademie, 21,4 % beim FBI, 19,7 % bzw. 19,6 % beim NEOS Lab bzw. beim Renner Institut sowie 16,6 % bei FREDA. Das FBI schloss daraus, dass „das Niveau der Gehälter ausgeglichen“ sei.
- 14.4 Der RH entgegnete dem FBI, dass sowohl der in Tabelle 9 angegebene Personalaufwand für operatives Leitungspersonal als auch der ebenfalls in der Tabelle angegebene Anteil des Personalaufwands für operatives Leitungspersonal am bereinigten Personalaufwand deutliche Unterschiede zwischen den Bildungseinrichtungen belegten. Die vom FBI angestellte Berechnung zeigte aus Sicht des RH ebenfalls diese deutlichen Unterschiede.

### Freiwillige Vereinbarungen

- 15.1 (1) Die Politische Akademie schloss im September 2020 eine Vereinbarung mit einem seit 2008 in einer Leitungsfunktion tätigen Beschäftigten, der seine Funktion auf eigenen Wunsch zurücklegte. Die Vereinbarung sah eine Weiterbeschäftigung im Ausmaß von 18 Wochenstunden vor. Darüber hinaus verpflichtete sich die Politische Akademie zur Zahlung einer freiwilligen Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses zum 31. Dezember 2025; diese war als Nettosumme fixiert und entsprach dem 11,9-Fachen des letzten regulären Nettomonatsbezugs. Auf Wunsch des Dienstnehmers wurde das vereinbarte Beschäftigungsausmaß ab Jänner 2022 auf neun Wochenstunden halbiert. Die Höhe des vereinbarten Abfertigungsbetrags blieb jedoch unverändert.

Anwartschaften auf Abfertigungen waren im Jahresabschluss als Rückstellungen zu erfassen.<sup>29</sup> In den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 der Politischen Akademie fand die Vereinbarung keine Berücksichtigung. Im Jahresabschluss 2022 erfasste die Politische Akademie den Abfertigungsaufwand als Rückstellung mit einem Betrag von 129.000 EUR.

<sup>29</sup> § 198 Unternehmensgesetzbuch



(2) FREDA schloss 2022 eine Vereinbarung mit einer seit 2006 in einer Leitungsfunktion tätigen Beschäftigten im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Vereinbarung sah

- zum einen eine Entgeltfortzahlung im Ausmaß von drei Bruttomonatsgehältern vor, deren Auszahlung an die Bedingung geknüpft war, dass eine ordnungsgemäße Übergabe der vertraglich festgelegten Agenden erfolgt;
- zum anderen eine freiwillige Abfertigung in Höhe von vier Bruttomonatsgehältern, was rd. 10.000 EUR entsprach.

FREDA leistete die Entgeltfortzahlung sowie die Abfertigung Anfang 2023 in voller Höhe.

(3) Der Bildungsverein zahlte im Oktober 2019 eine freiwillige Abfertigung an einen – seit November 2018 – in Leitungsfunktion Beschäftigten in Höhe von 25.000 EUR (brutto). Dies entsprach dem rd. 3,5-Fachen des monatlichen Bruttogehalts. Die zugrunde liegende Vereinbarung lag dem RH nicht vor.

- 15.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie, FREDA und der Bildungsverein Vereinbarungen über freiwillige Abfertigungen mit Leitungspersonal abschlossen. Die daraus entstandenen finanziellen Verpflichtungen von rd. 10.000 EUR bis 129.000 EUR waren aus Fördermitteln gemäß PubFG zu bedecken. Nach Ansicht des RH standen diese im Zusammenhang mit der Beendigung der Dienstverhältnisse zuerkannten Sonderleistungen im Widerspruch zu einer sparsamen und zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel gemäß PubFG.

**Der RH empfahl der Politischen Akademie, FREDA und dem Bildungsverein, künftig im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Fördermittel von der Gewährung freiwilliger Abfertigungsleistungen abzusehen.**

(2) Der RH kritisierte, dass die Politische Akademie keine Anpassung der Höhe eines Abfertigungsbetrags vereinbarte, obwohl sich das vereinbarte Beschäftigungsausmaß auf Wunsch des Dienstnehmers ab Jänner 2022 halbierte. Er kritisierte zudem, dass die Politische Akademie die Anwartschaft auf Abfertigung erst zwei Jahre nach ihrem Entstehen in ihre Bücher aufnahm. Die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 vermittelten damit kein getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Politischen Akademie.<sup>30</sup>

**Der RH empfahl der Politischen Akademie, unter Berücksichtigung des reduzierten Beschäftigungsausmaßes eines Dienstnehmers eine Aliquotierung der ursprünglich vereinbarten freiwilligen Abfertigung zu vereinbaren. Weiters empfahl er, Anwart-**

<sup>30</sup> im Sinne von § 195 Unternehmensgesetzbuch



schaften auf Abfertigung, wie gesetzlich vorgesehen, im Jahr ihres Entstehens in die Bücher aufzunehmen, um in den Jahresabschlüssen ein getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage wiederzugeben.

15.3 (1) Laut Stellungnahme von FREDA sei der seit 2006 durchgängig in Leitungsfunktionen tätigen Beschäftigten eine freiwillige Abfertigung gewährt worden, weil sie in den 16 Jahren ihrer Leistungstätigkeit immer auch gewählte Funktionen im Verein innegehabt habe und somit immer nur ein Teil ihrer tatsächlichen operativen Arbeitsleistung finanziell abgegolten worden sei. FREDA habe bis 2021 über keine angestellte Geschäftsführung verfügt, sämtliche operativen Leitungsaufgaben inklusive Projektarbeit habe der gewählte Vorstand erbracht, der zum Teil ehrenamtlich arbeite. Dementsprechend sei der Aufwand für das gesamte operative Leitungspersonal deutlich geringer gewesen als bei anderen Bildungseinrichtungen (z.B. im Jahr 2018 rd. 82.000 EUR, 2019 rd. 5.000 EUR und 2020 rd. 64.000 EUR). Die begünstigte Person habe vor allem im Jahr 2019 den Großteil der operativen Projektätigkeit ehrenamtlich durchgeführt. Aus Sicht von FREDA sei diese freiwillige Abfertigung gerechtfertigt und stehe im Sinne der sparsamen und zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Fördermittel.

(2) Die Politische Akademie sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu, Anwartschaften auf Abfertigung im Jahr ihres Entstehens in die Bücher aufzunehmen.

15.4 Der RH nahm Kenntnis von den Ausführungen von FREDA zur Zahlung einer freiwilligen Abfertigung aus Fördermitteln. Er hob dazu jedoch hervor, dass der genannten Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden auch eine Entgeltfortzahlungsvereinbarung über drei Bruttomonatsgehälter zuerkannt wurde, die der RH – aufgrund der damit verbundenen Leistungsvereinbarungen – im Sinne der sparsamen und zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Fördermittel nicht kritisiert hatte.

Er verblieb bei seiner Empfehlung an FREDA, künftig im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Fördermittel von der Gewährung freiwilliger Abfertigungsleistungen abzusehen.

16.1 Das NEOS Lab sah im Dienstvertrag des von Juli 2020 bis August 2023 tätigen Direktors zusätzlich zum vereinbarten Bruttomonatsgehalt eine „Erfolgskomponente“ von bis zu 10.000 EUR (brutto) pro Jahr vor. Ihre Zuerkennung war von der Erreichung jährlich zu vereinbender Ziele abhängig. Die Zielvereinbarung wurde in einer Ergänzung zum Dienstvertrag schriftlich fixiert, die Erfolgskomponente im Folgejahr für das Vorjahr ausbezahlt. Die Bewertung der Zielerreichung erfolgte durch die Präsidentin; für das Jahr 2020 wurde sie zu 100 %, für 2021 zu 90 % sowie für 2022 zu 80 % gewährt.



Die Zielvereinbarung wurde im überprüften Zeitraum nicht angepasst. Sie enthielt Tätigkeiten, die bereits von der ordentlichen Geschäftsführertätigkeit umfasst waren, beispielsweise die Mitarbeiterführung.

Nicht allen Zielen waren geeignete Parameter zur Messung der Zielerreichung zugeordnet. So fehlte etwa eine quantifizierbare Messgröße für die Erreichung des Ziels „Reichweite der Außenkommunikation durch soziale und klassische Medienarbeit“.

16.2 Der RH kritisierte,

- dass das NEOS Lab die jährliche Zielvereinbarung für die „Erfolgskomponente“ des Direktors über drei Jahre nicht anpasste,
- dass die Prämie auch für Tätigkeiten gebührte, die bereits von der ordentlichen Geschäftsführertätigkeit umfasst waren und
- dass nicht allen vereinbarten Zielen geeignete Parameter zur Messung der Zielerreichung zugeordnet waren.

Der RH empfahl dem NEOS Lab, künftige Zielvereinbarungen mit der Direktorin oder dem Direktor jährlich anzupassen und darin ambitionierte Ziele für die erfolgsbasierte Gehaltskomponente zugrunde zu legen. Die Ziele wären mit geeigneten Parametern zu versehen und es wäre nachvollziehbar zu dokumentieren, ob und in welchem Ausmaß sie erreicht wurden.

16.3 Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Zuge der Jahresgespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer schriftlich quantitative Zielvereinbarungen getroffen würden. Die Zielerreichung werde in einem Folgegespräch im ersten Quartal nach dem abgeschlossenen Jahr evaluiert. Künftig wolle das NEOS Lab die diesbezüglich vom RH empfohlenen Kriterien der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation berücksichtigen.

## Funktionärinnen und Funktionäre

- 17.1 (1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Aufwand für die Vergütung der leitenden Funktionärinnen und Funktionäre im Jahr 2022 sowie den Anteil des Aufwands für diese am bereinigten Personalaufwand 2022 ([TZ 11](#)):

Tabelle 10: Aufwand für leitende Funktionärinnen bzw. Funktionäre 2022

Bildungseinrichtung	Funktion	Aufwand für leitende Funktionärinnen und Funktionäre 2022	Anteil des Aufwands für leitende Funktionärinnen und Funktionäre am bereinigten Personalaufwand 2022
		in EUR	in %
Politische Akademie	Präsidentin	95.286,45	6,1
Renner Institut	Präsidentin	0	0
FBI	Präsident	39.600	5,3
FREDA <sup>1</sup>	Obfrau Finanzreferent	48.000	5,4
NEOS Lab	Präsidentin	0	0
Bildungsverein <sup>2</sup>	Obfrau	0	0

<sup>1</sup> Der Aufwand stellt eine Jahreshochrechnung des RH auf Basis der 2022 neu beschlossenen Vergütungsregeln von FREDA dar. FREDA zahlte 2022 tatsächlich 18.000 EUR aus, 2023 jedoch den in der Tabelle genannten Betrag.

<sup>2</sup> Ab 2020 erhielt der Bildungsverein keine Fördermittel gemäß PubFG mehr.

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Berechnung: RH

(2) Der bis März 2018 tätige Präsident der Politischen Akademie war – ebenso wie die anderen Funktionärinnen und Funktionäre des Vereins – ehrenamtlich tätig. Ab Juni 2018 erhielt die neu gewählte Präsidentin ([TZ 18](#)) ein monatliches Gehalt für die Funktionsausübung; dieses stieg von Juni 2018 bis Jänner 2021 von rd. 6.500 EUR auf rd. 9.000 EUR (brutto, 14-mal im Jahr). Ein formeller Vereinsbeschluss über die Vergütung lag nicht vor. Ende 2021 übernahm die Präsidentin zusätzlich ein Mandat als Nationalratsabgeordnete der ÖVP. Ab Ende Jänner 2022 erhielt sie ein monatliches Gesamthonorar von 5.250 EUR (zuzüglich USt) auf Basis eines freien Dienstvertrags für die Funktionsausübung. Die Aufgaben des bis März 2018 tätigen Präsidenten und der nachfolgenden Präsidentin der Politischen Akademie änderten sich bis Dezember 2021 nicht und waren in der Satzung festgelegt.<sup>31</sup> Eine mit 13. Dezember 2021 beschlossene Satzungsänderung präzisierte die Aufgaben insbesondere hinsichtlich der repräsentativen Rolle und Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Politischen Akademie.

<sup>31</sup> Sie umfassten: Vertretung des Vereins nach außen; Vorstandsvorsitz und stellvertretender Vorsitz der Mitgliederversammlung; Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung; Zeichnung wichtiger Geschäftsstücke gemeinsam mit der Direktorin bzw. dem Direktor.



(3) Die Funktionärinnen und Funktionäre in den Vereinsorganen des Renner Instituts, des NEOS Lab sowie des Bildungsvereins übten ihre Funktion im überprüften Zeitraum ehrenamtlich aus.

(4) Der bis 31. August 2021 tätige Präsident des FBI war ehrenamtlich tätig. Sein Nachfolger ab 1. September 2021, ein Abgeordneter zum Nationalrat (FPÖ), war zunächst ebenfalls ehrenamtlich tätig, erhielt jedoch für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben ab Jänner 2022 eine Vergütung von 3.300 EUR (brutto, zwölfmal im Jahr). Diese Festlegung erfolgte per Beschluss der Hauptversammlung. Für die Versteuerung war der Präsident verantwortlich. Die in der Satzung normierten Aufgaben des Präsidenten blieben von April 2018 bis Ende 2022 unverändert.<sup>32</sup>

(5) FREDA änderte das Vergütungsschema im Laufe des Jahres 2022. Bis dahin waren die Obfrau, die stellvertretende Obfrau sowie der Finanzreferent bei FREDA angestellt. Im Februar 2022 beschloss FREDA eine Änderung der Satzung, wonach dem Vereinsvorstand nur mehr eine strategische Rolle und keine operative Führungsverantwortung zukommen sollte. Das neue Vergütungsschema sah eine monatliche Vergütung von jeweils 2.000 EUR für die Obfrau oder den Obmann und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten vor. Diese Festlegung erfolgte per Beschluss der Generalversammlung. Im Jahr 2022 zahlte FREDA insgesamt 18.000 EUR an Vergütung aus, 2023 waren es 48.000 EUR. Die Obfrau und der Finanzreferent übten keine bezahlten politischen Ämter aus.

17.2 Der RH hielt fest, dass der bis März 2018 tätige Präsident der Politischen Akademie sowie der bis August 2021 tätige Präsident des FBI die Funktion jeweils ehrenamtlich ausübten, während ihre Nachfolgerin und ihr Nachfolger eine Vergütung erhielten.

Der RH wies darauf hin, dass die Politische Akademie 2022 rd. 95.000 EUR und das FBI rd. 40.000 EUR für die Vergütung ihrer leitenden Funktionärinnen und Funktionäre aufwendeten und FREDA ab 2023 48.000 EUR. Hingegen fielen beim Renner Institut, dem NEOS Lab und dem Bildungsverein keine Aufwendungen an.

<sup>32</sup> Diese umfassten insbesondere: strategische Lenkung des Vereins und Koordination in Absprache mit dem Geschäftsführer; Vertretung des Geschäftsführers, falls dieser ausscheidet; Repräsentation bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen; Zustimmung bei Personalaufnahmen und -kündigungen; Einberufung und Versammlungsleitung aller Kollegialorgane des Vereins, deren Mitglied der Präsident war.



- 18.1 Nachdem der Präsident der Politischen Akademie im März 2018 seine Funktion zurückgelegt hatte, war – gemäß Satzung – die bisherige Vizepräsidentin als geschäftsführende Präsidentin tätig. Sie übte diese Tätigkeit zunächst wie ihr Vorgänger ehrenamtlich aus. Ab 15. Juni 2018 erhielt sie für die Funktionsausübung eine Vergütung.

Die nachstehende Tabelle zeigt die wesentlichen Vereinbarungen zur Vergütung der Präsidentin von Juni 2018 bis Jänner 2022:

Tabelle 11: Vereinbarungen über die Vergütung der Präsidentin der Politischen Akademie von 2018 bis 2022

Gültigkeit	Höhe der vereinbarten Vergütung	Vertragsgrundlage	Unterzeichnende seitens der Politischen Akademie
von März 2018 bis 15. Juni 2018	0 EUR	Satzung, keine individuelle Vereinbarung	–
ab 15. Juni 2018	6.500 EUR (brutto, 14-mal)	Dienstvertrag vom 11. Juni 2018	Vizepräsident, Finanzreferent und Direktor
ab 1. August 2019	7.250 EUR (brutto, 14-mal)	Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag vom 26. Juli 2019	Vizepräsident, Finanzreferent und Direktor
ab 1. Jänner 2021	9.000 EUR (brutto, 14-mal)	Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag vom 18. Dezember 2020	Finanzreferent und Direktor
ab 20. Jänner 2022	5.250 EUR (zuzüglich USt, 12-mal)	freier Dienstvertrag vom 10. Jänner 2022	Direktorin, Finanzreferent; nachträgliche Genehmigung per Umlaufbeschluss durch die Mitglieder des Präsidiums im März 2022

Quelle: Politische Akademie

Den Dienstvertrag vom 11. Juni 2018 unterfertigten der Vizepräsident, der Finanzreferent und der Direktor. Am 25. Juni 2018 wählte die Mitgliederversammlung die Präsidentin. Eine Beschlussfassung über die wesentlichen Inhalte des Dienstvertrags (insbesondere Höhe der Vergütung) war weder in den Protokollen des Vorstands noch der Mitgliederversammlung dokumentiert.<sup>33</sup> Dies galt auch für spätere Zusatzvereinbarungen über die Erhöhung der Vergütung im Juli 2019 und Dezember 2020. Begründungen für die zweimalige Erhöhung waren nicht schriftlich dokumentiert.

Am 13. Dezember 2021 beschloss die Mitgliederversammlung der Politischen Akademie eine Satzungsänderung. Unter anderem wurden die Zuständigkeiten zwischen der Direktorin bzw. dem Direktor und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten präzisiert. So oblag der Direktorin bzw. dem Direktor die operative Leitung und wirtschaftliche Verantwortung, während der Präsidentin bzw. dem Präsidenten insbesondere repräsentative sowie Aufgaben hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Politischen Akademie zukamen.

<sup>33</sup> vgl. Vorbericht 2014, Zukunftsakademie Österreich, TZ 13



### Im Zuge der Satzungsänderung

- wurde ein Präsidium eingerichtet; dieses hatte Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein zu genehmigen;
- wurde festgelegt, dass die Funktion der Präsidentin auch hauptamtlich wahrgenommen werden konnte. Am 10. Jänner 2022 schloss die Politische Akademie einen freien Dienstvertrag mit der Präsidentin, der die vertraglichen Beziehungen umfassend neu regelte. Diesen unterzeichneten die Direktorin sowie der Finanzreferent als Vertreter der Politischen Akademie. Die satzungsmäßig vorgesehene Genehmigung durch die anderen Mitglieder des Präsidiums erfolgte im Umlaufweg im März 2022 und damit erst nach Abschluss des freien Dienstvertrags.

#### 18.2 Der RH kritisierte,

- dass eine Beschlussfassung über die wesentlichen Inhalte des mit der Präsidentin der Politischen Akademie 2018 geschlossenen Dienstvertrags nicht dokumentiert war und der Vertragsabschluss vor der Wahl der Präsidentin erfolgte.
- dass Beschlüsse über die Erhöhung der vertraglich festgelegten Vergütung der Präsidentin fehlten.
- dass die Gründe für die Erhöhung nicht nachvollziehbar dokumentiert waren.

Der RH empfahl der Politischen Akademie, für nachträgliche individuelle Gehaltserhöhungen – auch der Präsidentin oder des Präsidenten der Bildungseinrichtung – einheitliche Grundsätze festzulegen und nachträgliche individuelle Gehaltserhöhungen nur zuzuerkennen, wenn sie z.B. durch die Übernahme neuer Aufgaben gerechtfertigt und die Gründe nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert sind. Eine Erhöhung des Gehalts von Vorstandsmitgliedern wäre nach Maßgabe dieser Grundsätze ausschließlich durch das jeweils zuständige Vereinsorgan formell zu beschließen.

Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie die vertragliche Beziehung mit der Präsidentin 2022 in einem freien Dienstvertrag umfassend neu regelte. Er kritisierte, dass das Präsidium den Vertrag zwischen der Politischen Akademie und der Präsidentin erst nachträglich genehmigte. Die rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Bildungseinrichtung erfolgte damit vor der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der RH empfahl der Politischen Akademie, sicherzustellen, dass die in der Satzung vorgesehenen Beschlüsse durch das jeweils zuständige Vereinsorgan vor der rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Bildungseinrichtung getroffen werden.

- 18.3 Laut Stellungnahme der Politischen Akademie sei für nachträgliche individuelle Gehaltserhöhungen in der früheren Satzung keine Beschlussfassung durch ein kollegiales Organ vorgesehen gewesen. Gemäß der neuen Satzung werde die Politische Akademie in Zukunft die entsprechenden Organbeschlüsse durchführen.
- 18.4 Zum Vorbringen der Politischen Akademie, dass die vor 13. Dezember 2021 geltende Satzung eine Beschlussfassung nicht ausdrücklich regelte, betonte der RH, dass darin auch eine hauptamtliche Ausübung der Präsidentschaft nicht ausdrücklich vorgesehen war. Gerade hinsichtlich der Vergütung der Präsidentin sowie nachträglicher Erhöhungen der Vergütung wären aber ein hohes Maß an Transparenz und damit eine (nachvollziehbar dokumentierte) Befassung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung geboten gewesen.<sup>34</sup> Auch wenn eine solche in der Satzung nicht vorgesehen war, stand die Satzung einer Befassung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung aber auch nicht entgegen. Dass die Politische Akademie mit der Satzungsänderung vom 13. Dezember 2021 eine Beschlussfassung sowie auch die hauptamtliche Funktionsausübung nunmehr ausdrücklich regelte, untermauerte diese Beurteilung.

## Werkverträge und freie Dienstverträge

- 19.1 (1) Gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (**EStG 1988**)<sup>35</sup> in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988<sup>36</sup> hatten Unternehmerinnen bzw. Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen zu erstatten. Im Bereich der Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere erbrachte Leistungen als Vortragende oder Lehrende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge. Die Mitteilungen waren grundsätzlich elektronisch bis zum letzten Tag des Monats Februar im Folgejahr zu erstatten. In Ausnahmefällen war die Übermittlung in Papierform zulässig. In diesem Fall war die Meldung bis Ende Jänner des Folgejahres zu erstatten (§ 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung).
- (2) Im Vorbericht 2019 hatte der RH Mängel bei der Einhaltung der Mitteilungspflichten durch das Renner Institut, das FBI sowie das NEOS Lab aufgezeigt.

<sup>34</sup> vgl. Vorbericht 2014, Zukunftsakademie Österreich, TZ 13

<sup>35</sup> BGBI. I 400/1988 i.d.g.F.

<sup>36</sup> BGBI. II 417/2001 i.d.g.F.



Für 2018 bis 2022 stellte der RH nunmehr fest, dass die Politische Akademie, das Renner Institut, FREDA sowie das NEOS Lab die Mitteilungspflicht gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 prüften und Mitteilungen fristgerecht vornahmen.

Das FBI erstattete für das Jahr 2018 keine Mitteilungen. Ab 2019 kam es der Mitteilungspflicht nach, für 2019, 2021 und 2022 erfolgten die Mitteilungen jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Frist.

Der Bildungsverein prüfte im Zeitraum 2018 bis 2022 nicht, ob eine Mitteilungspflicht bestand; allenfalls erforderliche Mitteilungen unterblieben.

- 19.2 (1) Der RH bemängelte, dass das FBI für das Jahr 2018 Mitteilungen gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 unterließ und dass es die Mitteilungen für 2019, 2021 und 2022 erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist erstattete. Das FBI setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht 2019 damit teilweise um.

[Der RH empfahl dem FBI, die erforderlichen Mitteilungen gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 fristgerecht an das zuständige Finanzamt zu erstatten.](#)

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass der Bildungsverein im überprüften Zeitraum nicht prüfte, ob eine Mitteilungspflicht gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 bestand, und somit die allenfalls erforderlichen Meldungen nicht erstattete.

[Der RH empfahl dem Bildungsverein,](#)

- regelmäßig zu prüfen, ob eine Mitteilungspflicht gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 vorliegt, sowie
- die allenfalls erforderlichen Mitteilungen jährlich und rechtzeitig dem zuständigen Finanzamt zu erstatten.

## Aufwendungen der Bildungseinrichtungen für Inserate

- 20.1 (1) Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bei den Bildungseinrichtungen 2018 bis 2022 angefallenen Aufwendungen für Inserate in Zeitungen, Zeitschriften und Online-Medien:

Tabelle 12: Aufwendungen für Inserate in Zeitungen, Zeitschriften und Online-Medien von 2018 bis 2022

Bildungseinrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2018 bis 2022	Veränderung 2018 bis 2022
in EUR							in %
Politische Akademie	322,44	–	377,27	50,05	–	749,76	–
Renner Institut	1.524,00	–	–	–	780,00	2.304,00	-48,8
FBI	110.398,50	105.825,50	77.295,00	82.660,00	80.333,00	456.512,00	-27,2
FREDA	12.063,31	420,84	667,53	8.406,00	38.022,10	59.579,78	215,2
NEOS Lab	10.734,76	3.037,20	2.124,97	7.896,31	4.359,40	28.152,64	-59,4
Bildungsverein	–	7.441,94	–	1.440,00	–	8.881,94	–

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Berechnung: RH

Die Politische Akademie, das Renner Institut, FREDA und das NEOS Lab nutzten Inserate beispielsweise für die Bewerbung von Veranstaltungen oder der Bildungseinrichtung oder für Stellenausschreibungen. Der Bildungsverein bewarb im Jahr 2019 mit Inseraten in einem Online-Medium vorwiegend seine Veranstaltungen. 2021 schaltete er ein Inserat in einem Printmedium seines Beteiligungsunternehmens Zack Media GmbH. Diese Bildungseinrichtungen wendeten für Inserate von 2018 bis 2022 insgesamt zwischen rd. 750 EUR (Politische Akademie) und rd. 60.000 EUR (FREDA) auf.

Das FBI wendete von 2018 bis 2022 rd. 457.000 EUR für Inserate in Zeitungen, Zeitschriften oder Online-Medien auf, in denen es beispielsweise Veranstaltungen ankündigte, geschichtliche Themen aufgriff oder auf aktuelle politische Themen einging.

Die Aufwendungen für Inserate veränderten sich bei der Politischen Akademie, beim Renner Institut, bei FREDA, beim NEOS Lab und beim Bildungsverein nicht gleichmäßig. Beim FBI sanken die Aufwendungen von 2018 bis 2022.



(2) Der RH hatte in seinem Vorbericht 2019 kritisiert, dass die Aufwendungen für Inserate beim FBI von rd. 38.000 EUR (2012) auf rd. 85.000 EUR (2017) bzw. um 121 % angestiegen waren und dass eine Gesamtübersicht über diese Aufwendungen nicht vorlag; das FBI hatte nur jene Inserate, mit denen es seine Publikationen bewarb, auf einem eigenen Aufwandskonto verbucht, die Inserate für Veranstaltungen und Seminare hingegen direkt auf dem entsprechenden Veranstaltungskonto. Der RH hatte empfohlen, die Aufwendungen für Inserate zu reduzieren und eine geeignete Aufzeichnung der gesamten Aufwendungen für Inserate sicherzustellen.<sup>37</sup>

Eine Gesamtübersicht über Aufwendungen für Inserate des FBI lag nunmehr vor und umfasste – im Unterschied zum Vorbericht – alle Inserate, nicht nur jene, die Publikationen des FBI bewarben. Ein Vergleich dieser Aufwendungen mit dem Vorbericht war daher nicht unmittelbar möglich.

Das FBI reduzierte zwar seine Aufwendungen für Inserate von 2018 bis 2022, sie waren aber nach wie vor um ein Vielfaches höher als bei den anderen Bildungseinrichtungen.

Das FBI hatte dem RH in seiner Stellungnahme zum Vorbericht „die Verwendung eines Medienmixes“ zugesagt, um „die Zielgruppe – an politischer Bildung interessierte Staatsbürgerinnen und Staatsbürger –“ zu erreichen. Der RH erhob daher die Aufwendungen für Inserate des FBI pro Medium, das waren Zeitungen, Zeitschriften, ein Online-Medium oder Programmhefte.

<sup>37</sup> Vorbericht 2019/30d, TZ 17



Die folgende Tabelle zeigt die Aufwendungen des FBI für Inserate pro Medium:

Tabelle 13: Aufwendungen des FBI für Inserate pro Medium von 2018 bis 2022

Medium	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2018 bis 2022
in EUR						
Neue Freie Zeitung	85.050,00	79.537,50	70.875,00	70.875,00	66.675,00	373.012,50
Der Eckart	2.856,00	2.040,00	–	–	–	4.896,00
Zur Zeit	11.812,50	6.300,00	–	–	–	18.112,50
unzensuriert.at	–	10.000,00	6.000,00	10.000,00	10.000,00	36.000,00
Freilich	–	3.528,00	–	–	–	3.528,00
Wochenblick	–	–	–	–	3.008,00	3.008,00
Programmheft des Wiener Akademikerballs	1.260,00	4.000,00	–	1.260,00	–	6.520,00
Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher <sup>1</sup>	420,00	420,00	420,00	525,00	650,00	2.435,00
Festschrift „60 Jahre Freiheitliche Jugend Österreich“	9.000,00	–	–	–	–	9.000,00
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>110.398,50</b>	<b>105.825,50</b>	<b>77.295,00</b>	<b>82.660,00</b>	<b>80.333,00</b>	<b>456.512,00</b>

<sup>1</sup> Inserate des FBI in den Dienstkalendern der Polizei und der Justizwache der Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher  
Quelle: FBI; Berechnung: RH

Unverändert zum Vorbericht fiel der überwiegende Anteil (82 %) der Aufwendungen für Inserate des FBI bei der Neuen Freien Zeitung an, dem offiziellen Printmedium der FPÖ.

20.2 Der RH merkte kritisch an, dass das FBI von 2018 bis 2022 rd. 457.000 EUR für Inserate aufwendete. Die Aufwendungen des FBI für Inserate übertrafen jene der übrigen Bildungseinrichtungen damit um ein Vielfaches. Hohe Aufwendungen für Inserate reduzierten den finanziellen Spielraum für die in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG festgelegten Bildungsaufgaben wie Schulungen, Seminare, Vorträge etc.

Der RH verwies auf seinen Vorbericht 2019, in dem er dem FBI eine Reduktion der Aufwendungen für Inserate empfohlen hatte. Im nunmehr überprüften Zeitraum fielen 82 % der Aufwendungen des FBI für Inserate beim offiziellen Printmedium der FPÖ an. Nach Ansicht des RH war daher das vom FBI in der Stellungnahme zum Vorbericht formulierte Ziel nicht erreicht, im Sinn eines Medienmix die Medien zu streuen, um die Zielgruppe zu erreichen.

Der RH empfahl dem FBI, die Aufwendungen für Inserate künftig zu reduzieren, um den Anteil der Fördermittel, den die Bildungseinrichtung für die unmittelbare Bildungsarbeit im Sinne des PubFG und der Richtlinien einsetzen kann, erhöhen zu können.



- 20.3 Das FBI beschrieb in seiner Stellungnahme Bildungsmittel als „alle Materialien, Medien und Ressourcen, die zur Unterstützung von Bildungsprozessen eingesetzt werden“. Sie würden der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen. Bildungsmittel könnten sowohl analog als auch digital sein und je nach Zielgruppe und Bildungseinrichtung variieren.

Der Gesetzgeber sehe einen organisatorischen und weltanschaulichen Zusammenhang zwischen den „Mutterparteien“ und den Bildungseinrichtungen vor. Für die Bildungseinrichtungen bedeute dies, dass sie ihre Tätigkeiten auch am Bildungsbedarf der haupt- und ehrenamtlichen Funktionäre der Mutterpartei und ihrer Mandatare orientieren müssten. Dementsprechend hebe § 1 der Richtlinien zwei Zielgruppen der Bildungsarbeit besonders hervor: zum einen Bürger, die sich auf diesem Wege zu einer aktiven Beteiligung am politischen Leben motivieren lassen; zum anderen bereits politisch tätige Staatsbürger, deren Qualifizierung das Niveau des politischen Diskurses heben und das demokratisch-politische System festigen und weiterentwickeln solle.

Unter den Lesern parteinaher Medien fänden sich in großem Ausmaß Personen, die diesen Zielgruppen angehörten und somit als Adressaten der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Betracht kämen.

Zur Beurteilung der Gesetzlichkeit der Nutzung von Inseraten zu Bildungszwecken sei vor allem auf zwei Bestimmungen abzustellen: auf § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG und § 2 Abs. 1 der Richtlinien. Bei der Aufzählung der Bildungsmittel in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG handle es sich um keine taxative, sondern lediglich um eine demonstrative. Damit schließe das Gesetz Inserate als Bildungsmittel nicht aus.

Mit § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG korresponde die § 2 Abs. 1 der Richtlinien. Demnach stehe es den Bildungseinrichtungen grundsätzlich frei, in inhaltlicher und methodischer Hinsicht ohne Einschränkung jene Programme und Projekte durchzuführen, die sie für zweckdienlich erachteten. Die Richtlinien würden dabei erkennbar Bezug auf das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867<sup>38</sup> nehmen, dessen Art. 17 festhält: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“. Diese Freiheit nehme das FBI für sich in Anspruch.

Somit ergebe sich zweifelsfrei, dass Inserate als Instrumente der Bildungsarbeit statthaft seien.

Dasselbe gelte für die Nutzung parteinaher Periodika als Plattform für staatsbürgerliche Bildungsarbeit. Im Vergleich zur Schaltung von Bildungsinseraten in „neutralen“ Medien erweise sich ihre Platzierung in parteinahen Medien sogar als besonders

<sup>38</sup> RGBI. 142/1867 i.d.g.F.



zweckmäßig und wirtschaftlich. Hauptgrund dafür sei die treffsichere Ansprache relevanter Zielgruppen, die Streuverluste minimiere und die vom Gesetz angestrebt Vermittlung von Einsichten dieser Zielgruppen in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge effektiver fördere, als es mit anderen Druckerzeugnissen möglich sei.

Aber auch in rechnerischer Hinsicht relativiere sich die Höhe der Aufwendungen für Einschaltungen in der Neuen Freien Zeitung, die der staatsbürgerlichen Bildung gewidmet waren. So zeige sich, dass der Anteil der Aufwendungen für derartige Inserate an den gewährten Fördermitteln lediglich 3 % betrage.

Bei der Ermittlung der Veränderung des Inseratenaufwands 2018 bis 2022 – wie im Zusammenhang mit den nicht verbrauchten Fördermitteln ([TZ 29](#)) – ergebe sich eine Reduktion dieses Aufwands um 27,2 %.

Zusammenfassend ließe sich somit festhalten, dass die Praxis, im Rahmen eines Bildungsmittel-Mix auch parteiaffine Medien – einschließlich der Neuen Freien Zeitung – zur Verbreitung von Inhalten der Bildungsarbeit zu nutzen, zweckmäßig und gesetzeskonform sei.

Vor allem stelle der Einsatz von Inseraten ein probates Mittel der „unmittelbaren Bildungsarbeit im Sinne des PubFG dar“, wie vom RH gefordert. Zudem sei mit dem Rückgang des Inseratenaufwands um 27,2 % der Empfehlung, diesen zu senken, bereits im letzten Jahr des überprüften Zeitraums Genüge getan worden.

Das FBI verstehe aber die prinzipielle Sorge des RH und bemühe sich auch weiterhin um eine Ausgewogenheit des Bildungsmittelleinsatzes.

20.4 Der RH entgegnete dem FBI, dass er Inserate als Bildungsmittel nicht infrage stellte, wenn diese auch in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG nicht ausdrücklich als Bildungsmittel erwähnt werden. Er hatte – wie in seinem Vorbericht 2019 – die hohen Aufwendungen für Inserate kritisiert, nunmehr auch im Vergleich mit den anderen Bildungseinrichtungen.

Die für die Tabelle 12 – über Anregung des FBI – ermittelten Veränderungswerte zeigten zwar eine Reduktion der Aufwendungen für Inserate von 2018 bis 2022, jedoch übertrafen sie – wie in dieser TZ ausgeführt – die Aufwendungen der übrigen Bildungseinrichtungen in jedem Jahr des überprüften Zeitraums um ein Vielfaches.

Der Anteil der Aufwendungen des FBI für Inserate beim offiziellen Printmedium der FPÖ stieg von 75 % im Durchschnitt des überprüften Zeitraums des Vorberichts 2019



(2012 bis 2017)<sup>39</sup> auf 82 % im nunmehr überprüften Zeitraum (2018 bis 2022) an. Das vom FBI in der Stellungnahme zum Vorbericht formulierte Ziel, im Sinn eines Medienmix die Medien zu streuen, hatte es daher nicht erreicht.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an das FBI.

## Vermögens- und Kapitalstruktur der Bildungseinrichtungen

### Anlagevermögen

#### Zusammensetzung Anlagevermögen

21 Zum 31. Dezember ergab sich bei den Bildungseinrichtungen jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 14: Anlagevermögen der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022

Bildungs-einrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
in EUR zum 31. Dezember (gerundet)						in %
Politische Akademie	1.819.637	1.770.187	1.718.505	1.629.009	1.518.879	-16,5
Renner Institut	6.634.830	6.478.109	6.261.803	6.107.546	5.900.117	-11,1
FBI	30.490	23.665	76.817	105.859	119.528	>100,0
FREDA	3.727	290	68.486	71.925	116.717	>100,0
NEOS Lab	56.951	83.410	100.830	101.022	85.908	50,8
Bildungsverein	3.971	65.593	3.773	2.550	2.550	-35,8

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein

(1) Der überwiegende Anteil des Anlagevermögens der Politischen Akademie betraf das zu einem Drittel in ihrem Eigentum stehende Grundstück und die eigenen Gebäude. Zum 31. Dezember 2022 entfielen auf das Grundstück 200.000 EUR, der Buchwert der Gebäude betrug 1,04 Mio. EUR. Das weitere Anlagevermögen setzte sich zusammen aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Stammeinlage und dem Gesellschafterzuschuss in Höhe von 136.336,42 EUR für die im Eigentum der Politischen Akademie stehende Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH (TZ 22).

<sup>39</sup> vgl. Vorbericht 2019, Tabelle 9



(2) Das Anlagevermögen des Renner Instituts betraf zum überwiegenden Teil die 2018 angekaufte Büro-Liegenschaft im 10. Wiener Gemeindebezirk. Zum 31. Dezember 2022 betrug deren Buchwert 5,66 Mio. EUR. Das weitere Anlagevermögen umfasste die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die großteils 2018 angekauft wurde.

(3) Vorwiegend Betriebs- und Geschäftsausstattung machte das Anlagevermögen von FBI, FREDA und NEOS Lab aus. Das FBI baute 2020 und 2021 seine Büros um und stattete diese neu mit Möbeln aus.

(4) Das Anlagevermögen des Bildungsvereins betraf von 2018 bis 2020 Betriebs- und Geschäftsausstattung, ab 2020 die auf die mehrheitliche Beteiligung an der Zack Media GmbH geleistete gründungsprivilegierte Stammeinlage von 2.550 EUR.

### Beteiligungen der Bildungseinrichtungen

22.1 (1) Die Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH stand seit ihrer Gründung 1990 zu 100 % im Eigentum der Politischen Akademie.<sup>40</sup>

Der Bildungsverein war seit Gründung der Zack Media GmbH im Jahr 2020 bis Ende 2022 zu 51 % an ihr beteiligt, seit Anfang 2023 zu 57 %, seit Anfang 2024 zu 50 % (TZ 9).

Die anderen Bildungseinrichtungen verfügten über keine Beteiligungen.

(2) Die Bilanzen der Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH wiesen von 2018 bis 2022 das folgende Eigenkapital aus:

Tabelle 15: Eigenkapital der Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH von 2018 bis 2022

Eigenkapitalbestandteil	2018	2019	2020	2021	2022
in EUR					
Stammkapital	36.336,42	36.336,42	36.336,42	36.336,42	36.336,42
Kapitalrücklage	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Gewinnrücklage	35.000,00	235.000,00	235.000,00	235.000,00	235.000,00
Bilanzgewinn	1.151.169,32	1.282.634,18	1.267.277,08	1.273.052,97	1.298.316,55
Summe Eigenkapital	1.322.505,74	1.653.970,60	1.638.613,50	1.644.389,39	1.669.652,97

Quelle: Firmenbuch

<sup>40</sup> Vorbericht 2014, Politische Akademie der ÖVP, TZ 8



Die Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH verfügte neben dem Stammkapital seit 2014 über eine Kapitalrücklage von 100.000 EUR aus einem Gesellschafterzuschuss der Politischen Akademie.<sup>41</sup> Die Gewinnrücklage wurde 2019 aus dem Jahresüberschuss um 200.000 EUR erhöht. Insgesamt verfügte die Gesellschaft damit seit 2019 über Rücklagen von 335.000 EUR. Der Bilanzgewinn erhöhte sich stetig – außer COVID-19-bedingt im Jahr 2020 – von 1,15 Mio. EUR auf 1,30 Mio. EUR.

- 22.2 Angesichts des stetigen Anwachsens des Bilanzgewinns der Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH hielt der RH die Kapitalrücklage, gebildet aus Mitteln der Politischen Akademie, für nicht mehr erforderlich.

Er empfahl der Politischen Akademie, die 2014 aus ihrem Gesellschafterzuschuss gebildete Kapitalrücklage von 100.000 EUR bei ihrem Beteiligungsunternehmen Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH aufzulösen und den entstehenden Gewinn an die Politische Akademie auszuschütten.

- 22.3 Laut Stellungnahme der Politischen Akademie sei eine solide wirtschaftliche Basis des Beteiligungsunternehmens „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH als Betreiber des Seminarhotels von essenzieller Bedeutung. In naher Zukunft würden Investitionen in Hotel und Seminarräumlichkeiten notwendig sein. Wenn auch unter Berücksichtigung notwendiger Investitionen eine solide Ertragslage absehbar sei, könne die Kapitalrücklage aufgelöst werden.

<sup>41</sup> Vorbericht 2019/30c, TZ 12

## Eigenkapital

### Vereinsvermögen und Rücklagen

- 23.1 (1) Die Bildungseinrichtungen wiesen als Eigenkapital einerseits das Vereinsvermögen, andererseits Rücklagen ([TZ 24](#), [TZ 25](#), [TZ 26](#)) aus.
- (2) Zum 31. Dezember ergab sich bei den Bildungseinrichtungen jeweils folgender Stand des Vereinsvermögens:

Tabelle 16: Vereinsvermögen der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022

Bildungs-einrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
in EUR zum 31. Dezember (gerundet)						in %
Politische Akademie	1.738.529	1.483.903	1.899.622	1.866.857	1.774.447	2,1
Renner Institut	7.571.270	7.700.343	7.648.613	7.658.324	7.441.608	-1,7
FBI	-4.623	344.351	0	0	567.660	-
FREDA	270.000	83.677	25.045	25.045	25.045	-90,7
NEOS Lab	0	0	0	0	0	-
Bildungsverein	1.148.884	1.192.413	565.060	550.352	439.577	-61,7

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein

Die Politische Akademie (2020), das Renner Institut (2019, 2021), das FBI (2019) und der Bildungsverein (2019) erhöhten ihr Vereinsvermögen gegenüber den Vorjahren um den erzielten Jahresgewinn.

Das Renner Institut erzielte 2018 aus dem Verkauf einer Immobilie einen Gewinn von 5,49 Mio. EUR: Das Renner Institut erlöste für die Immobilie einen wesentlich höheren Wert, als der zu Buche stehende Zeitwert ausmachte. Dieser Gewinn erhöhte als Bestandteil des Jahresgewinns Ende 2018 das Vereinsvermögen, das Anfang 2018 rd. 1,71 Mio. EUR betragen hatte.

Aufgrund eines Jahresverlusts wies das FBI 2018 ein negatives Eigenkapital aus. 2020 und 2021 wies es kein Vereinsvermögen aus, sondern bildete in diesen Jahren im PubFG nicht vorgesehene Gewinnrücklagen ([TZ 26](#)).

FREDA verminderte das Vereinsvermögen von 270.000 EUR (2018) auf 25.045 EUR (2020) und wies dieses Vereinsvermögen bis 2022 gleichbleibend aus.

Das NEOS Lab wies kein Vereinsvermögen aus. Als Eigenkapital wies es die Summe der Rücklagen aus, einschließlich im PubFG nicht vorgesehener und daher unzulässiger Rücklagen; siehe dazu im Detail [TZ 26](#).



Da der Bildungsverein ab 2020 keine Fördermittel mehr bezog, galt für ihn ab 2020 die im PubFG normierte Höchstgrenze nicht mehr, wonach jährlich maximal 5 % der zugewendeten Fördermittel zur Bildung von Rücklagen verwendet werden durften. Er konnte daher sein Vereinsvermögen ab 2020 um den erzielten Jahresgewinn oder -verlust erhöhen oder vermindern.

(3) Gemäß PubFG dürfen die Bildungseinrichtungen Fördermittel zur Bildung von Rücklagen nur für bestimmte Zwecke verwenden (TZ 24). Diese speziellere Regelung des PubFG schränkt die generellere Regelung des Unternehmensgesetzbuchs ein, die eine Erhöhung oder Verminderung des Eigenkapitals um den Jahresgewinn oder -verlust ermöglicht. Der RH hatte in seinen Vorberichten 2014 und 2019 wiederholt Klarstellungen zu den widersprüchlichen Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen empfohlen.<sup>42</sup> Diese Empfehlungen des RH wurden nicht umgesetzt.

23.2 Der RH kritisierte, dass keine Klarstellungen zu den Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen erfolgt waren.

Er kritisierte weiters, dass die Politische Akademie (2020), das Renner Institut (2018, 2019, 2021), das FBI (2019) und der Bildungsverein (2019) ihr Vereinsvermögen um den erzielten Jahresgewinn erhöhten. Dies stand im Widerspruch zum PubFG, wonach die Bildungseinrichtungen Fördermittel nur für die Bildung bestimmter Rücklagen verwenden durften. Der RH hob die Vorgehensweise von FREDA (ab 2020) und des NEOS Lab hervor, die im Einklang mit dem PubFG ein gleichbleibendes oder kein Vereinsvermögen auswiesen.

Der RH empfahl der Bundesregierung bzw. dem Bundeskanzleramt, Klarstellungen zu den widersprüchlichen Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen zu schaffen. Wie in seinem Vorbericht 2019 empfahl er insbesondere, im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken, sofern diese auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt bleiben und betraglich begrenzt sind.

<sup>42</sup> Zum Beispiel Vorbericht 2014, Allgemeiner Teil, TZ 23 bis TZ 25 und Vorbericht 2019/30a, TZ 22: Im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs wäre die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken, sofern diese auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt bleiben und betraglich begrenzt sind.

Bis zur Umsetzung der vom RH empfohlenen Klarstellungen wäre das Vereinsvermögen der Politischen Akademie, des Renner Instituts und des FBI nicht zu erhöhen und wären nicht verbrauchte Fördermittel ausschließlich zur Bildung der im PubFG vorgesehenen Rücklagen zu verwenden.

23.3 (1) Die Politische Akademie wies in ihrer Stellungnahme auf den Anstieg des Vereinsvermögens im Jahr 2020, dem ersten Jahr der COVID-19-Pandemie, hin. Das Vereinsvermögen werde seither wieder reduziert.

(2) Das Renner Institut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Budget für das Jahr 2024 einen Abbau dieser Mittel um knapp 100.000 EUR vorsehe. Die Empfehlung des RH befindet sich damit in Umsetzung.

(3) Laut Stellungnahme des FBI sei der vom RH verwendete Begriff des „Vereinsvermögens“ missverständlich und ungeeignet. Die alleinige Darstellung des „Vereinsvermögens“ in Tabelle 16 liefere keine geeignete Aussage über die Veränderung des Eigenkapitals bei den Bildungseinrichtungen. Dieses bestehe aus Vereinskapital und Rücklagen.<sup>43</sup>

23.4 Der RH hielt gegenüber dem FBI fest, dass die Bildungseinrichtungen ihr Vereinskapital (ohne Rücklagen) unterschiedlich bezeichneten: „Kapitalkonto“, „Vereinskapital“ oder „Vereinsvermögen“. Der RH wählte den übergeordneten Begriff „Vereinsvermögen“ jedoch vor allem aufgrund der wechselnden Bezeichnung des Vereinskapitals (ohne Rücklagen) in den Jahresabschlüssen 2018 bis 2023 des FBI:

- Im Jahresabschluss 2018 verwendete das FBI den Begriff „Vereinskapital“ für eine Summe aus „variablem Kapital“ und einer „Kapitalrücklage“, die wiederum aus dem „nicht verteilten Jahreserfolg“ des Jahres 2018 bestand.
- Im Jahresabschluss 2019 bezeichnete das FBI das „Vereinskapital“ des Vorjahres zuzüglich des „nicht verteilten Jahreserfolgs“ des Jahres 2019 als „Vereinskapital“. Eine „Kapitalrücklage“ war im Jahresabschluss 2019 nicht erwähnt, obwohl dieser im Jahresabschluss davor der „nicht verteilte Jahreserfolg“ zugeordnet war.
- In den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 wies das FBI kein Vereinskapital, sondern nur Rücklagen aus, die zum Teil aus dem „nicht verteilten Jahreserfolg“ bestanden.
- In den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 wies das FBI unter der Überschrift „Vereinsvermögen“ das „Vereinskapital“ aus.

Um das Vereinskapital ohne Rücklagen von jenem mit Rücklagen begrifflich zu unterscheiden, verwendet der RH daher für das Vereinskapital ohne Rücklagen stets den Begriff „Vereinsvermögen“. Auf die Entwicklung der Rücklagen geht der RH in TZ 24, TZ 25 und TZ 26 gesondert ein.

<sup>43</sup> Das FBI äußerte sich in seiner Stellungnahme auch zur Zulässigkeit von Rücklagen. Der RH geht auf die Rücklagen in TZ 26 ein, die Stellungnahme des FBI findet sich daher in TZ 26.3.

## Rücklagen

24 (1) Das PubFG ermöglichte die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von höchstens 5 % der im jeweiligen Jahr zugewendeten Fördermittel für

- den Erwerb<sup>44</sup>, die Erhaltung und Erneuerung des unbeweglichen Vermögens, das der Unterbringung der Bildungseinrichtung diente (in der Folge: **Immobilienrücklage**), sowie
- Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (in der Folge: **Personalrücklage**). Diese Rücklage durfte ein Drittel der im jeweiligen Jahr zugewendeten Fördermittel nicht übersteigen (TZ 25).

(2) Auch das Unternehmensgesetzbuch, das für alle Bildungseinrichtungen anzuwenden war (TZ 6), ermöglichte die Bildung von Rücklagen. Diese Rücklagen stellten einen Teil des Eigenkapitals dar und konnten aus Zuzahlungen von Gesellschaftern oder Jahresüberschüssen gebildet werden, vor allem um etwaige künftige Verluste des Unternehmens auszugleichen.

Das Unternehmensgesetzbuch sah weiters als Bestandteil des Fremdkapitals verpflichtend die Bildung von Rückstellungen für Verbindlichkeiten, wie Anwartschaften auf Abfertigungen, sowie laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen vor.

(3) In seinen Vorberichten 2014 und 2019 hatte der RH darauf hingewiesen, dass das PubFG und das Unternehmensgesetzbuch insbesondere zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen enthielten:

- So gestattete das PubFG den Bildungseinrichtungen die Bildung von *Rücklagen* für Abfertigungen oder freiwillige Pensionsleistungen,
- während das Unternehmensgesetzbuch die Einrichtungen zur Bildung von *Rückstellungen* für die gleichen Zwecke verpflichtete.

Der RH hatte ausgeführt, dass die von den Bildungseinrichtungen gemäß PubFG gebildeten *Rücklagen* häufig als *Rückstellungen* gemäß Unternehmensgesetzbuch zu qualifizieren<sup>45</sup> waren, weil sie nicht einen Bestandteil des Eigenkapitals darstellten, sondern als Vorsorge für künftige Verpflichtungen gebildet wurden und somit dem Fremdkapital zuzurechnen waren.

<sup>44</sup> Gemäß § 12 Abs. 10 PubFG durften die Bildungseinrichtungen 50 % der Fördermittel in den Jahren 2013 bis 2018 für den Ankauf von unbeweglichem Vermögen verwenden, das der Unterbringung dieser Bildungseinrichtung dient. Keine Bildungseinrichtung nutzte diese Möglichkeit.

<sup>45</sup> Vorbericht 2019/30a, TZ 22; Vorbericht 2014/4, Allgemeiner Teil, TZ 23

(4) Der RH fasst in der Folge – wie in seinen Vorberichten – die beiden Bilanzpositionen „Rücklagen“ und „Rückstellungen“ zusammen, wenn sie von der Bildungseinrichtung für die gleichen Zwecke gebildet wurden. Dies galt für die Vorsorgen für Anwartschaften auf Abfertigungen, für die die Politische Akademie, das Renner Institut und FREDA in ihren Bilanzen sowohl die Rücklage gemäß PubFG als auch Rückstellungen bildeten oder weiterführten.

### Im Publizistikförderungsgesetz vorgesehene Rücklagen

25.1 (1) Die Immobilienrücklage (TZ 24) bildeten im überprüften Zeitraum die Politische Akademie, das Renner Institut und das NEOS Lab. Sie verwendeten dafür – wie gesetzlich vorgesehen – höchstens 5 % der ihnen im jeweiligen Jahr zugewendeten Fördermittel. Das FBI, FREDA und der Bildungsverein bildeten die Immobilienrücklage nicht.

(2) (a) Die Personalrücklage – und Rückstellungen für gleiche Zwecke (TZ 24) – bildeten die Politische Akademie, das Renner Institut und FREDA. Das NEOS Lab bildete nur die Rücklage, keine Rückstellungen. Das FBI und der Bildungsverein bildeten weder Rücklage noch Rückstellungen für gleiche Zwecke.

(b) Die Politische Akademie, das Renner Institut und das NEOS Lab verwendeten für die Bildung der Personalrücklage – oder der Rückstellungen für gleiche Zwecke – höchstens 5 % der ihnen im jeweiligen Jahr zugewendeten Fördermittel.

Die Höhe dieser Personalrücklage – und der Rückstellungen für gleiche Zwecke – durfte ferner ein Drittel der im jeweiligen Jahr zugewendeten Fördermittel nicht übersteigen. Bei der Politischen Akademie, dem Renner Institut und dem NEOS Lab unterschritten die Personalrücklage – und die Rückstellungen für gleiche Zwecke – diesen Höchstwert.

(c) Im Jahr 2021 bildete FREDA erstmals im überprüften Zeitraum die Personalrücklage. FREDA verwendete dafür 10 % der in diesem Jahr erhaltenen Fördermittel: rd. 178.000 EUR. Die Hälfte der gebildeten Rücklage – das waren rd. 89.000 EUR – entsprach somit nicht dem PubFG (Überschreitung der Höchstgrenze von 5 %). FREDA wies die unzulässig gebildete Rücklage in ihrem Jahresabschluss 2021 gesondert aus.

Im Jahr 2022 führte FREDA der Personalrücklage rd. 89.000 EUR zu, das waren 5 % der in diesem Jahr erhaltenen Fördermittel. Weiters bildete FREDA eine Rückstellung für die Abfertigungsansprüche einer seit 2006 in einer Leitungsfunktion tätigen



Beschäftigten in Höhe von rd. 9.000 EUR (TZ 15). FREDA wies diese unzulässig gebildete Rückstellung in ihrem Jahresabschluss 2022 nicht gesondert aus.<sup>46</sup>

In den Jahren 2021 und 2022 verwendete FREDA somit unzulässigerweise – weil sie die Höchstgrenze von 5 % überschritten – rd. 98.000 EUR an Fördermitteln zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen für Abfertigungen.

Gesetzwidrig verwendete Fördermittel waren vom Bundeskanzleramt zurückzuverlangen.<sup>47</sup> Das Bundeskanzleramt forderte die gesetzwidrig verwendeten Fördermittel von FREDA nicht zurück.

(3) In seinen Jahresabschlüssen stellte das Renner Institut seit 2018 die Entwicklung der Rücklagen in einer eigenen Beilage transparent dar.

25.2 Der RH kritisierte, dass FREDA 2021 und 2022 für die Bildung der Personalrücklage um rd. 98.000 EUR mehr Fördermittel verwendete, als gesetzlich zulässig war. FREDA überschritt die 5 %-Höchstgrenze im Jahr 2021 um rd. 89.000 EUR, im Jahr 2022 um rd. 9.000 EUR.

Der RH kritisierte weiters, dass das Bundeskanzleramt die 2021 gesetzwidrig gebildete Rücklage von rd. 89.000 EUR nicht zurückverlangte, obwohl diese im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen war.

Der RH empfahl FREDA, nur gesetzlich vorgesehene Rücklagen zu bilden.

Dem Bundeskanzleramt empfahl er, die Fördermittel in Höhe von rd. 98.000 EUR, die FREDA in den Jahren 2021 und 2022 gesetzwidrig verwendet hatte, von FREDA – nach Einholung einer Stellungnahme – zurückzuverlangen.

25.3 (1) FREDA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ihre Wirtschaftsprüferin Ende 2021 aufgrund der „nach zwei Pandemie-Jahren untypisch hohen Summe an nicht verbrauchten Fördermitteln“ veranlasst habe, die Personalrücklage sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 mit jeweils der Höchstsumme von 89.000 EUR, also insgesamt 178.000 EUR, zu bilden.<sup>48</sup> Die Neuorganisation der Rücklagsituat-

<sup>46</sup> Der RH hatte in seinen Vorberichten (Vorbericht 2014, Allgemeiner Teil, TZ 8; Vorbericht 2019/30a, TZ 8) empfohlen, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem Bundeskanzleramt, Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeit dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunfts Personen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des Bundeskanzleramts insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zu ermöglichen. Die Bundesregierung setzte die Empfehlung des RH nicht um.

<sup>47</sup> § 4 Abs. 3 PubFG

<sup>48</sup> Eine Nachfrage von FREDA bei der zuständigen Abteilung im Bundeskanzleramt, wie in dieser Situation zu verfahren sei, habe innerhalb der gesetzlichen Frist zur Fertigstellung des Jahresabschlusses nicht beantwortet werden können.



tion im Jahr 2021 habe auch die Neubewertung der Entscheidungen des Jahres 2020 zur Bilanzdarstellung notwendig gemacht und – im Sinne eines Neuanfangs ab Wiedererlangen der Förderwürdigkeit – die nachträgliche Bildung der Personalrücklage für das Jahr 2020 gerechtfertigt.

Im Jahr 2022 sei zusätzlich zur zulässigen Personalrücklage in Höhe von 5 % (89.000 EUR) eine *Rückstellung* für konkrete Abfertigungsansprüche einer scheidenden Mitarbeiterin in Höhe von 9.000 EUR gebildet worden. Die Bildung dieser *Rückstellung* als Vorsorge für eine abzusehende Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich in das Jahr 2022 gehört habe, aber erst 2023 zur Auszahlung gekommen sei, ergebe sich aus Sicht von FREDA und der Wirtschaftsprüferin zwingend aus dem Unternehmensgesetzbuch. Die Rückstellung sei als Teil des Fremdkapitals in der Bilanz ausgewiesen. Darin unterscheide sich diese Rückstellung von der *Personalrücklage*, die als Widmungskategorie im Eigenkapital der Bilanz dargestellt werde. Die im PubFG vorgesehene allgemeine *Personalrücklage* sei nicht gleichzusetzen mit einer konkreten, erfolgsmindernden *Rückstellung*. Eine Rückstellung müsse nach Klärung des Sachverhalts entweder verwendet oder aufgelöst werden, die Rücklage könne über einen längeren Zeitraum bestehen. Die Bildung der Rückstellung (unabhängig von der Rücklage) sei daher nicht nur zulässig, sondern gemäß Unternehmensgesetzbuch sogar notwendig. Es handle sich dabei um eine Frage der Darstellung von nicht verbrauchten Fördermitteln in der Bilanz (im – wie vom RH selbst angeführt – nicht auflösbaren Spannungsfeld von Unternehmensgesetzbuch und PubFG) und keinesfalls um eine „Verwendung“ der Fördermittel. FREDA habe die vom RH beanstandeten Summen nicht ausgegeben und daher – gemäß den Vorgaben der Bilanzierung – in der Bilanz entweder im Eigenkapital oder im Fremdkapital abbilden müssen.

(2) Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts habe es FREDA um schriftliche Stellungnahme zur Empfehlung des RH ersucht. Es werde allfällige weitere Schritte eingehend prüfen. Rückforderungen müssten – angesichts der Tragweite eines derartigen Schrittes – auf unbestrittenen Tatsachen beruhen, die der betreffenden Partei in einem rechtsstaatlichen Grundsätzen gehorchnenden Verfahren vorgehalten worden seien.

- 25.4 Der RH wies gegenüber FREDA auf den Wortlaut des § 2 Abs. 3 PubFG hin, wonach die Bildungseinrichtungen „jährlich höchstens 5 % der *in diesem Jahr* zugewendeten Förderungsmittel“ zur Bildung einer Rücklage verwenden dürfen, die u.a. „für Abfertigungen“ dient. Diese maßgebliche gesetzliche Regelung eröffnete durch den zweimaligen Hinweis auf die jährliche Möglichkeit zur Bildung der Rücklage keinen Interpretationsspielraum. Die Bildung der Rücklage war 2021 nur für dieses Jahr und höchstens mit 5 % der Fördermittel dieses Jahres möglich.



Der RH hielt – wie auch FREDA in ihrer Stellungnahme – fest, dass das PubFG und das Unternehmensgesetzbuch zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen enthielten ([TZ 24](#)). Die von den Bildungseinrichtungen gemäß PubFG gebildeten Rücklagen waren häufig als Rückstellungen gemäß Unternehmensgesetzbuch zu qualifizieren<sup>49</sup>, weil sie nicht einen Bestandteil des Eigenkapitals darstellten, sondern als Vorsorge für künftige Verpflichtungen gebildet wurden und somit dem Fremdkapital zuzurechnen waren. Der RH hatte daher – wie in seinen Vorberichten 2014 und 2019 – die beiden Bilanzpositionen „Rücklagen“ und „Rückstellungen“ zusammengefasst, wenn sie von der Bildungseinrichtung für die gleichen Zwecke, z.B. Vorsorge für Abfertigungen, gebildet wurden.<sup>50</sup>

Für die Summe aus Rücklage und Rückstellung galt der in § 2 Abs. 3 PubFG angeführte Höchstbetrag von 5 % der im jeweiligen Jahr zugewendeten Fördermittel. Diesen Betrag überstieg die von FREDA 2022 gebildete Summe aus Rücklage und Rückstellung um rd. 9.000 EUR. Es handelte sich auch bei der Rückstellung um eine Verwendung von Fördermitteln, denn FREDA zahlte der zuvor in einer Leitungsfunktion tätigen Beschäftigten die Abfertigung 2023 aus ([TZ 15](#)).

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an FREDA.

<sup>49</sup> Vorbericht 2019/30a, TZ 22; Vorbericht 2014/4, Allgemeiner Teil, TZ 23

<sup>50</sup> Die Grüne Bildungswerkstatt hatte dieser Vorgangsweise des RH in den Vorberichten nicht widersprochen.



## Im Publizistikförderungsgesetz nicht vorgesehene Rücklagen

### 26.1

(1) Der RH hatte in seinen Vorberichten 2014 und 2019 darauf hingewiesen, dass der Ausweis von anderen als den im PubFG genannten Rücklagen nicht dem PubFG entsprach. Dazu gehörten Kapital-, Gewinn- und andere Rücklagen.<sup>51</sup>

(2) Die Bilanzen der Bildungseinrichtungen enthielten 2018 bis 2022 die folgenden im PubFG nicht vorgesehenen Rücklagen:

Tabelle 17: Ausweis von Rücklagen, die im PubFG nicht vorgesehen waren; 2018 bis 2022

Bildungseinrichtung	Bezeichnung der Rücklage	2018	2019	2020	2021	2022
in EUR zum 31. Dezember (gerundet)						
Politische Akademie	–	–	–	–	–	–
Renner Institut	Rücklage für Risiko und Budgetabgänge	93.453	93.453	93.453	93.453	41.509
FBI	Gewinnrücklage	0	0	571.619	648.952	0
FREDA	Liquiditätsrücklage	0	0	1.000	0	0
	Zweckgebundene Rücklage	0	0	482.700	0	0
	Freie Rücklage	0	0	673.449	0	0
NEOS Lab	Freie Rücklage	0	67.267	138.021	188.237	188.237
Bildungsverein	–	–	–	–	–	–

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein

(a) Die Politische Akademie bildete nur die im PubFG genannten Rücklagen, der Bildungsverein bildete keine Rücklagen.

(b) Das Renner Institut führte – unverändert zum Vorbericht 2019 – zusätzlich zu den im PubFG gesetzlich vorgesehenen Rücklagen die „Rücklage für Risiko und Budgetabgänge“. Der RH hatte dem Renner Institut im Vorbericht 2019 empfohlen, diese Rücklage vollständig abzubauen. Das Renner Institut hatte in seiner Stellungnahme zum Vorbericht ins Treffen geführt, dass es sinnvoll sei, eine finanzielle Vorsorge etwa für „verspätet eintreffende Rechnungen oder unvorhersehbare Erfordernisse“<sup>52</sup> zu halten.

In den Jahren 2018 bis 2021 bestand diese Rücklage – wie zur Zeit des Vorberichts – in Höhe von rd. 93.000 EUR weiter. 2022 löste das Renner Institut rd. 52.000 EUR davon auf, sodass zum 31. Dezember 2022 rd. 42.000 EUR in der Rücklage verblieben waren.

<sup>51</sup> Vorbericht 2014, Allgemeiner Teil, TZ 23; Vorbericht 2019/30d, TZ 12

<sup>52</sup> Vorbericht 2019/30b, TZ 15

ben. Zum 31. Dezember 2023 löste das Renner Institut die verbliebene Rücklage von rd. 42.000 EUR auf.

(c) Das FBI bildete in der Bilanz zum 31. Dezember 2020 erstmals eine Gewinnrücklage von rd. 572.000 EUR. Einschließlich des Jahresgewinns betrug diese Rücklage in der Bilanz zum 31. Dezember 2021 rd. 649.000 EUR. In der Bilanz zum 31. Dezember 2022 bezeichnete das FBI die Gewinnrücklage als „Vereinsvermögen“, wie zuvor 2018 und 2019 (TZ 23).

(d) FREDA bildete im Jahresabschluss 2020 drei Rücklagen, die im PubFG nicht vorgesehen waren:

- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| • eine „Liquiditätsrücklage“ von     | 1.000 EUR,      |
| • eine „Zweckgebundene Rücklage“ von | 482.700 EUR,    |
| • eine „Freie Rücklage“ von          | 673.449,19 EUR. |

Die „Liquiditätsrücklage“ sollte mit einem zunächst symbolischen Betrag eine Reserve für den Fall der Auflösung von FREDA bilden und in den Folgejahren erhöht werden. Die „Zweckgebundene Rücklage“ wiederum bildete laut Angaben von FREDA „die Summe an Fördermitteln ab, die schon konkreten Projekten zugewiesen waren, aber nicht verbraucht werden konnten“. Die „Freie Rücklage“ wurde aus dem Rest an nicht verbrauchten Fördermitteln gebildet. FREDA löste die Rücklagen im Jahresabschluss 2021 auf und verwendete das vorwiegend auf diese Fördermittel zurückzuführende Gebarungsergebnis zur Bildung einer „Rückstellung für eine drohende Förderrückzahlung“ (TZ 27).

(e) Das NEOS Lab bildete 2019 erstmals eine „Freie Rücklage“ und führte ihr bis 2021 insgesamt rd. 188.000 EUR an Fördermitteln zu. Die erstmalige Bildung der Rücklage 2019 begründete das NEOS Lab, weil es „aufgrund von zwei Wahlen und Personalwechseln“ Fördermittel nicht verbrauchen konnte. 2020 und 2021 begründete es die Rücklage mit nicht verbrauchten Fördermitteln aufgrund der COVID-19-Pandemie. Das NEOS Lab gab an, die Rücklage im jeweiligen Jahr mit der Absicht gebildet zu haben, die Fördermittel im folgenden Jahr widmungsgemäß zu verwenden. Zum 31. Dezember 2022 sowie zum 31. Dezember 2023 betrug die Rücklage rd. 188.000 EUR, das NEOS Lab hatte die Rücklage bis dahin nicht verwendet.

- 26.2 Der RH kritisierte, dass das Renner Institut, das FBI, FREDA und das NEOS Lab Rücklagen bildeten, die im PubFG nicht vorgesehen waren. Das Renner Institut verfügte im überprüften Zeitraum über eine im PubFG nicht vorgesehene „Rücklage für Risiko und Budgetabgänge“, die es zum 31. Dezember 2023 auflöste. Das FBI bildete 2020 eine im PubFG nicht vorgesehene Gewinnrücklage, die es 2022 in seiner Bilanz als „Vereinsvermögen“ bezeichnete. FREDA bildete 2020 drei unzulässige Rücklagen.

Das NEOS Lab bildete 2019 erstmals eine „Freie Rücklage“, der es bis 2021 Fördermittel zuführte und die zum 31. Dezember 2023 in unveränderter Höhe bestand.

Der RH empfahl dem NEOS Lab die Auflösung der im PubFG nicht vorgesehenen Rücklage. Solange keine Klarstellungen zu den widersprüchlichen Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen bestanden ([TZ 23](#)), empfahl der RH dem Renner Institut, dem FBI, FREDA und dem NEOS Lab, Rücklagen ausschließlich für die im PubFG vorgesehenen Zwecke zu bilden.

- 26.3 (1) Das Renner Institut wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es die „Rücklage für Risiko und Budgetabgänge“ zum 31. Dezember 2023 aufgelöst habe.
- (2) Laut Stellungnahme des FBI schreibe § 2 Abs. 5 PubFG vor, dass der Grundbetrag ([TZ 3](#)) der Förderung bis zum 15. Februar ausgezahlt wird. Dadurch seien die Bildungseinrichtungen angehalten, die Fördermittel in dem Kalenderjahr, für das sie gewährt worden seien, nicht aufzubrauchen, da dies zwangsläufig zu einer sechs-wöchigen Zahlungsunfähigkeit zu Beginn des Folgejahres führe. Der RH habe daher in seinem Vorbericht 2019 zu Recht angeregt, die Zulässigkeit von Rücklagen als Bestandteil des Eigenkapitals zu überprüfen, um den Betrieb auch periodenüber-greifend sicherzustellen.<sup>53</sup>
- (3) FREDA habe – so ihre Stellungnahme – bereits von 2014 bis 2019 in ihren Jahresabschlüssen zwischen dem „Vereinskapital“ und den „Rücklagen“ unterschieden. Diese Unterteilung habe der RH nicht beanstandet. Auch im Jahresabschluss 2020 sei das Eigenkapital so unterteilt worden, wobei das „Vereinskapital“ von rd. 25.000 EUR den Rest der Fördermittel aus den Jahren vor 2019 dargestellt habe und die nicht verbrauchten Fördermittel des Jahres 2020 – wie in den Jahren 2014 bis 2019 – als „Rücklagen“ dargestellt worden seien.
- (4) Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Rücklage 2024 aufgelöst habe. Da im Jahr 2024 erstmals wieder ein regulärer Vollbetrieb des NEOS Lab an einem neuen Standort möglich gewesen sei, habe es einen Teil der vormals der Rücklage zugewiesenen Mittel verbraucht. Das NEOS Lab setze sich für eine Klärung im PubFG ein, weil eine „Mindestrücklage“ aufgrund der unterjährigen Auszahlung der Fördertranchen (erste Tranche erst im Februar) für das Liquiditätsmanagement und zur Bedienung eingegangener Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miete, Personal) gerade nach Wahlen unabdingbar sei.

<sup>53</sup> Zum Beispiel Vorbericht 2014, Allgemeiner Teil, TZ 23 bis TZ 25 und Vorbericht 2019/30a, TZ 22: Im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs wäre die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken, sofern diese auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt bleiben und betragsmäßig begrenzt sind.

26.4 Der RH wies gegenüber dem FBI und dem NEOS Lab darauf hin, dass er in seinen Vorberichten empfohlen hatte, im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals zu überdenken (TZ 23). Dies war jedoch nicht erfolgt. Zur periodenübergreifenden Sicherstellung des Betriebs der Bildungseinrichtungen konnten daher nach wie vor nur die beiden im PubFG genannten Rücklagen herangezogen werden.

Der RH entgegnete FREDA, dass er in seinen Vorberichten 2014 und 2019 wiederholt auf die Unzulässigkeit von Rücklagen, die nicht im PubFG genannt sind, hingewiesen hatte. So hatte er in seinem Vorbericht 2019/30e (TZ 13) kritisiert, dass der Ausweis der nicht verbrauchten Fördermittel als sonstige Rücklagen nicht den Vorgaben des PubFG entsprach und damit unzulässig war. In den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 bildete FREDA keine Rücklagen, weil sie in diesen Jahren keine Fördermittel bezog. Das in den Vorjahren gebildete Vereinsvermögen brauchte sie in diesen Jahren auf. 2020 hingegen bildete FREDA drei Rücklagen, die sie in den Jahren 2014 bis 2017 nicht gebildet hatte.<sup>54</sup> Diese drei Rücklagen waren im PubFG nicht genannt und daher unzulässig.

### Rückstellungen bei FREDA

27.1 (1) FREDA verwendete auf Anweisung ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Geburungsergebnisse – das waren die Jahresüberschüsse gemäß § 231 Abs. 2 Z 21 Unternehmensgesetzbuch – der Jahre 2021 und 2022 zur Bildung und Erhöhung einer „Rückstellung für eine drohende Förderrückzahlung“. 2021 führte sie dieser Rückstellung rd. 387.000 EUR zu, im Folgejahr rd. 333.000 EUR. Insgesamt verwendete sie zur Bildung und Erhöhung der Rückstellung somit Fördermittel von rd. 720.000 EUR. Die Rückstellung war in der Bilanz der FREDA im Fremdkapital ausgewiesen.

(2) Aus Jahresüberschüssen konnten gemäß Unternehmensgesetzbuch<sup>55</sup> Rücklagen, nicht jedoch Rückstellungen gebildet werden. Die von FREDA gebildete „Rückstellung für eine drohende Förderrückzahlung“ war daher eine im Eigenkapital ausweisende Rücklage.

Die Bildung einer Rücklage für eine drohende Förderrückzahlung sah das PubFG allerdings nicht vor. Als gesetzwidrige Verwendung von Fördermitteln wäre sie vom Bundeskanzleramt zurückzufordern (TZ 25).

<sup>54</sup> vgl. Tabelle 6 im Vorbericht 2019

<sup>55</sup> § 229 Abs. 3

Angesichts der durch die COVID-19-Pandemie verursachten besonderen Umstände sah das Bundeskanzleramt 2021 von einer Rückforderung der Fördermittel ab und vereinbarte im August 2022 mit FREDA einen Plan für die widmungsgemäße Verwendung der rd. 720.000 EUR an Fördermitteln ([TZ 29](#)). Im Rahmen dieses Plans konnte FREDA diese Mittel bis 2024 widmungsgemäß verwenden. Verbleiben nach 2024 noch nicht verbrauchte Fördermittel, hat das Bundeskanzleramt sie zurückzufordern.

Zum 31. Dezember 2023 betrug diese Rückstellung in der Bilanz von FREDA rd. 176.000 EUR.

- 27.2 Der RH kritisierte, dass FREDA in den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 Rücklagen über rd. 387.000 EUR und rd. 333.000 EUR bildete, die im PubFG nicht vorgesehen waren und die sie unzutreffenderweise als „Rückstellungen“ bezeichnete.

Der RH empfahl FREDA, Rücklagen und Rückstellungen zutreffend zu bezeichnen. Die zur Bildung und Erhöhung der „Rückstellung für eine drohende Förderrückzahlung“ verwendeten Fördermittel von rd. 720.000 EUR wären im Rahmen des mit dem Bundeskanzleramt vereinbarten Plans für die widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln der Vorjahre bis Ende 2024 einzusetzen.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, nicht verwendete Fördermittel nach dem Ablaufen des mit FREDA vereinbarten Plans von FREDA zurückzufordern.

- 27.3 (1) Laut Stellungnahme von FREDA hätten die Widersprüche zwischen den Vorgaben des Unternehmensgesetzbuchs zur Bilanzierung und den beschränkenden Regelungen des PubFG zur Bildung von Rücklagen sie 2021 zu einem Spagat gezwungen. Diesen habe sie versucht, auf Empfehlung der Wirtschaftsprüfungskanzlei nach folgender Logik aufzulösen: Weil Überschüsse – über die im PubFG zulässigen Rücklagen hinaus – nicht im Eigenkapital abgebildet werden könnten, habe sich FREDA mit der Bildung von zwei Rückstellungen beholfen – einerseits für die in den Jahren 2020 und 2021 geplanten, aber pandemiebedingt nicht durchgeführten Projekte („Projektrückstellung“, vgl. [TZ 28](#)), andererseits für eine allfällige Rückforderung jenes Teils der Fördermittel, der über die zulässige Rücklage gemäß PubFG hinausgehe („Rückstellung für drohende Fördermittelrückzahlung“).

Die „Rückstellung für drohende Fördermittelrückzahlung“ sei tatsächlich eine Rückstellung im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs, da die drohende Rückzahlung der nicht verbrauchten Fördermittel – wie vom RH unter Verweis auf § 4 Abs. 3 PubFG empfohlen – eine ungewisse Verbindlichkeit darstelle, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich war. Dass sich die Höhe der Rückstellung rechnerisch aus dem Geburungsergebnis ergebe, liege in der Natur der Sache: Das seien jene Mittel, die weder verbraucht noch einer Rücklage gemäß PubFG zugeführt werden könnten und daher



möglicherweise zurückgezahlt werden müssten. Es handle sich dabei keinesfalls um eine versteckte Bildung einer (Gewinn-)Rücklage, die als Eigenkapital unzweifelhaft der Organisation zur Verfügung stehe.

Diese neue Darstellung in der Bilanz sei in der Absicht erfolgt,

- sowohl dem Unternehmensgesetzbuch als auch dem Wortlaut des PubFG bezüglich Rücklagenbildung soweit wie möglich zu entsprechen,
- als auch in der ungeklärten Situation für darüber hinausgehende, nicht verbrauchte Fördermittel eine „Zwischenlösung“ zu finden, in der für eine mögliche Rückzahlung vorgesorgt wird.

Der im August 2022 vorgelegte Plan für die widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln der Vorjahre habe vorgesehen, dass diese bis Ende 2024 vollständig verwendet würden. Der Verwendungspfad sei in den Jahren 2022 und 2023 eingehalten worden.

Im Jahr 2024 seien allerdings zwei Faktoren ins Spiel gekommen, die zum Zeitpunkt der Plan-Erstellung nicht in der Form absehbar gewesen seien: Einerseits die erfreuliche Valorisierung der Fördermittel, die FREDA rd. 255.000 EUR mehr an Fördermitteln gebracht habe. Andererseits das gegenüber den Erwartungen 2022 deutlich schlechtere Abschneiden der Partei Die Grünen bei der Nationalratswahl 2024, das einen deutlich umfangreicheren Personalabbau bei FREDA notwendig gemacht habe als gedacht. Das vierte Quartal 2024 sei geprägt gewesen von der Vorbereitung der Trennung von mehr als einem Drittel des Personals und der damit verbundenen Neuorientierung, was die Organisation sehr beschäftigt und wenig Raum für Bildungsprojekte gelassen habe.

Unter Berücksichtigung der seit 2020 gebildeten Personalrücklage und der 2024 erstmals gebildeten Immobilienrücklage belaufe sich die Summe der nicht verbrauchten Fördermittel zum 31. Dezember 2024 auf rd. 572.000 EUR. Davon ausgehend, dass seit 2020 jedes Jahr die Personalrücklage und 2024 zusätzlich die Immobilienrücklage gebildet worden seien, betrage die Höhe der maximal zulässigen Rücklage per 31. Dezember 2024 rd. 558.000 EUR. Die Differenz betrage voraussichtlich rd. 14.000 EUR und werde von FREDA weiterhin für eine „drohende Rückzahlung“ rückgestellt.

Für das Jahr 2025 rechne FREDA mit Fördermitteln von 1,67 Mio. EUR, somit um ca. 360.000 EUR weniger als im Jahr davor. Geplant sei, den Bildungssachaufwand trotz deutlich geringeren Personalaufwands bei ca. 700.000 EUR pro Jahr stabil zu halten und die Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel über die nächste Legislaturperiode in einer Dimension von ca. 30.000 EUR bis 50.000 EUR pro Jahr zu reduzieren.



- (2) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Rückforderungen – angesichts der Tragweite eines derartigen Schrittes – auf unbestrittenen Tatsachen beruhen müssten, die der betreffenden Partei in einem rechtsstaatlichen Grundsätzen gehorchnenden Verfahren vorgehalten worden seien.
- 27.4 (1) Der RH erwiderte FREDA, dass das PubFG die Rückforderung nicht verbrauchter Fördermittel nicht vorsah (TZ 45). Die 2021 nicht verbrauchten Fördermittel konnten daher keine Verbindlichkeit darstellen. Die 2022 nicht verbrauchten Fördermittel konnten ebenfalls keine Verbindlichkeit darstellen, weil der mit dem Bundeskanzleramt vereinbarte Plan für die widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln der Vorjahre – wie der RH in dieser TZ ausführte – keine verbleibenden Fördermittel für 2024 prognostizierte.
- (2) Der RH konkretisierte seine Empfehlung an das Bundeskanzleramt, die von FREDA in ihrer Stellungnahme bekannt gegebenen, voraussichtlich nicht verwendeten Fördermittel von rd. 14.000 EUR zurückzuverlangen.
- 28.1 (1) Im Jahresabschluss 2021 bildete FREDA eine „Rückstellung für zweckgebundene Projekte“ von rd. 964.000 EUR. FREDA erwartete demnach im Jahr 2022 für 43 Projekte Aufwendungen, die dem Jahr 2021 oder früheren Geschäftsjahren zuzuordnen waren.
- (2) Eines dieser Projekte war ein neues Online-Magazin mit erwarteten Aufwendungen im Jahr 2022 von 522.000 EUR, die dem Geschäftsjahr 2021 zuzuordnen waren. Grundlage für die Bildung dieser Rückstellung war eine Projektkalkulation vom Mai 2021. Diese veranschlagte für das Online-Magazin Errichtungsaufwendungen von 100.000 EUR und Aufwendungen des laufenden Betriebs von 470.000 EUR jährlich. Die geplanten Gesamtaufwendungen für die Errichtung des Online-Magazins und den laufenden Betrieb eines Jahres betrugen demnach 570.000 EUR. FREDA brachte davon Aufwendungen von rd. 48.000 EUR in Abzug, die bereits 2020 und 2021 entstanden waren, und errechnete so die Rückstellung von 522.000 EUR. Die Rückstellung enthielt auch Personalaufwendungen von 210.000 EUR als Teil des jährlichen Betriebs.
- (3) Rückstellungen waren für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt waren.<sup>56</sup> Personalaufwendungen für den künftigen jährlichen Betrieb eines Online-Magazins stellten keine ungewissen Verbindlichkeiten dar, weil sie laufend als Löhne oder Gehälter auszuzahlen waren. Die Rückstellung dieser Personalaufwendungen war daher nicht zulässig.

<sup>56</sup> § 198 Abs. 8 Z 1 Unternehmensgesetzbuch



(4) 2022 fielen für das neue Online-Magazin Aufwendungen von rd. 16.000 EUR an, die den Vorjahren zuzuordnen waren. Das waren 3,1 % der rückgestellten Aufwendungen von 522.000 EUR. Insgesamt fielen im Jahr 2022 für die rückgestellten Projekte Aufwendungen von rd. 139.000 EUR an, das waren 14,4 % der rückgestellten Aufwendungen von rd. 964.000 EUR. 85,6 % der „Rückstellung für zweckgebundene Projekte“ (rd. 825.000 EUR) löste FREDA 2022 gewinnerhöhend auf.

28.2 Der RH kritisierte, dass FREDA im Jahresabschluss 2021 eine Rückstellung von 210.000 EUR für künftige Personalaufwendungen bildete. Eine solche Rückstellung war gesetzlich nicht vorgesehen. Der RH vermerkte weiters kritisch, dass die 2022 tatsächlich angefallenen Aufwendungen von rd. 139.000 EUR nur 14,4 % der 2021 gebildeten „Rückstellung für zweckgebundene Projekte“ in Höhe von rd. 964.000 EUR ausmachten. Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 vermittelten damit kein getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage von FREDA.

Der RH empfahl FREDA, wie gesetzlich vorgesehen Rückstellungen nur für Verbindlichkeiten zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind. Er empfahl FREDA weiters, in Jahresabschlüssen ein getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage zu vermitteln.

28.3 Laut Stellungnahme von FREDA sei die „Rückstellung für zweckgebundene Projekte“ auf Basis der vom Vorstand beschlossenen Projektpläne und -budgets gebildet worden. Da viele der geplanten Projekte nicht mehr in der Form oder in dem Umfang durchgeführt worden seien, sei diese Rückstellung im darauffolgenden Jahr zum Teil verwendet, zu einem größeren Teil aufgelöst worden. In weiterer Folge habe FREDA keine Projektrückstellungen mehr gebildet.

## Nicht verbrauchte Fördermittel

29.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG durften die den Bildungseinrichtungen gewährten Fördermittel nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.<sup>57</sup> Eine Verpflichtung, nicht verbrauchte Fördermittel zurückzuzahlen, bestand nicht.

(2) Die nicht verbrauchten Fördermittel ermittelte der RH – wie in den Vorberichten<sup>58</sup> – wie folgt:

- zum 31. Dezember eines Jahres ausgewiesene Aktivposten ohne Anlagevermögen (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungen)
- abzüglich der Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzungen
- und abzüglich der nach PubFG zulässigen und gebildeten Rücklagen:

Tabelle 18: Nicht verbrauchte Fördermittel abzüglich der Rücklagen gemäß PubFG; 2017 bis 2022

Bildungs-einrichtung	2017 <sup>1</sup>	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
in EUR (gerundet)							in %
Politische Akademie	38.717	57.919	-132.839	346.436	424.609	459.625	>100,0
Renner Institut	185.661	994.540	1.404.034	1.576.590	1.862.122	1.810.196	82,0
FBI	15.576	6.362	358.009	526.859	582.216	479.084	>100,0
FREDA	789.369	89.570	28.205	1.123.527	1.417.912	787.206	-29,9 <sup>2</sup>
NEOS Lab	82.972	-25.647	17.807	79.609	115.937	134.439	–
Bildungsverein	n.v.	1.150.017	1.135.321	564.286	553.802	443.027	-61,5
<b>Summe</b>	<b>1.112.295</b>	<b>2.272.761</b>	<b>2.810.537</b>	<b>4.217.307</b>	<b>4.956.598</b>	<b>4.113.577</b>	<b>81,0</b>

n.v. = nicht verfügbar

<sup>1</sup> vergleiche Vorbericht 2019/30a, Tabelle 16

<sup>2</sup> Veränderung 2020 bis 2022

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Berechnung: RH

Der RH hatte im Vorbericht 2019 kritisiert, dass einige Bildungseinrichtungen zum Jahresende 2017 über hohe nicht verbrauchte Fördermittel verfügten.<sup>59</sup> Bei den im nunmehr überprüften Zeitraum förderwürdigen Bildungseinrichtungen beliefen sich die nicht verbrauchten Fördermittel Ende 2017 auf 1,11 Mio. EUR.<sup>60</sup> Der Gesamtbetrag der Förderung hatte 2017 – wie im nunmehr überprüften Zeitraum – 10,50 Mio. EUR betragen.

<sup>57</sup> Ausnahmen sahen § 12 Abs. 1 und Abs. 10 PubFG vor.

<sup>58</sup> Vorbericht 2014, Allgemeiner Teil, TZ 24; Vorbericht 2019/30a, TZ 23

<sup>59</sup> Vorbericht 2019/30a, TZ 23

<sup>60</sup> Abgesehen vom Bildungsverein, der seit 2018 förderwürdig war, waren die in Tabelle 18 genannten Bildungseinrichtungen auch schon im überprüften Zeitraum des Vorberichts (2012 bis 2017) förderwürdig. Die „Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ“ sowie die „Team Stronach Akademie“ waren im überprüften Zeitraum des Vorberichts förderwürdig, aber nicht mehr im nunmehr überprüften Zeitraum.



Die Summe der nicht verbrauchten Fördermittel aller Bildungseinrichtungen stieg von 2017 auf 2018 um 104,3 % auf 2,27 Mio. EUR. Ende 2022 hatten die Bildungseinrichtungen 4,11 Mio. EUR nicht verbraucht, das waren um 81,0 % mehr als 2018. Die nicht verbrauchten Fördermittel im Jahr 2022 betragen somit 39,2 % der in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel von 10,50 Mio. EUR.

(3) Die Politische Akademie wies 2018 – wie bereits 2017 – einen geringen Stand nicht verbrauchter Fördermittel aus. Im Jahr 2019 nahm die Politische Akademie einen Vorgriff auf künftige Fördermittel in Höhe von rd. 133.000 EUR vor. Ihre nicht verbrauchten Fördermittel stiegen von 2018 bis 2022 auf das fast Achtfache (von 57.919 EUR auf 459.625 EUR).

(4) Die nicht verbrauchten Fördermittel des Renner Instituts erhöhten sich von 2017 bis 2018 auf rd. 995.000 EUR. Diesen Zuwachs begründete das Renner Institut mit dem Veräußerungsgewinn einer Immobilie und mit Einsparungen. Von 2018 bis 2022 stiegen die nicht verbrauchten Fördermittel weiter auf 1,81 Mio. EUR an (um 82 %). Das Renner Institut führte diesen Anstieg auf deutliche Minderausgaben infolge der COVID-19-bedingten Einschränkungen im Veranstaltungsbereich 2020 und 2021 zurück. Das Renner Institut verfügte von 2019 bis 2022 über die höchsten nicht verbrauchten Fördermittel der überprüften Bildungseinrichtungen.

(5) Das FBI wies 2017 die geringsten nicht verbrauchten Fördermittel der überprüften Bildungseinrichtungen aus. Sie stiegen aber im überprüften Zeitraum von 6.362 EUR auf 479.084 EUR.

(6) Nach dem Ausscheiden der Grünen aus dem Nationalrat 2017 erhielt FREDA (damals „Grüne Bildungswerkstatt“) 2018 und 2019 keine Fördermittel gemäß PubFG. Sie brauchte die aus den Vorjahren verbliebenen Fördermittel in diesen Jahren zum großen Teil auf. Nach dem Wiedereinzug der Grünen in den Nationalrat im Jahr 2019 erhielt FREDA ab 2020 wieder Fördermittel gemäß PubFG. FREDA (vormals „Grüne Bildungswerkstatt“) hatte 2020 und 2021 jedoch geringere Ausgaben aufgrund von COVID-19 und weil sie bis Ende 2018 ihr Personal abgebaut hatte (TZ 8). Die nicht verbrauchten Fördermittel stiegen daher auf 1,12 Mio. EUR im Jahr 2020 und auf 1,42 Mio. EUR im Jahr 2021.

Im März 2022 machte FREDA das Bundeskanzleramt darauf aufmerksam, dass die Erstellung des Jahresabschlusses 2021 nicht möglich sei, weil es „nicht gelungen wäre, die erhaltenen Fördermittel zur Gänze aufzubrauchen“. Der Jahresabschluss würde folglich Rücklagen enthalten, die „nicht aus dem PubFG gedeckt sind“.<sup>61</sup> Das Bundeskanzleramt stellte daraufhin fest, dass FREDA „über Rücklagen verfügt, die die in § 2 Abs. 3 letzter Satz PubFG normierte Höchstgrenze“ von einem Drittel der

<sup>61</sup> Der Jahresabschluss enthielt sowohl Rücklagen als auch Rückstellungen (TZ 25, TZ 26, TZ 27, TZ 28).

2021 zugewendeten Fördermittel überschreiten. Laut der vom Bundeskanzleramt hinzugezogenen Finanzprokuratur handelte es sich bei den Rücklagen, die die Dritt-Höchstgrenze überschritten, um eine gesetzwidrige Verwendung von Fördermitteln. Diese hatte der Bund gemäß § 4 Abs. 3 PubFG vom Fördernehmer zurückzufordern. FREDA wies in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundeskanzleramt darauf hin, dass ihr aufgrund der COVID-19-Pandemie der Verbrauch der Fördermittel nicht möglich gewesen wäre. Auch wenn das PubFG keine Ausnahme vorsah, riet die Finanzprokuratur dem Bundeskanzleramt, angesichts der durch die COVID-19-Pandemie verursachten besonderen Umstände FREDA in einem Gespräch „vor der Setzung formeller Schritte<sup>62</sup> [...] den Verbrauch der überschließenden Rücklagen nahezulegen.“ FREDA legte im August 2022 einen Plan zur widmungsgemäß Verwendung von erhaltenen Fördermitteln der Vorjahre bis zum voraussichtlichen Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode (Ende 2024) vor. Der Plan sah u.a. vor, die Bildungsausgaben deutlich zu erhöhen. Mit Ende 2022 hatte FREDA laut eigenen Berechnungen um rd. 644.000 EUR mehr Fördermittel widmungsgemäß verwendet als in ihrem Plan vorgesehen. FREDA plante für 2023 und 2024 weiters Personalaufstockungen, sodass der Personalaufwand in diesen Jahren 61 % bzw. 67 % der zugewendeten Fördermittel betragen würde (TZ 12).

(7) Das NEOS Lab verfügte 2018 und von 2020 bis 2022 über die geringsten nicht verbrauchten Fördermittel der Bildungseinrichtungen. 2018 nahm es einen Vorgriff auf künftige Fördermittel in Höhe von rd. 26.000 EUR vor. Von 2019 bis 2022 stiegen seine nicht verbrauchten Fördermittel auf mehr als das Siebenfache (von 17.807 EUR auf 134.439 EUR).

(8) Der Bildungsverein verfügte Ende 2019 über nicht verbrauchte Fördermittel von 1,14 Mio. EUR. Ab 2020 war der Bildungsverein nicht mehr förderwürdig. Nach einem teilweisen Verbrauch von Fördermitteln in den Jahren 2020 bis 2022 beliefen sich die nicht verbrauchten Fördermittel Ende 2022 auf rd. 443.000 EUR.

29.2 Der RH kritisierte, dass die nicht verbrauchten Fördermittel bei der Politischen Akademie, dem Renner Institut, dem FBI und dem NEOS Lab von 2018 bis 2022 deutlich ansteigen konnten. Die nicht verbrauchten Fördermittel aller Bildungseinrichtungen stiegen von 2018 bis 2022 von 2,27 Mio. EUR auf 4,11 Mio. EUR.

Wie in seinen Vorberichten wies der RH die Bildungseinrichtungen darauf hin, dass Bestimmungen des PubFG vorsahen, dass sie die Fördermittel im selben Jahr zu verbrauchen hatten und – mit Ausnahme zweier spezifischer Rücklagen in Höhe von jeweils 5 % – nicht dauerhaft anlegen durften.

<sup>62</sup> Gemeint war der Ablauf zur Rückforderung satzungs- oder gesetzwidrig verwendeteter Fördermittel gemäß § 4 Abs. 3 PubFG.



Der RH räumte ein, dass es den Bildungseinrichtungen während der COVID-19-Pandemie erschwert war, die Fördermittel widmungsgemäß einzusetzen. Allerdings waren die nicht verbrauchten Fördermittel bei der Politischen Akademie und beim Renner Institut schon von 2017 auf 2018 angestiegen, beim Renner Institut, beim FBI und beim NEOS Lab wiederum von 2018 auf 2019.

Der RH kritisierte, dass FREDA für 2023 und 2024 Personalaufstockungen mit Aufwendungen im Ausmaß von 61 % (2023) bzw. 67 % (2024) der zugewendeten Fördermittel plante, was den Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit einschränken würde (siehe dazu auch die Kritik des RH in [TZ 12](#)).

Angesichts der Höhe und des deutlichen Anstiegs der nicht verbrauchten Fördermittel stellte der RH unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit infrage, inwieweit die Höhe der Fördermittel dem Förderzweck angemessen war. Eine Rückzahlungsverpflichtung der Bildungseinrichtungen bestand nicht. Eine solche würde dazu führen, dass nicht verbrauchte Fördermittel abgebaut werden. Damit sollte jedenfalls ein Aufbau von hohen Fördermitteln (dauernde Veranlagung von Fördermitteln) unterbunden werden, weil dies dem Förderzweck widersprach.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, klarstellende Regelungen zu schaffen, die die Bildungseinrichtungen dazu verpflichten, nicht verbrauchte Fördermittel zurückzuzahlen. Davon in Abzug zu bringen wären lediglich Rücklagen, welche auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt bleiben und betraglich begrenzt sind.

29.3 (1) Laut Stellungnahme des Renner Instituts sei der Anstieg der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2018 und 2019 im Wesentlichen auf den Wechsel des Standorts und auf in diesem Zusammenhang stehende einmalige Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben zurückzuführen.

Der Anstieg der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2020 und 2021 sei auf Minderausgaben aufgrund der gesetzlichen Einschränkungen in der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Vor Einsetzen dieser Maßnahmen sei im Budget 2020 bereits ein Abbau der nicht verbrauchten Fördermittel um rd. 100.000 EUR geplant gewesen.

In den Jahren 2022 und 2023 seien die nicht verbrauchten Fördermittel zusammengezogen um rd. 170.000 EUR abgebaut worden.

(2) Das FBI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass 2018 der Anteil seiner nicht verbrauchten Fördermittel (6.362 EUR) an den nicht verbrauchten Fördermitteln aller Bildungseinrichtungen (2.272.761 EUR) 0,28 % betragen habe, in den Jahren 2019 bis 2022 jeweils konstant um die 12 %.

Des Weiteren warf das FBI die Frage auf, auf welche Bestimmung des PubFG sich der RH mit seinem Hinweis beziehe, dass die Fördermittel im selben Jahr zu verbrauchen seien. § 2 Abs. 3 PubFG spreche lediglich davon, dass die gewährten Fördermittel „nicht [...] dauernd angelegt“ werden dürften. Ein Nichtverbrauch der Fördermittel im Jahr ihrer Gewährung bedeute jedoch nicht zwangsläufig eine dauerhafte Veranlagung ([TZ 26](#)).

- 29.4 (1) Der RH wies gegenüber dem Renner Institut darauf hin, dass – nachdem die nicht verbrauchten Fördermittel 2023 gegenüber 2022 um rd. 117.000 EUR reduziert worden waren (von rd. 1.810.000 EUR auf rd. 1.693.000 EUR) – sie 2024 gegenüber 2023 um rd. 145.000 EUR anstiegen (von rd. 1.693.000 EUR auf rd. 1.838.000 EUR).
- (2) Zur Frage des FBI nach der Gesetzesgrundlage dafür, die Fördermittel im Jahr der Zuwendung zu verbrauchen, verwies der RH auf seine Vorberichte 2014 und 2019. Darin hatte er auf § 4 Abs. 1 PubFG hingewiesen, demzufolge die geförderten Bildungseinrichtungen jährliche Berichte über die Verwendung der im vergangenen Jahr zuerkannten Fördermittel vorzulegen hatten.<sup>63</sup> Aus dieser Bestimmung ging hervor, dass die Fördermittel grundsätzlich in dem Jahr zu verbrauchen waren, in dem sie zuerkannt wurden.
- 30.1 Das Renner Institut legte seinem Kuratorium jährlich im Frühjahr das Budget für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Nur 2020 enthielt dieses Budget auch Einnahmen aus „nicht verbrauchten Fördermitteln“ von rd. 105.000 EUR, die Budgets für 2018, 2019, 2021 und 2022 enthielten diesen Posten nicht.
- 2020 verfügte das Renner Institut über nicht verbrauchte Fördermittel von 1,58 Mio. EUR. Von 2018 bis 2022 stiegen sie um 82,0 % an ([TZ 29](#)).
- 30.2 Der RH kritisierte, dass das Renner Institut nur in einem Jahr in seinem Budget die Verwendung nicht verbrauchter Fördermittel aus den Vorjahren vorsah. Dadurch konnten die nicht verbrauchten Fördermittel von 2018 bis 2022 um 82,0 % ansteigen.
- Der RH empfahl dem Renner Institut, den Verbrauch von Fördermitteln aus den Vorjahren in seinen Budgets vorzusehen und diese widmungsgemäß zu verwenden.**
- 30.3 Laut Stellungnahme des Renner Instituts sehe das Budget für das Jahr 2024 einen weiteren Abbau der nicht verbrauchten Fördermittel um knapp 100.000 EUR vor.

<sup>63</sup> Vorbericht 2014, Allgemeiner Teil TZ 9; Vorbericht 2019, Allgemeiner Teil TZ 9



Die Empfehlung des RH befindet sich damit in Umsetzung. Es sei weiterhin geplant, die Fördermittel aus den Vorjahren in den Budgets vorzusehen und sparsam und effizient widmungsgemäß zu verwenden.

## Bildungsarbeit

### Aufwendungen

- 31.1 (1) Die Bildungseinrichtungen hatten gemäß § 1 Abs. 2 PubFG die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern.
- (2) In ihren Jahresabschlüssen wiesen die Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022 die folgenden Personal- und Sachaufwendungen für diese Bildungsarbeit aus:<sup>64</sup>

Tabelle 19: Entwicklung der Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) für Bildungsarbeit von 2018 bis 2022

Bildungs-einrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
in EUR (gerundet)						in %
Politische Akademie	2.330.311	2.494.868	2.101.750	2.607.190	2.627.637	12,8
Renner Institut	1.927.077	1.839.930	1.660.469	1.446.936	1.827.386	-5,2
FBI	2.176.889	1.912.997	1.329.155	1.521.992	1.743.019	-19,9
FREDA	519.400	41.264	325.017	1.887.489	1.579.088	204,0
NEOS Lab	987.591	892.107	983.604	1.066.313	1.032.183	4,5
Bildungsverein <sup>1</sup>	12.115	858.207	229.922	52.532	48.777	302,6

<sup>1</sup> Die Personalaufwendungen des Bildungsvereins für Bildungsarbeit waren nur im Jahresabschluss 2019 ausgewiesen.

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Berechnung: RH

Bei der Politischen Akademie, dem Renner Institut und dem FBI sanken die Aufwendungen für Bildungsarbeit 2020 gegenüber 2019. Diese Bildungseinrichtungen stellten im ersten Pandemiejahr ihre Bildungsarbeit um und boten Veranstaltungen im Online- oder Hybridformat an ([TZ 32](#)). FREDA bezog ab 2020 wieder Fördermittel gemäß PubFG und baute ihre Bildungsarbeit bis 2022 stetig aus. Die Aufwendungen

<sup>64</sup> Die Personalaufwendungen für Bildungsarbeit sind auch in der Gesamtübersicht der Personalaufwendungen enthalten ([TZ 11](#)).



des NEOS Lab für Bildungsarbeit veränderten sich von 2018 bis 2022 nur geringfügig.

(3) Der Bildungsverein nahm seine Bildungsarbeit 2018 auf und wies dafür in seinem Jahresabschluss Sachaufwendungen von rd. 12.000 EUR aus. Personalaufwendungen für Bildungsarbeit wies er nicht aus.

Im Jahresabschluss 2019 betrugen die Personalaufwendungen für Bildungsarbeit rd. 312.000 EUR, die Sachaufwendungen rd. 547.000 EUR (TZ 6). Darin enthalten waren Aufwendungen von rd. 102.000 EUR für das Online-Medium Zackzack, das der Bildungsverein 2019 gründete.

Die rd. 230.000 EUR an Sachaufwendungen für Bildungsarbeit im Jahresabschluss 2020 enthielten rd. 145.000 EUR für das Online-Medium. Personalaufwendungen für Bildungsarbeit waren, wie 2018, nicht ausgewiesen.

Ende 2020 verkaufte der Bildungsverein das Online-Medium an die neu gegründete Zack Media GmbH, an der er mehrheitlich beteiligt war. Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 wiesen folglich für das Online-Medium keine Sachaufwendungen mehr aus. Der Bildungsverein beschäftigte jedoch weiterhin Personal, das für das Online-Medium tätig war (TZ 9). In den Jahresabschlüssen 2020 bis 2022 fehlte die Zuordnung dieser Personalaufwendungen zur Bildungsarbeit.

- 31.2 Der RH kritisierte, dass der Bildungsverein in seinen Jahresabschlüssen 2018, 2020, 2021 und 2022 die Personalaufwendungen der Bildungsarbeit nicht zuordnete. Die Verwendung der Fördermittel für Bildungsarbeit war daher in diesen Jahresabschlüssen nicht vollständig ausgewiesen.

**Der RH empfahl dem Bildungsverein, in seinen Jahresabschlüssen die Verwendung der Fördermittel vollständig auszuweisen.**

- 31.3 Laut Stellungnahme des FBI seien seine Fördermittel von 2018 bis 2022 um 25,3 % gesunken, die Aufwendungen für Bildungsarbeit hingegen „nur um 19,9 %“. Eine differenziertere Betrachtung als der Zwei-Jahres-Vergleich biete der Vergleich der „Aufwandsquoten“. Diese setzten die Aufwendungen für Bildungsarbeit in ein Verhältnis zu den zugewendeten Fördermitteln. Im Gegensatz zur reinen Betrachtung der Aufwandsveränderungen (-19,9 %) ergebe sich beim FBI eine Steigerung um 7 %.

- 31.4 Der RH hielt gegenüber dem FBI fest, hinsichtlich des vom FBI als „Aufwandsquote“ bezeichneten Anteils der Aufwendungen für Bildungsarbeit an den Fördermitteln weder beim FBI noch bei einer anderen Bildungseinrichtung Anlass für Kritik gesehen zu haben, wie die folgende Tabelle zeigt:



Tabelle 20: Anteil der Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) für Bildungsarbeit an den Fördermitteln von 2018 bis 2022

Bildungs-einrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
in %						in Prozentpunkten
Politische Akademie	80,8	86,8	66,2	82,1	82,7	1,9
Renner Institut	74,8	70,9	75,1	65,4	82,6	7,8
FBI	85,5	74,7	70,0	80,1	91,8	6,3
FREDA	–	–	18,3	106,3	89,0	70,7 <sup>1</sup>
NEOS Lab	77,4	69,8	68,7	74,4	72,0	-5,4
Bildungsverein	1,0	72,4	–	–	–	71,4 <sup>2</sup>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Veränderung 2020 bis 2022

<sup>2</sup> Veränderung 2018 bis 2019

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Berechnung: RH

Nach der Nationalratswahl 2019 erfolgte eine neue Verteilung der Fördermittel auf die Bildungseinrichtungen. Wie in § 2 Abs. 2 PubFG vorgesehen (TZ 3), wurden der Zusatzbetrag und der Betrag für internationale politische Bildungsarbeit entsprechend der Anzahl der Abgeordneten der jeweiligen Partei im Nationalrat auf die Bildungseinrichtungen neu verteilt. Der Fördermittelbetrag je Bildungseinrichtung ab 2020 unterschied sich daher vom Fördermittelbetrag 2019.

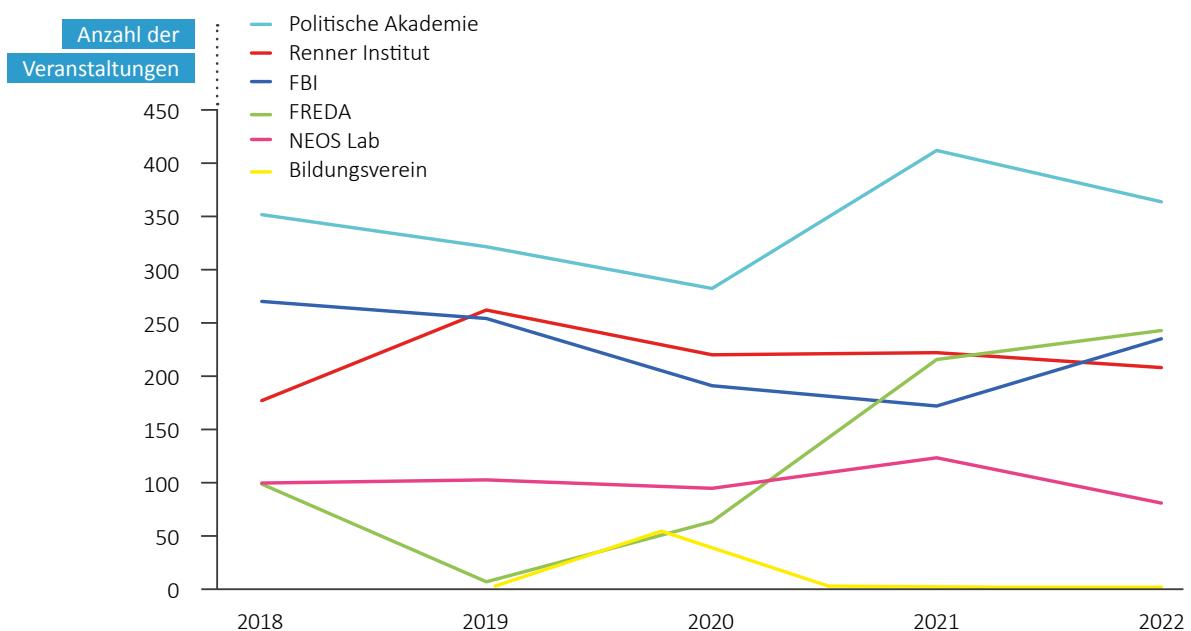
Das FBI erhielt 2020 um rd. 660.000 EUR geringere Fördermittel als 2019. Es reduzierte seine Aufwendungen für Bildungsarbeit im gleichen Jahr um rd. 584.000 EUR. Das NEOS Lab bezog 2020 um rd. 154.000 EUR höhere Fördermittel als 2019 und erhöhte seine Aufwendungen für Bildungsarbeit um rd. 91.000 EUR. Das FBI und das NEOS Lab passten somit ihre Aufwendungen für Bildungsarbeit noch 2020 den neuen Fördermittelbeträgen an, die Politische Akademie und das Renner Institut in den Folgejahren. FREDA bezog ab 2020 wieder Fördermittel, der Bildungsverein nicht mehr, womit ein Vergleich zwischen 2019 und 2020 bei diesen Bildungseinrichtungen nicht möglich war.

## Veranstaltungstätigkeit

### Überblick

- 32 (1) Die Durchführung von Veranstaltungen, wie Schulungen, Seminaren, Enquêtes, Vorträgen, Arbeitsgruppen oder Fernkursen, war die im PubFG vorgesehene wesentliche Aufgabe der Bildungseinrichtungen.<sup>65</sup> Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der Veranstaltungen je Bildungseinrichtung, weiters Exkursionen, Studienreisen, Buchpräsentationen, Expertengespräche, Netzwerktreffen und Filmvorführungen:

Abbildung 1: Anzahl der Veranstaltungen je Bildungseinrichtung von 2018 bis 2022



Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Darstellung: RH

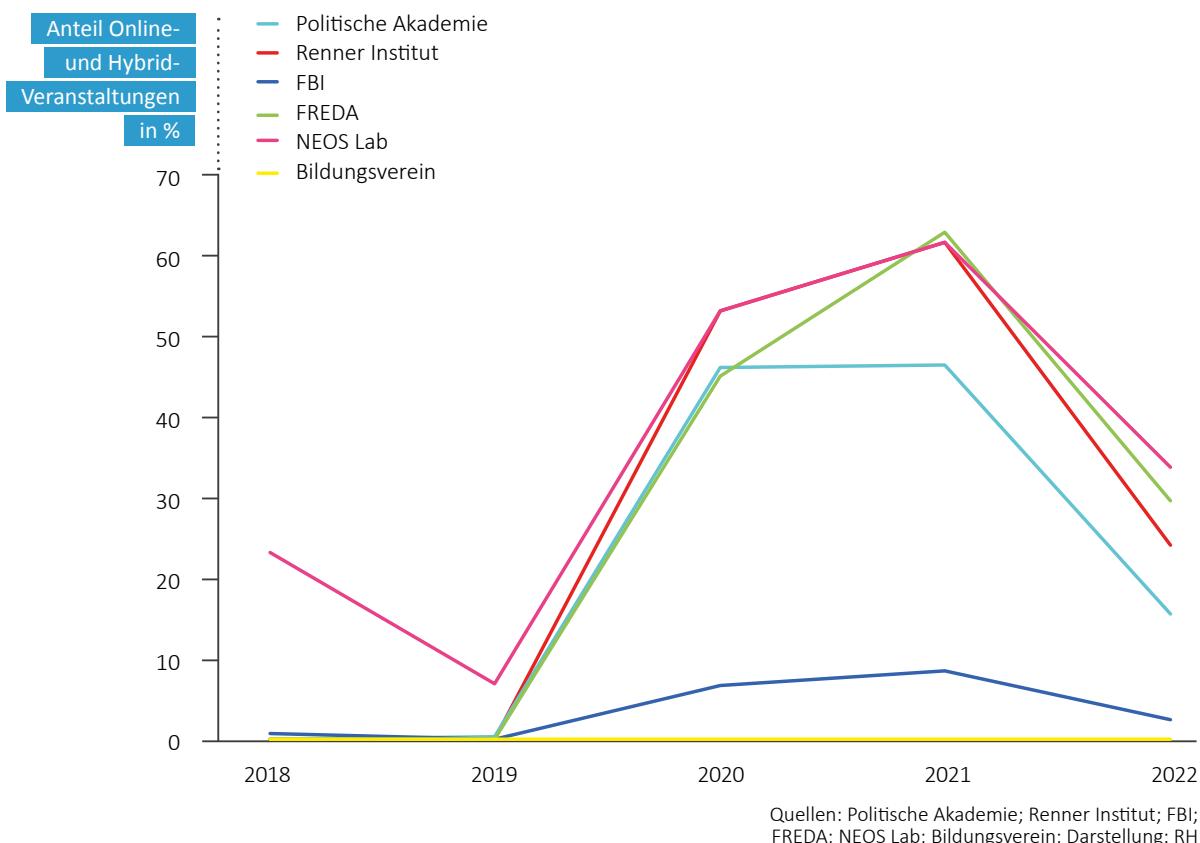
Von 2018 bis 2022 führten die Bildungseinrichtungen insgesamt 5.113 Veranstaltungen durch; am meisten davon die Politische Akademie (1.729), am wenigsten der Bildungsverein (55), der seine Veranstaltungstätigkeit ab 2020 einstellte.

- (2) 3.974 Veranstaltungen der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022 fanden in Präsenz statt, 1.139 online oder hybrid.

<sup>65</sup> Das PubFG nannte als weitere Aufgaben der Bildungseinrichtungen Stipendien und Publikationen. Auch dieser Aufgabe kamen die Bildungseinrichtungen nach. Der Bildungsverein förderte die staatsbürgerliche Bildung außerdem durch den Betrieb eines Online-Mediums ([TZ 31](#)).

Die folgende Abbildung zeigt den prozentuellen Anteil der Online- oder Hybrid-Veranstaltungen an den Veranstaltungen gesamt je Bildungseinrichtung von 2018 bis 2022:

Abbildung 2: Anteil der Online- oder Hybrid-Veranstaltungen an den Veranstaltungen gesamt je Bildungseinrichtung von 2018 bis 2022



2018 und 2019 wickelte nur das NEOS Lab einen nennenswerten Anteil seiner Veranstaltungen im Online- oder Hybridformat ab. 2021 waren durchschnittlich 48,4 % der Veranstaltungen im Online- oder Hybridformat, 2022 – nach Auslaufen der COVID-19-bedingten Veranstaltungsbeschränkungen – 21,2 %.

## Teilnehmerzahl

### 33.1

(1) Der RH hatte im Vorbericht 2014 darauf hingewiesen, dass die Teilnehmerzahl an Bildungsaktivitäten dem Nachweis über die zweckgemäße Mittelverwendung diente und damit die Berichte über die Verwendung der Fördermittel gemäß § 4 Abs. 1 PubFG ergänzte.<sup>66</sup> Im überprüften Zeitraum übersendeten die Politische Akademie, das Renner Institut, das FBI, FREDA (mit Ausnahme von 2019) und das NEOS Lab dem RH jährliche Tätigkeitsberichte. Der Bildungsverein übersendete dem RH keine Tätigkeitsberichte.

(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Teilnehmerzahl an den Veranstaltungen der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022:

Tabelle 21: Teilnehmerzahl an den Veranstaltungen der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022

Bildungs-einrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
Anzahl Personen <sup>1</sup>						in %
Politische Akademie	9.740	8.711	7.888	9.956	9.335	-4,2
Renner Institut	8.885	8.936	94.438	9.418	6.939	-21,9
FBI	10.066	4.521	27.917	2.229	5.879	-41,6
FREDA	4.529	n.v.	1.617	2.904	3.358	-25,9
NEOS Lab	1.893	1.425	14.296	5.711	1.108	-41,5
Bildungsverein	n.v.	n.v.	0	0	0	–
Summe	35.113	23.593	146.156	30.218	26.619	-24,2

n.v. = nicht verfügbar

<sup>1</sup> Aufgrund der in TZ 34 genannten unterschiedlichen Erfassung der Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen weist der RH darauf hin, dass die Tabelle Näherungswerte wiedergibt.

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Berechnung: RH

Die außergewöhnlich hohe Teilnehmerzahl des Renner Instituts im Jahr 2020 beruhte darauf, dass es die von seiner Landesstelle Steiermark gemeldete Reichweite für elf Online- oder Hybrid-Veranstaltungen als Teilnehmende erfasste. Das FBI führte 2018 zwei Hybrid-Veranstaltungen mit insgesamt 4.400 Teilnehmenden und 2020 eine Hybrid-Veranstaltung mit 24.630 Teilnehmenden durch (zur Zählung der Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen siehe TZ 34).

FREDA konnte für die fünf 2019 durchgeführten Veranstaltungen keine Teilnehmerzahl bekannt geben.

<sup>66</sup> Vorbericht 2014, Renner Institut, TZ 33

Das NEOS Lab führte 2020 erstmals Online-Diskussionsveranstaltungen durch und erreichte in diesem Jahr mit acht dieser Veranstaltungen insgesamt 10.618 Teilnehmende. Bis 2021 zählte das NEOS Lab bei Hybrid-Veranstaltungen auch jene Nutzerrinnen und Nutzer, die die Veranstaltung nachträglich auf webbasierten Plattformen abriefen ([TZ 34](#)), ab 2022 nur mehr die unmittelbar an der Veranstaltung Teilnehmenden.

Vom Bildungsverein lagen dem RH Anmeldelisten, Teilnahmebestätigungen und Anwesenheitslisten für 32 der 2019 durchgeführten 54 Veranstaltungen vor; sie wiesen insgesamt 313 Teilnehmende aus. Eine Bestätigung des Bildungsvereins dieser Teilnehmerzahl unterblieb. Zu den weiteren 23 Veranstaltungen – eine davon im Jahr 2018 – lagen dem RH keine Unterlagen vor.

33.2 Der RH vermerkte kritisch, dass FREDA für 2019 über keine Teilnehmerzahlen verfügte. Zu 23 Veranstaltungen des Bildungsvereins lagen dem RH keine Unterlagen vor, Tätigkeitsberichte übersendete dieser dem RH nicht.

Der RH empfahl FREDA und dem Bildungsverein, bei der Verwendung von Fördermitteln gemäß § 1 PubFG zur Durchführung von Veranstaltungen Teilnehmerzahlen zu erfassen und aufzubewahren, um die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweisen zu können. Auch wären dem RH zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Tätigkeitsberichte zu übersenden.

33.3 (1) Laut Stellungnahme von FREDA hätten die vom RH beanstandeten fünf Veranstaltungen, für die keine Teilnehmenden zahlenmäßig erfasst worden seien, alle im Jahr 2019 stattgefunden. In diesem Jahr habe die Grüne Bildungswerkstatt keine Fördermittel bezogen, über kein angestelltes Personal verfügt und de facto in rein ehrenamtlichen Strukturen gearbeitet. Weder das PubFG noch die Richtlinien des Beirats gäben klare Auskunft darüber, welche Berichtspflicht für jene Bildungseinrichtungen gelte, die nicht mehr förderwürdig seien, aber noch über nicht verbrauchte Fördermittel aus den Vorjahren verfügten. Die Grüne Bildungswerkstatt habe 2019 im eigenen Ermessen einen geprüften Jahresabschluss erstellen lassen. Eine umfassende Dokumentation der Projekte und die Erstellung eines Tätigkeitsberichts seien außerhalb der damaligen Möglichkeiten gelegen.

(2) Das FBI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine undifferenzierte Zusammenfassung von Präsenz- und Online-Veranstaltungen in einer Tabelle problematisch sei. Diese Vorgehensweise werde sowohl qualitativen als auch quantitativen Unterschieden zwischen den Formaten nicht gerecht. Qualitativ unterschieden sich Präsenz- und Online-Veranstaltungen etwa in Bezug auf Zeit und Raum, soziale Interaktion und Fokussierung sowie organisatorische und technische Anforderungen. Bei Verwendung ausschließlich der Präsenzteilnehmer als Bezugsgröße ergebe sich ein differenzierteres Bild: Statt eines Rückgangs um 41,6 % liege der Anstieg der Teil-

nehmerzahlen beim FBI bei 3,8 % (Anmerkung RH: von 2018 bis 2022). Dies unterstreiche „die Verzerrungen, die sich aus einer unreflektierten Zusammenführung der Daten“ ergäben.

Das FBI schlug daher vor, Präsenz- und Online-Veranstaltungen als eigenständige Kategorien zu behandeln und getrennt auszuweisen. Diese Differenzierung sei nicht nur durch die Unterschiede in Lernsituationen und organisatorischen Anforderungen gerechtfertigt, sondern auch durch die typischerweise stark divergierenden Teilnehmerzahlen. Während Präsenzveranstaltungen kleinere Gruppen ansprechen würden, seien Online-Veranstaltungen häufig durch große Reichweiten gekennzeichnet. Eine kumulative Darstellung der Teilnehmerzahlen führe zu unergiebigen Vergleichen, insbesondere wenn unterschiedliche Formate von verschiedenen Bildungseinrichtungen bevorzugt eingesetzt würden.

33.4 Der RH entgegnete dem FBI, dass er die Gesamtzahl der Teilnehmenden für eine aussagekräftige Kennzahl hielt, zumal 2020 und 2021 COVID-19-bedingte Veranstaltungsbeschränkungen galten. So konnte die Gesamtzahl der Teilnehmenden erkennen lassen, ob die Erhöhung des Anteils von Online- oder Hybrid-Veranstaltungen 2020 und 2021 ([TZ 32](#)) bei einzelnen Bildungseinrichtungen insgesamt zur Zu- oder Abnahme von Teilnehmenden führte. Online-Veranstaltungen mit außergewöhnlichen Teilnehmerzahlen – z.B. jene des Renner Instituts 2020, des FBI 2018 und 2020 sowie des NEOS Lab 2020 – flossen in die Beurteilung des RH dadurch ein, dass er sie entsprechend kommentierte.

34.1 (1) Die Bildungseinrichtungen erfassten Teilnehmende an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen unterschiedlich:

- Die Politische Akademie zählte ausschließlich die unmittelbar Teilnehmenden.
- Das Renner Institut erfasste ebenfalls die unmittelbar Teilnehmenden; für elf Online-Veranstaltungen der Landesstelle Steiermark vom März und April 2020 erfasste es jedoch die Reichweite, das waren 79.068 Nutzerinnen und Nutzer. Diese Zahl umfasste jene Nutzerinnen und Nutzer, denen ein Hinweis auf die Veranstaltungen auf webbasierten Plattformen als Neuigkeit angezeigt wurde, sowie jene, die diese Veranstaltungen bis zum 14. Jänner 2021 abriefen. Demgegenüber erfasste die Landesstelle Steiermark in ihrem Jahresbericht für diese elf Online-Veranstaltungen 389 Teilnehmende.
- Das FBI erfasste die Anmeldungen und die tatsächlich Teilnehmenden. Im Februar 2020 erreichte es mit einer Hybrid-Veranstaltung 130 Teilnehmende in Präsenz und 24.500 Teilnehmende online. Das FBI zählte auch jene Nutzerinnen und Nutzer von Hybrid-Veranstaltungen als Teilnehmende, die die Veranstaltung im ersten Monat nach der Veranstaltung abriefen.



- FREDA zog als Teilnehmerzahl den während der Online- oder Hybrid-Veranstaltungen erreichten Höchststand heran.
- Das NEOS Lab erfasste bei Online-Veranstaltungen die unmittelbar daran Teilnehmenden, bei Hybrid-Veranstaltungen auch jene Nutzerinnen und Nutzer, die die Veranstaltung nachträglich auf webbasierten Plattformen abriefen.
- Der Bildungsverein führte keine Online- oder Hybrid-Veranstaltungen durch.

(2) Die Politische Akademie und das Renner Institut (beide seit 2020) wiesen die Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen in ihren Tätigkeitsberichten detailliert und transparent aus, das NEOS Lab nur 2021:

Tabelle 22: Ausweis der Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen in den Tätigkeitsberichten

Bildungseinrichtung	Ausweis im Tätigkeitsbericht
Politische Akademie	ja, seit 2020
Renner Institut	ja, seit 2020
FBI	2020: „mehrere Tausend Nutzerinnen und Nutzer“ 2021 und 2022: kein Ausweis
FREDA	nein
NEOS Lab	nur 2021
Bildungsverein	n.v.

n.v. = nicht verfügbar, weil keine Online- oder Hybrid-Veranstaltungen durchgeführt

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein

(3) Die Bildungseinrichtungen verständigten sich nicht auf eine einheitliche Erfassung der Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen. Auch eine Vorgabe des Beirats bestand nicht.

34.2 (1) Der RH merkte an, dass durch die unterschiedliche Erfassung der Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen diese zwischen den Bildungseinrichtungen nur eingeschränkt vergleichbar waren.

Eine Vorgabe des Beirats zur Erfassung der Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen gab es nicht.

Der RH empfahl dem Renner Institut, innerhalb seiner Organisation eine einheitliche Vorgehensweise bei der Zählung von Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen festzulegen. Insbesondere wären keine Reichweitenmessungen als Teilnehmerzahlen zu erfassen.



Der Politischen Akademie, dem Renner Institut, dem FBI, FREDA sowie dem NEOS Lab empfahl er, im Beirat eine einheitliche und gemeinsame Vorgabe zur Zählung von Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen zu erarbeiten, um die Vergleichbarkeit zwischen den Einrichtungen zu verbessern.

(2) Der RH hob positiv hervor, dass die Politische Akademie und das Renner Institut (beide seit 2020) die Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen in ihren Jahresberichten detailliert und transparent darstellten, das NEOS Lab 2021. Er kritisierte, dass das FBI und FREDA die Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen in ihren Jahresberichten nicht auswiesen, das NEOS Lab 2018, 2019, 2020 und 2022 nicht.

Er empfahl dem FBI, FREDA und dem NEOS Lab, die Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen in den jährlichen Tätigkeitsberichten detailliert und transparent darzustellen, um damit die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

34.3 (1) Laut Stellungnahme der Politischen Akademie sei es in ihrem Interesse, gemeinsam mit den anderen Bildungseinrichtungen im Beirat eine einheitliche Vorgehensweise zur Zählung von Teilnehmenden an Online- und Hybrid-Veranstaltungen zu erarbeiten und in den Richtlinien festzuhalten.

(2) Laut Stellungnahme des Renner Instituts könne es die Empfehlung des RH nachvollziehen und werde es sie umsetzen.

(3) FREDA begrüßte in ihrer Stellungnahme die Erarbeitung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Zählung sowie Darstellung von Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen. Sie wies jedoch darauf hin, dass eine Zählung von Teilnehmenden (etwa bei Seminaren oder Veranstaltungen) bei vielen digitalen Aktivitäten nicht sinnvoll sei. So ließen sich etwa die „Reichweite“ eines Social-Media-Postings, die Anzahl der Aufrufe eines Internet-Videos und die Teilnehmenden eines Webinars nicht sinnvoll vergleichen. FREDA regte an, die „Zahl der Teilnehmenden“ als einheitliche Bewertungskategorie für einen widmungsgemäßen, sparsamen oder effizienten Mitteleinsatz zu überdenken.

(4) (a) Das NEOS Lab setzte sich in seiner Stellungnahme für eine nachvollziehbare und über die Bildungseinrichtungen vergleichbare Zählung von Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen ein, insbesondere weil die Nutzung von modernen Plattformlösungen für die Vermittlung politischer Inhalte stark zunehme.

(b) Laut Stellungnahme des NEOS Lab werde in künftigen Tätigkeitsberichten eine solche Zählung zum Einsatz kommen.



## Dokumentation der Veranstaltungen

- 35.1 (1) Nach den Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung mussten die von den Bildungseinrichtungen durchgeführten Veranstaltungen einzeln dokumentiert sein. Diese Dokumentation hatte Ziel, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch Partner zu enthalten. Der RH überprüfte stichprobenartig die Dokumentation der Veranstaltungen bei den Bildungseinrichtungen.
- (2) (a) Die Dokumentationen der Politischen Akademie, des Renner Instituts und des NEOS Lab enthielten das Ziel, den Inhalt, die Zielgruppe sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch Partner.
- (b) Das FBI dokumentierte Titel, Datum, Ort, Teilnehmeranzahl sowie etwaige Kooperationspartner. Das Ziel dokumentierte es nicht; das Ziel einiger Veranstaltungen war nur aus dem Kontext der Dokumentation (z.B. Einladungen, Programme, Rechnungen) erkennbar. Bei drei der 17 stichprobenartig überprüften Veranstaltungen war keine Zielgruppe angegeben.
- (c) Bei vier von sechs überprüften Veranstaltungen 2018 von FREDA war die Zielgruppe nicht dokumentiert. Für die Veranstaltungen 2019 lagen keine Dokumentationen laut Richtlinien vor. Ab 2020 entsprach die Dokumentation der Veranstaltungen den Richtlinien.
- (d) Der Bildungsverein legte dem RH eine schriftliche Beschreibung aller durchgeführten Projekte vor. Darin war der Inhalt der jeweiligen Veranstaltung beschrieben und dadurch das Ziel erkennbar. Auch eine Kostenübersicht enthielt die vorgelegte Beschreibung. Die Zielgruppe war nur bei einigen Veranstaltungen angegeben.
- 35.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie, das Renner Institut, das NEOS Lab und FREDA (ab 2020) ihre Veranstaltungen gemäß den Richtlinien dokumentierten. Er kritisierte, dass das FBI und der Bildungsverein ihre Veranstaltungen nicht lückenlos dokumentierten.
- Der RH empfahl dem FBI und dem Bildungsverein, bei der Verwendung von Fördermitteln gemäß § 1 PubFG zur Durchführung von Veranstaltungen diese Veranstaltungen im Einklang mit den Richtlinien durchgängig zu dokumentieren.
- 35.3 Das FBI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass gemäß § 4 Abs. 2 der Richtlinien die Dokumentation Ziel, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten habe. Über den Detailliertheitsgrad der Dokumentationspflicht gäben die Richtlinien keine Auskunft.



Indem das FBI nicht nur Datum, Ort, Teilnehmerzahl, Kostenübersicht und etwaige Kooperationspartner der Veranstaltung festgehalten habe, sondern auch Titel und Kurzbeschreibung sowie Teilnehmer mit Namen, Alter und Wohnort, habe es konzis, implizit und nachvollziehbar Inhalt, Zielgruppe und Zielsetzung dokumentiert.

Die angestrebten Zielgruppen, an die sich das FBI wende, seien stets dieselben; es seien jene, die die Richtlinien vor allem in § 1 Abs. 4 und 5 vorgäben. Die realisierten Zielgruppen würden sich in den tatsächlichen Teilnehmern manifestieren; es seien dies jene, die das FBI durchgängig erfasst habe. Dagegen habe es die angestrebte Zielgruppe – stichprobengemäß – nur zu 83,36 % dokumentiert.

Das FBI werde der Empfehlung des RH daher Folge leisten und die adressierten Zielgruppen so umschreiben, wie im Gesetz und den Richtlinien vorgesehen.

### Veranstaltungen mit Kooperationspartnern

36 Die Bildungseinrichtungen führten 43,4 % ihrer Veranstaltungen mit Kooperationspartnern durch:

Tabelle 23: Anzahl der Kooperationsveranstaltungen der Bildungseinrichtungen von 2018 bis 2022

Bildungseinrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2018 bis 2022	Anteil der Kooperationsveranstaltungen an den Veranstaltungen insgesamt
Anzahl							
Politische Akademie	229	211	154	218	194	1.006	58,2
Renner Institut	164	222	180	176	153	895	82,3
FBI	66	65	34	19	19	203	18,1
FREDA	8	1	8	35	57	109	17,5
NEOS Lab	0	2	1	1	3	7	1,4
Bildungsverein	0	0	0	0	0	0	0,0
Summe	467	501	377	449	426	2.220	43,4

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein

Kooperationspartner waren vor allem:

- bei der Politischen Akademie die Landesorganisationen der ÖVP, ihr nahestehende Organisationen und politische Stiftungen,
- beim Renner Institut die Landesstellen ([TZ 10](#)), politische Stiftungen im In- und Ausland sowie nahestehende Organisationen der SPÖ,
- beim FBI die Freiheitliche Akademie Wien und der Liberale Klub,
- bei FREDA Landesorganisationen und Ortsgruppen der Grünen sowie eine internationale politische Stiftung,
- beim NEOS Lab eine internationale politische Stiftung.



- 37.1 (1) Gemäß den Richtlinien hatte die Federführung bei Projekten „gemeinsam mit Dritten“ bei der Bildungseinrichtung zu liegen. Die Richtlinien definierten den Begriff „Federführung“ nicht.
- (2) Der RH überprüfte in einer Stichprobe bei ausgewählten Veranstaltungen mit Kooperationspartnern, ob die Federführung bei der Bildungseinrichtung lag. Er wendete dazu Kriterien an, die er in seinem Vorbericht 2019 als maßgeblich beschrieben hatte, um das Vorliegen der Federführung zu beurteilen: etwa wie die Bildungseinrichtung in die Festlegung der Themen sowie in den Ablauf und in die Organisation der Veranstaltung eingebunden war und ob die Bildungseinrichtung bei der Veranstaltung in Erscheinung trat, beispielsweise durch Werbemaßnahmen oder beigestelltes Personal.<sup>67</sup>
- (a) Die Politische Akademie hatte bei den überprüften Kooperationen mit Teilorganisationen der ÖVP, dem Parlamentsklub der ÖVP oder einer anderen Bildungseinrichtung der ÖVP nicht die Federführung inne: Bei zwei Kooperationsveranstaltungen mit dem Parlamentsklub der ÖVP 2019 und 2020 war dieser federführend, bei den Veranstaltungen mit den anderen Kooperationspartnern waren beide Kooperationspartner gleichermaßen für den Ablauf und die Organisation der Veranstaltung verantwortlich, die Politische Akademie daher nicht federführend.
- (b) Beim Renner Institut und beim NEOS Lab lag die Federführung bei den überprüften Kooperationsveranstaltungen bei der Bildungseinrichtung.
- (c) Bei einer der Kooperationsveranstaltungen des FBI, das dieses 2021 gemeinsam mit dem Liberalen Klub organisierte, lag die Federführung nicht beim FBI. In der Kooperationsvereinbarung war zwar die Federführung des FBI vereinbart und dieses hatte 69 % der Gesamtkosten von rd. 9.400 EUR zu tragen. Dennoch trat das FBI weder auf dem Programm noch auf der Website der Veranstaltung in Erscheinung, beispielsweise mit seinem Logo.
- (d) Von zwei Ausnahmen abgesehen lag die Federführung bei allen vom RH überprüften Kooperationsveranstaltungen der FREDA bei dieser; 2018 und 2020 machte es ein internationaler Kooperationspartner bei zwei Veranstaltungen zur Bedingung, die Federführung zu übernehmen. Die Veranstaltung führte das Parla-
- (3) Aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des PubFG und der Bildungseinrichtungen fand 2022 eine Festveranstaltung statt. Einzelne Bildungseinrichtungen waren an einer Durchführung der Veranstaltung durch alle Bildungseinrichtungen gemeinsam interessiert. Dies war jedoch nicht möglich, weil alle Bildungseinrichtungen verpflichtet waren, die Federführung zu übernehmen. Die Veranstaltung führte das Parla-

<sup>67</sup> Vorbericht 2019/30d, TZ 19



ment durch. Auch andere Kooperationen zwischen den Bildungseinrichtungen konnten nicht stattfinden, weil jede der beteiligten Bildungseinrichtungen verpflichtet war, gemäß den Richtlinien die Federführung zu übernehmen. Die Richtlinien bestimmten keine Kriterien und keinen Bewilligungsweg für die Entbindung von der Federführung.

37.2 (1) Der RH kritisierte,

- dass der Begriff „Federführung“ bei Veranstaltungen der Bildungseinrichtungen mit Kooperationspartnern in den Richtlinien nicht definiert war.
- dass eine Kooperation einer Bildungseinrichtung mit einer anderen Einrichtung, die ebenfalls die Federführung zu übernehmen hatte, ausgeschlossen war.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, darauf hinzuwirken, dass in den Richtlinien der Begriff „Federführung“ bei Veranstaltungen mit Kooperationspartnern definiert wird. Weiters wären Kriterien und ein Bewilligungsweg für die Entbindung von der Federführung zu definieren, um beispielsweise Kooperationen der Bildungseinrichtungen untereinander oder mit internationalen Kooperationspartnern zu ermöglichen.

(2) Der RH kritisierte,

- dass die Politische Akademie Kooperationsvereinbarungen abschloss, bei denen sie entgegen den Richtlinien nicht die Federführung innehatte,
- dass das FBI bei einer Veranstaltung im Jahr 2021 die Federführung vereinbarte und 69 % der Kosten übernahm, dabei jedoch nicht in Erscheinung trat und
- dass FREDA 2018 und 2020 Veranstaltungen mit einem internationalen Kooperationspartner abwickelte, der es im Kooperationsvertrag zur Bedingung machte, die Federführung zu übernehmen.

Der RH empfahl der Politischen Akademie, dem FBI und FREDA, bei allen Kooperationen – wie in den Richtlinien vorgesehen – die Federführung zu übernehmen. Bis zur Änderung der Richtlinien wären zur Beurteilung der Federführung jene Kriterien anzuwenden, die der RH in seinem Vorbericht 2019/30d beschrieben hatte.

37.3 (1) Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts sei die Empfehlung des RH im Rahmen einer Sitzung des Beirats am 28. Jänner 2025 erörtert worden. Eine Änderung der Richtlinien in Bezug auf die Federführung sei von den Bildungseinrichtungen als nicht notwendig erachtet worden.

(2) (a) Die Politische Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bis zu einer Neuregelung die genannten Kriterien anwenden werde. Es sei im Interesse der Politischen Akademie, gemeinsam mit den anderen Bildungseinrichtungen im Beirat



Kriterien für die Beurteilung der Federführung und entsprechende Ausnahmen im Sinne der Hinweise des RH zu definieren und in den Richtlinien festzuhalten.

(b) Das FBI stimmte in seiner Stellungnahme dem RH darin zu, dass die Federführung ein wichtiges Instrument sei, um die unmittelbare und zweckgemäße Verwendung von Fördermitteln durch die Bildungseinrichtungen sicherzustellen. Es weise jedoch zurück, dass die Federführung zwingend erfordere, bei Kooperationsveranstaltungen namentlich als Mitorganisator in Erscheinung zu treten. Weder sei eine solche öffentliche Sichtbarkeit definitionsgemäß für die Federführung erforderlich, noch würde sie im PubFG oder in den Richtlinien vorgeschrieben. Entscheidend sei allein, dass der Rechtsträger die gesetzlichen Zielsetzungen der Bildungsarbeit durch sein Wirken erfülle – unabhängig davon, ob er dabei öffentlich sichtbar wird oder nicht.

In bestimmten Fällen könne eine federführende, aber stille Beteiligung sogar erforderlich sein, um den Kooperationszweck zu erreichen. Dies galt insbesondere dann, wenn es darum gehe, Zugang zu bestimmten Zielgruppen zu gewinnen (vgl. § 4 Abs. 3 der Richtlinien).

Im gegebenen Zusammenhang sei vor allem darauf hinzuweisen, dass die Nachfrage nach den Bildungsangeboten der Bildungseinrichtungen in erheblichem Maße von den politischen Konjunkturen und dem Image ihrer Mutterpartei abhängt. Ressentiments und Vorurteile, die sich gegen die Mutterpartei richteten, trafen regelmäßig auch die Bildungseinrichtungen.

Wenn es darum gehe, wichtige Bildungsinhalte zu vermitteln, ohne diese durch negative Assoziationen zu belasten, könne es sinnvoll sein, die Unterstützung eines Kooperationspartners in Anspruch zu nehmen und selbst im Hintergrund zu bleiben.

Entscheidend sei ausschließlich der Dienst der Bildungseinrichtung an der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit, wie das PubFG sie ihr auftrage, und nicht, ob sie sich dabei öffentlich zur Schau stelle oder nicht.

(c) Laut Stellungnahme von FREDA achtet sie bei jedem Kooperationsprojekt darauf, die Federführung im Sinne der vom RH beschriebenen Kriterien zu übernehmen, vor allem bei der Einbindung in die Festlegung der Themen und in Ablauf und Organisation der Veranstaltung und indem sie bei der Veranstaltung in Erscheinung trete – sei es durch Werbemaßnahmen oder beigestelltes Personal. Dies werde auch in allen Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Mit Ausnahme des letzten Punktes treffe das auch auf die zwei vom RH erwähnten Projekte zu, die in Kooperation mit der Green European Foundation (**GEF**) durchgeführt worden seien. Die Kooperation mit der GEF als Pendant auf europäischer Ebene sei für FREDA von großer Bedeutung. Die Vorgaben der EU für die von der GEF bezogenen Fördermittel sähen aller-



dings vor, dass die GEF formell die Federführung bei Kooperationsprojekten innehaben müsse. Somit sei ein explizites Festhalten an der Federführung für FREDA nicht möglich gewesen. FREDA habe dennoch de facto die Federführung im Sinne der beschriebenen Kriterien innegehabt.

37.4 (1) Der RH nahm Kenntnis davon, dass die Politische Akademie und FREDA nunmehr in Aussicht stellten, in Zukunft die vom RH beschriebenen Kriterien für die Beurteilung der Federführung anzuwenden. Er wies aber darauf hin, dass das Beispiel der Kooperationen zwischen FREDA und der GEF deutlich den Regelungsbedarf hinsichtlich der Entbindung von der Federführung aufzeigte. Diese Regelung konnten nur die Richtlinien vornehmen.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das Bundeskanzleramt, darauf hinzuwirken, einen Bewilligungsweg für die Entbindung von der Federführung zu definieren.

(2) Dem FBI entgegnete der RH, dass die im PubFG normierte Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit ein gewisses Maß an öffentlicher Wahrnehmbarkeit der Bildungseinrichtungen und ihrer Bildungsprogramme voraussetzte. Wie bereits im Vorbericht 2019 festgehalten, sollte sich die Rolle des FBI jedenfalls nicht auf eine reine Kostenübernahme beschränken.<sup>68</sup>

Bei der vom RH kritisierten Veranstaltung übernahm das FBI die überwiegenden Kosten, seine Beteiligung war hingegen öffentlich nicht wahrnehmbar. Das Argument des FBI hinsichtlich möglicher Ressentiments gegenüber der Partei konnte der RH bei dieser Veranstaltung nicht nachvollziehen, waren daran doch neben dem FBI vorwiegend Kooperationspartner beteiligt, die dem Umkreis der FPÖ angehörten. Diese Kooperationspartner traten öffentlich in Erscheinung.

Der RH hielt seine Empfehlung an das FBI aufrecht, bei allen Kooperationen – wie in den Richtlinien vorgesehen – die Federführung zu übernehmen. Dazu gehörte nach Ansicht des RH auch, für eine öffentliche Wahrnehmbarkeit der Federführung zu sorgen.

<sup>68</sup> Vorbericht 2019/30d, TZ 19

## Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre

- 38 Die überprüften Bildungseinrichtungen boten Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionären ihrer Parteien Bildungsmaßnahmen wie Gruppen- oder Einzeltrainings an, die auf deren Bedürfnisse zugeschnitten waren. Zu den Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionären zählten Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene:

Tabelle 24: Durchgeführte Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre von 2018 bis 2022

Bildungs- einrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2018 bis 2022
Anzahl						
Politische Akademie	46	21	32	22	19	140
Renner Institut	6	7	6	0	0	19
FBI	8	9	0	3	4	24
FREDA	0	0	2	9	7	18
NEOS Lab	0	1	0	2	3	6
Bildungsverein	–	2	–	–	–	2
Summe	60	40	40	36	33	209

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein

Die Politische Akademie verfügte als einzige Bildungseinrichtung über ein eigenes Medienstudio, in dem Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre Interview- oder Gesprächssituationen unter realen Bedingungen trainieren konnten. Mit 140 Trainings für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre führte sie im Vergleich der überprüften Bildungseinrichtungen die meisten durch.

13 der 24 Bildungsmaßnahmen des FBI betrafen die Reisen eines Spitzenfunktionärs nach Südamerika ([TZ 40](#)). Vom Bildungsverein lagen dem RH Belege über Einzeltrainings für eine Spitzenfunktionärin und einen Spitzenfunktionär von 2019 vor.

Die Summe der Trainings für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre blieb im ersten Pandemiejahr 2020 gegenüber dem Vorjahr unverändert, die Gesamtzahl der Veranstaltungen sank in diesem Jahr hingegen auf den niedrigsten Wert des überprüften Zeitraums ([TZ 32](#)). Bei der ÖVP übernahmen nach der Nationalratswahl 2019 zahlreiche Personen neue Funktionen. Rund die Hälfte der daraus resul-

tierenden Medientrainings fand bei der Politischen Akademie im ersten Quartal 2020 – vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie – statt.

39.1

- (1) Gemäß den Richtlinien waren Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre der Parteien beschränkt waren, „im limitierten Ausmaß“ zulässig. Bei diesen Bildungsangeboten war ein „substanzieller Anteil“ der Kosten von der Bildungseinrichtung weiterzuverrechnen, wobei jede Bildungseinrichtung für diese weiterzuverrechnenden Kosten „eine nachvollziehbare Regelung darzustellen“ hatte. Die seit 1. Juli 2022 gültigen Richtlinien konkretisierten, dass die Bildungseinrichtungen mindestens 25 % der pro teilnehmender Spitzenfunktionärin oder teilnehmendem Spitzenfunktionär zurechenbaren Kosten einzufordern hatten. Jede Bildungseinrichtung hatte dafür Sorge zu tragen, dass das zuständige Vereinsorgan einen schriftlich dokumentierten Beschluss über die jeweils geltenden Kostentragungsregelungen bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre fasste.
- (2) Der Vorstand der Politischen Akademie beschloss im April 2017 eine Weiterverrechnung von 25 % der pro teilnehmender Spitzenfunktionärin oder teilnehmendem Spitzenfunktionär zurechenbaren Kosten. Der in den Richtlinien seit Juli 2022 vorgesehene schriftlich dokumentierte Beschluss des zuständigen Vereinsorgans über eine Kostentragung von 25 % lag somit seit 2017 vor. Eine stichprobenartige Überprüfung des RH ergab, dass die Politische Akademie 25 % der Kosten von Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre weiterverrechnete, beispielsweise an Landesorganisationen oder die Bundesorganisation der ÖVP.
- (3) Der RH hatte in seinem Vorbericht 2019 festgehalten, dass das Renner Institut in der Regel zwei Drittel der Gesamtkosten von Bildungsangeboten, die auf Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre der Partei beschränkt waren, weiterverrechnete. Entgegen den Richtlinien lag jedoch keine schriftlich dokumentierte und vom zuständigen Vereinsorgan beschlossene Regelung für die Weiterverrechnung der Trainingskosten vor.<sup>69</sup>

Im April 2019 fasste das Kuratorium des Renner Instituts den schriftlich dokumentierten Beschluss, in Hinkunft – wie dies bereits zuvor ohne Beschlussfassung erfolgt war – bis zu einem Drittel der Kosten von Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre zu übernehmen. Eine stichprobenartige Überprüfung des RH ergab, dass das Renner Institut beschlussgemäß ein Drittel der Kosten von Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre trug und zwei Drittel weiterverrechnete.

<sup>69</sup> Vorbericht 2019/30b, TZ 19



(4) Dem FBI hatte der RH in seinem Vorbericht 2019 empfohlen, die Regelung über die Kostentragung von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre in Form eines allgemeinen, schriftlich dokumentierten Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans abzufassen.<sup>70</sup> Bis Mai 2022 lag dieser Beschluss nicht vor. Das FBI hob jedoch bei Trainings für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre von 2018 bis Mai 2022 von Teilorganisationen der FPÖ oder dem FPÖ-Parlamentsklub 25 % der Kosten ein. Eine Ausnahme bildeten die Bildungsreisen eines Spitzenfunktionärs der FPÖ, für die das FBI keine Kosten weiterverrechnete (TZ 40). Im Mai 2022 fasste der Geschäftsführer des FBI als zuständiges Vereinsorgan den schriftlich dokumentierten Beschluss, wie bisher 25 % der Kosten von Einzeltrainings und Exklusivangeboten an Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre weiterzuverrechnen. Ab Mai 2022 fanden zwei weitere Bildungsreisen des Spitzenfunktionärs der FPÖ statt, für die das FBI entgegen dem Beschluss seines Geschäftsführers keine Kosten weiterverrechnete (TZ 40).

(5) FREDA verfügte über eine interne Richtlinie, in der seit 2015 festgehalten war, dass Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre einen substanziellen Anteil der Kosten zu tragen hatten. 2018 und 2019 fanden keine Trainings für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre statt, für die zwei im Jahr 2020 durchgeführten Trainings verrechnete FREDA rd. 27 % bzw. 40 % weiter. Im April 2021 fasste der Vorstand der FREDA den schriftlichen Beschluss, mindestens 25 % der Kosten von Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre weiterzuverrechnen.

Richtlinien und ein Anmeldeformular für die Teilnehmenden der Trainings wiesen Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre ausdrücklich darauf hin, dass die Anmeldung erst mit Einlangen des Selbstbehalts von 25 % der Kosten bindend war.

Eine stichprobenartige Überprüfung durch den RH ergab, dass FREDA beschlussgemäß 25 % bis 40 % der Kosten von Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre weiterverrechnete.

(6) Der RH hatte in seinem Vorbericht 2019 hervorgehoben, dass das NEOS Lab die Kosten von Trainings für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre zu 100 % an die Partei oder den Klub weiterverrechnete. Ein schriftlich dokumentierter Beschluss über die Kostentragung hatte jedoch gefehlt.

<sup>70</sup> Vorbericht 2019/30d, TZ 18

Von 2018 bis 2021 fasste der Vorstand des NEOS Lab vier Beschlüsse über die Kostentragung, die den vom NEOS Lab weiterzuverrechnenden Anteil sukzessive von 100 %

- auf 25 % der Kosten für Teilnehmende an einem Führungskräfte-Ausbildungsprogramm und
- auf 50 % für alle anderen Personen

reduzierten. Die Weiterverrechnung erfolgte bei den Trainings wie beschlossen; mit Ausnahme von jeweils einem Training 2021 für eine Spitzenfunktionärin und einen Spitzenfunktionär, für die das NEOS Lab nur 20 % der Kosten weiterverrechnete. Nachdem der RH das NEOS Lab auf die fehlerhafte Weiterverrechnung aufmerksam gemacht hatte, wurde sie noch während der Gebarungsüberprüfung berichtigt.

(7) Der Bildungsverein führte bis Juni 2019 keine Einzeltrainings und Exklusivangebote für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre durch. In einer Vorstandssitzung im Juni 2019 beschloss er eine Weiterverrechnung von 50 % der Kosten von Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre. Der Beschluss sah dafür ein jährliches Budget von 25.000 EUR vor, für 2019 von 40.000 EUR. Ein Trainer verrechnete dem Bildungsverein 2019 für 30 Trainingseinheiten mit einer Spitzenfunktionärin und einem Spitzenfunktionär gesamt 23.700 EUR. An die Funktionärin und den Funktionär verrechnete der Bildungsverein wie beschlossen 50 % der Kosten weiter.

39.2 Der RH hielt positiv fest, dass alle Bildungseinrichtungen nunmehr über schriftlich dokumentierte Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans verfügten, die die Weiterverrechnung von Trainingskosten von Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionären regelten. Er hob weiters positiv hervor, dass das Ausmaß der Weiterverrechnung, das in den Beschlüssen des Renner Instituts, des NEOS Lab und des Bildungsvereins vorgesehen war, höher war als die in den Richtlinien normierten 25 %: Das Renner Institut verrechnete zwei Drittel der Kosten weiter, das NEOS Lab 25 % der Kosten für Teilnehmende an einem Führungskräfte-Ausbildungsprogramm sowie 50 % für alle anderen Personen und der Bildungsverein ebenfalls 50 %.

Der RH hielt weiters fest, dass die Politische Akademie, das Renner Institut, das FBI, FREDA und der Bildungsverein die Kosten – wie in ihren Beschlüssen vorgesehen – weiterverrechneten. Eine Ausnahme bildeten die Bildungsreisen eines Spitzenfunktionärs der FPÖ, für die das FBI keine Kosten weiterverrechnete (zu den Feststellungen im Detail und zur Kritik des RH dazu siehe [TZ 40](#)). Auch verrechnete das NEOS Lab für zwei Trainings 2021 einen zu geringen Anteil an die Teilnehmenden weiter; dies berichtigte es noch während der Gebarungsüberprüfung.



Der RH empfahl dem NEOS Lab, bei der Weiterverrechnung des substantiellen Anteils der Kosten von Bildungsangeboten, die auf Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre der Partei beschränkt waren, die mit Beschluss festgesetzten Verrechnungssätze einzuhalten.

- 39.3 Das NEOS Lab teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Vorstand am 29. März 2021 klare Verrechnungssätze für die Weiterverrechnung erstellt habe. Diese gingen über die Mindestanforderung hinaus und beträfen alle Trainingsangebote, die von Spitzenfunktionären genutzt würden. Die beschlossenen Verrechnungssätze würden aktuell bei allen Trainings, die von Spitzenfunktionären in Anspruch genommen würden, wie vorgesehen verrechnet.

## Reisen von Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionären

- 40.1 (1) Das FBI ersetzte einem Spitzenfunktionär der FPÖ<sup>71</sup> von 2018 bis 2022 Reisekosten von insgesamt rd. 79.300 EUR für 13 Reisen. An elf Reisen nahmen andere Spitzenfunktionäre der FPÖ (Nationalratsabgeordnete), deren parlamentarische Mitarbeiter und eine FPÖ-Bezirksrätin aus Wien-Donaustadt teil. Deren Reisekosten trug das FBI nicht.

Die 13 Reisen des Spitzenfunktionärs führten ihn nach Südamerika, wo er insgesamt 158 Tage verbrachte. Die längste Reise dauerte 19 Tage, der Abgeordnete und ein weiterer Spitzenfunktionär der FPÖ bereisten dabei im März und April 2021 Argentinien, Chile und Paraguay. Am häufigsten besuchte der Abgeordnete Paraguay, wo er in den Jahren 2018, 2019, 2021 und 2022 insgesamt 42 Tage verbrachte. Der Abgeordnete buchte die Reisen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das FBI selbstständig und verrechnete sie dann dem FBI.

(2) Gemäß den Richtlinien war ein substantieller Anteil der Aufwendungen – ab Mai 2022 mindestens 25 % – eines auf Spitzenfunktionärinnen bzw. Spitzenfunktionäre beschränkten Bildungsangebots weiterzuverrechnen ([TZ 39](#)).

Das FBI verrechnete keine Kosten der Reisen des Spitzenfunktionärs weiter. Es trug die Kosten der Reisen zur Gänze.

- 40.2 Der RH kritisierte, dass das FBI einem Spitzenfunktionär der FPÖ, Abgeordneter zum Nationalrat, in den Jahren 2018 bis 2022 Reisekosten von insgesamt rd. 79.300 EUR ersetze, ohne den vorgesehenen substantiellen Anteil – das waren beim FBI 25 % –

<sup>71</sup> Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Martin Graf

weiterzuverrechnen. Entgegen seiner sonst geübten Vorgehensweise und entgegen dem Beschluss vom Mai 2022 trug das FBI die Kosten der Reisen zur Gänze.

Der RH kritisierte weiters, dass keine vorangehende schriftliche Genehmigung der Reisen durch das FBI vorlag. Das FBI konnte dadurch vorab nicht prüfen, ob die Reisen eine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel darstellten sowie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig waren.

**Der RH empfahl dem FBI, wie in den Richtlinien vorgesehen bei allen Bildungsangeboten für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre der Partei einen substantiellen Anteil der Aufwendungen weiterzuverrechnen, das sind 25 %. Weiters wäre bei jeder Reise vorab zu überprüfen, ob sie eine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel darstellt und ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist.**

40.3 Das FBI verwies in seiner Stellungnahme auf das Mercosur-Abkommen, das zeige, dass Südamerika in einer globalisierten Welt eine wachsende Rolle für Europa spielt. Leider gebe es eine gewisse Tendenz in der privaten wie öffentlichen Wahrnehmung, die in der Annahme bestehe, dass die Bedeutung von Entwicklungen und Ereignissen mit dem Maß ihrer räumlichen Entfernung vom Standort des Betrachters abnehme. Das sei ein Irrtum. Der in Rede stehende Funktionär habe das FBI schon frühzeitig auf die kommende Relevanz Lateinamerikas für die europäische Wirtschaft aufmerksam gemacht. Die Argumente seien so überzeugend gewesen, dass das FBI ihn mit einer Doppelaufgabe betraut habe: Erstens solle er sich in engen, dauerhaften Kontakten mit möglichst hochrangigen Politikern und sonstigen Vertretern des öffentlichen Lebens vor Ort Einsichten in politische, kulturelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge verschaffen (vgl. § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG) und diese Einsichten vor allem mit seinen Klubkollegen teilen. Seine Mitgliedschaft zu einem parlamentarischen Klub habe bis heute den Vorteil, dass sie zum einen Türen in den besuchten Ländern Südamerikas öffne und so den erstrebten Zugang zu exklusiven Informationen erlaube, zum anderen aber die Möglichkeit biete, Süd-Amerika-Wissen direkt ins österreichische Parlament einzuspeisen. Zweitens solle der Funktionär seine hochrangigen Kontaktpersonen, die sich oft im Dunstkreis weltanschaulich affiner Parteien bewegten, aus erster Hand über programmatiche Positionen der FPÖ unterrichten. Die Ausrichtung der internationalen politischen Bildungsarbeit auch auf Staatsangehörige anderer Staaten sei richtlinienkonform (vgl. § 3 Abs. 6 der Richtlinien).

Die Aufgabe des Südamerika-Beauftragten habe somit in zwei Richtungen gewiesen: Zum einen habe sie auf die Vermittlung von Wissen über „südamerikanische Verhältnisse“ an die FPÖ gezielt, namentlich ihre Mandatare und Funktionäre, zum anderen auf die Vermittlung von Wissen über das dritte Lager und die Rolle der FPÖ in Österreich in Europa, insbesondere im Hinblick auf ihre weltanschauliche Verortung und ihre Ansätze zur Lösung von Schlüsselproblemen der Zeit.

Dass der in Rede stehende Funktionär im überprüften Zeitraum (fünf Jahre) 158 Tage in Südamerika verbrachte, entspreche der Ernsthaftigkeit, mit der er seine Rolle ausfülle. Schließlich sei es bei diesen ausgedehnten Exkursionen darum gegangen, auf nachhaltige Weise hochkarätige Kontakte zu knüpfen und eine Expertise zu erwerben, die fundiert genug sei, um den Anforderungen eines parlamentarischen Klubs gerecht zu werden. In seinen Reiseberichten werde sehr ausführlich und detailliert dokumentiert, dass diese Ziele erreicht worden seien.

Im Zuge der Abstimmung der Reisen sei entweder mit der Leiterin der Abteilung Internationale Bildungsarbeit, der Geschäftsführung oder deren Assistenz im Vorfeld abgesprochen worden, dass der Südamerika-Beauftragte seine Buchungen selbst durchföhre. Es sei effizient und vorbildlich erschienen, dass der Beauftragte die Organisation seiner Exkursionen selbst übernahm, statt sie dem FBI zu überbürden (das, wie sich verstehe, kein Reisebüro sei).

Indem der Beauftragte in Vorkasse getreten sei, habe er seine Auslagen bei der Abrechnung stets rechtfertigen müssen und sei deshalb angehalten gewesen, diese sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig vorzunehmen. Dies sei auch durchgängig geschehen.

Laut § 3 Abs. 1 der Richtlinien sei für Einzeltrainings, die auf Spitzensfunktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt seien, ein Anteil von mindestens 25 % der pro Teilnehmer zurechenbaren Kosten einzufordern. Diese Bestimmung sei auf den Fall des in Rede stehenden Funktionärs nicht anzuwenden. Er sei kein Trainee, sondern ein Lehrbeauftragter, der einerseits inländische Mandatare und Parteifunktionäre, andererseits politisch aktive ausländische Staatsbürger im dargestellten Sinne unterrichten solle.

Aber selbst wenn man die Meinung vertrete, die Informationsbeschaffung falle mehr ins Gewicht als die Wissensvermittlung, sei diese Art von Bildungsarbeit des FBI kein „Training“. Ein Training sei etwa laut Duden die „planmäßige Durchführung eines Programms von vielfältigen Übungen zur Ausbildung von Können“. Hier gehe es aber nicht um „Übungen zur Ausbildung von Können“, sondern vielmehr um „Exkursionen“ oder „Stipendien“. Diese seien jedoch von § 3 Abs. 1 der Richtlinien nicht erfasst.

Zur Kritik des RH, dass keine vorangehende schriftliche Genehmigung der Reisen durch das FBI vorgelegen sei, hielt das FBI fest, dass Vorgespräche, die Ausbedingung einer ausführlichen Berichterstattung, regelmäßige Nachbesprechungen und eine erst im Nachhinein erfolgte Abrechnung der Reisekosten die widmungsgemäße Verwendung gewährleisteten.



Das FBI erkannte in seiner Stellungnahme abschließend allerdings an, dass eine teleologische Interpretation von § 3 Abs. 1 der Richtlinien der Argumentation des RH Gewicht verleihe. Das FBI werde daher die Angelegenheit den Mitgliedern des richtliniengebenden Beirats zur Beurteilung vorlegen und gegebenenfalls eine Klarstellung in den Richtlinien anregen.

- 40.4 Der RH konnte die Stellungnahme des FBI, wonach der Spitzenfunktionär inländische Mandatare und politisch aktive ausländische Staatsbürger unterrichtet habe, nicht nachvollziehen. Das FBI hatte dem RH für den überprüften Zeitraum 2018 bis 2022 neben den Reisen des Spitzenfunktionärs elf weitere Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre bekannt gegeben ([TZ 38](#)). Darunter befand sich keine Unterrichtstätigkeit des Spitzenfunktionärs. Auch die Reiseberichte des Spitzenfunktionärs enthielten keine Hinweise auf eine etwaige Lehrtätigkeit in Südamerika.

Der RH verblieb daher bei seiner Beurteilung, dass es sich bei den Reisen um eine Bildungsmaßnahme des FBI handelte, welche die Richtlinien als „Exklusivangebot“ für einen Spitzenfunktionär der Partei bezeichneten.<sup>72</sup> Für dieses galt die Richtlinien-Bestimmung, dass bei allen Bildungsangeboten für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre der Partei ein substantieller Anteil der Aufwendungen weiterzuverrechnen war.

Sollte es sich bei den Reisen des Spitzenfunktionärs nicht um Bildungsmaßnahmen des FBI gehandelt haben, so wären die Reisekosten vom FBI nicht zu tragen gewesen, wie das FBI auch die Reisekosten der mitreisenden Spitzenfunktionäre nicht trug.

Der RH entgegnete dem FBI weiters, dass er nicht empfohlen hatte, die Reisebuchungen des Spitzenfunktionärs durchzuführen. Vielmehr hatte er dem FBI empfohlen, bei jeder Reise vorab zu überprüfen, ob sie eine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel darstellt und ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Die Genehmigung wäre schriftlich zu dokumentieren ([TZ 43](#)).

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

<sup>72</sup> § 3 Abs. 3 der Richtlinien



## Internationale politische Bildungsarbeit

41.1 (1) (a) Der RH hatte in seinen Vorberichten 2014 und 2019 der Bundesregierung empfohlen, im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung sicherzustellen, dass die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel gesondert ausweisen und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln gegenüberstellen.<sup>73</sup>

(b) Jahresabschlüsse 2018 bis 2021:

Regelungen im Sinne der Empfehlungen des RH fehlten.

Von 2018 bis 2021 wiesen die Politische Akademie, das Renner Institut, das FBI, FREDA und das NEOS Lab in ihren Jahresabschlüssen<sup>74</sup> oder in den Veröffentlichungen der Jahresabschlüsse im vormaligen Amtsblatt zur Wiener Zeitung<sup>75</sup> die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel gesondert aus. Sie stellten diese jedoch den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln nicht gegenüber.

Beim Bildungsverein fehlten sowohl der gesonderte Ausweis der für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel als auch die Gegenüberstellung mit den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln.

(2) (a) Der RH hatte in seinen Vorberichten 2014 und 2019 der Bundesregierung weiters empfohlen, Regelungen zu treffen, wonach die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel gemeinsam mit dem internationalen politischen Bildungsaufwand auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand ausweisen sollten.<sup>76</sup> Laut PubFG durften von den für die internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermitteln maximal 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand verwendet werden. Der RH hatte in seinen Vorberichten kritisiert, dass die Einhaltung dieser 15 %-Höchstgrenze teilweise nicht überprüft werden konnte.

<sup>73</sup> Vorbericht 2014, Allgemeiner Teil, TZ 21; Vorbericht 2019/30a, TZ 20

<sup>74</sup> gemäß § 4 Abs. 1 PubFG

<sup>75</sup> gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG

<sup>76</sup> Vorbericht 2014, Allgemeiner Teil, TZ 22; Vorbericht 2019/30a, TZ 21

(b) Regelungen über den Ausweis des für die internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Verwaltungsaufwands fehlten für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021.

- Die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 der Politischen Akademie wiesen den für die internationale politische Bildungsarbeit erwachsenden Verwaltungsaufwand aus.
- Beim Renner Institut, dem FBI und FREDA war der Verwaltungsaufwand für die internationale politische Bildungsarbeit nicht nachvollziehbar oder unvollständig ausgewiesen:
  - Das Renner Institut wies nur Personalaufwand aus, ein gesonderter Ausweis des Sachaufwands unterblieb.
  - Das FBI ordnete im Jahresabschluss – unverändert zum Vorbericht – die Umlage des anteiligen internationalen Personalaufwands im Verwaltungsbereich dem Sachaufwand für internationale politische Bildungsarbeit zu.
  - FREDA stellte – ebenfalls unverändert zum Vorbericht – den anteiligen Personalaufwand nicht dar.
- Beim NEOS Lab und dem Bildungsverein fehlte dieser Ausweis gänzlich.

(3) (a) Die mit 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Richtlinien nahmen die Empfehlungen des RH aus seinen Vorberichten auf. Demnach war „im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung sicherzustellen“, „dass die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel gesondert auszuweisen (inklusive Angabe des Verwaltungsaufwands) und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln“ gegenüberzustellen haben.

(b) Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2022:

Keiner enthielt den in den Richtlinien seit 1. Juli 2022 vorgesehenen gesonderten und vollständigen Ausweis der für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel und eine Gegenüberstellung mit den erhaltenen Fördermitteln. Das Bundeskanzleramt machte die Bildungseinrichtungen aus diesem Grund in einer Sitzung des Beirats im Mai 2023 auf die Änderung der Richtlinien aufmerksam. Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Bildungseinrichtungen stellten in Aussicht, ihre Jahresabschlüsse 2023 entsprechend zu gestalten.

(c) Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2023:

Der Aufbau der Jahresabschlüsse 2023 der Politischen Akademie und des NEOS Lab war unverändert zu den Vorjahren. Das Renner Institut und das FBI wiesen in ihren Jahresabschlüssen 2023 die für die internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Fördermittel aus, der gesonderte und vollständige Ausweis der tatsächlich



verwendeten Fördermittel fehlte. Im Jahresabschluss 2023 von FREDA war der Verwaltungsaufwand für die internationale politische Bildungsarbeit angegeben; die Gegenüberstellung mit den dafür erhaltenen Fördermitteln unterblieb. Der Bildungsverein war nicht förderwürdig und legte dem RH keinen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 vor.

41.2 (1) Der RH kritisierte,

- dass die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 der Bildungseinrichtungen die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel nicht oder nicht vollständig auswiesen,
- dass eine Gegenüberstellung mit den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln fehlte.

Er kritisierte weiters, dass Regelungen, die den entsprechenden Ausweis und die Gegenüberstellung sicherstellten, für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 nicht erarbeitet worden waren.

Dadurch war es anhand der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 erschwert oder nicht möglich, die widmungsgemäße Verwendung der für die internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Fördermittel zu überprüfen.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass bis Juli 2022 Regelungen über den Ausweis des Verwaltungsaufwands für die internationale politische Bildungsarbeit fehlten. Tatsächlich wiesen die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 der Bildungseinrichtungen – mit Ausnahme der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Jahresabschlüsse der Politischen Akademie – den Verwaltungsaufwand nicht, nicht nachvollziehbar oder unvollständig aus.

Dadurch war es anhand der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 oder deren Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bei fünf der sechs überprüften Bildungseinrichtungen – Renner Institut, FBI, FREDA, NEOS Lab und Bildungsverein – nicht oder nur erschwert möglich, zu überprüfen, ob sie die gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze für den Verwaltungsaufwand einhielten: Maximal 15 % der für die internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel durften auf den Verwaltungsaufwand entfallen.

(3) Der RH vermerkte positiv, dass die seit 1. Juli 2022 geltenden Richtlinien die folgenden Empfehlungen des RH aus seinem Vorbericht 2019 umsetzen:

- gesonderter Ausweis der für internationale politische Bildungsarbeit verwendeten Fördermittel,



- Gegenüberstellung mit für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln,
- Ausweis des für diesen Zweck anfallenden Verwaltungsaufwands.

Der RH kritisierte jedoch, dass keiner der dem RH vorliegenden Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023 diese Vorgaben der Richtlinien vollständig umsetzte.

Der RH empfahl der Politischen Akademie, dem Renner Institut, dem FBI, FREDA, dem NEOS Lab und dem Bildungsverein, in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel – wie in den Richtlinien vorgesehen – die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel (inklusive Angabe des Verwaltungsaufwands) vollständig und gesondert auszuweisen und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln gegenüberzustellen. Sollte eine Bildungseinrichtung keine Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit einsetzen, wäre dies im jährlichen Bericht über die Verwendung der Fördermittel gemäß § 4 Abs. 1 PubFG ebenfalls anzuführen.

Um eine Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse sicherzustellen, empfahl der RH der Politischen Akademie, dem Renner Institut, dem FBI, FREDA, dem NEOS Lab und dem Bildungsverein, für den Ausweis der erhaltenen Fördermittel und des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit sowie des darin enthaltenen Verwaltungsaufwands einheitlich folgende Gliederung anzuwenden:

- Erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit
- Verwendete Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit insgesamt
  - davon: Sachaufwand für internationale politische Bildungsarbeit
    - darin: Verwaltungsaufwand
  - davon: Personalaufwand für internationale politische Bildungsarbeit
    - darin: Verwaltungsaufwand

41.3 (1) (a) Die Politische Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im überprüften Zeitraum die Verwendung der für die internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Fördermittel in der Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgewiesen habe, nicht jedoch im Jahresabschluss. Sie stellte in Aussicht, sie künftig im Jahresabschluss auszuweisen. Seit 2022 werde auch der Förderbetrag für internationale politische Bildungsarbeit gesondert dargestellt, was eine Gegenüberstellung mit den Aufwänden ermögliche.

(b) Das Renner Institut vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, im überprüften Zeitraum die tatsächlich verwendeten Fördermittel für die internationale politische Bildungsarbeit vollständig ausgewiesen zu haben. Ab dem Jahresabschluss 2023 erfolge zudem der Ausweis der für diesen Zweck erhaltenen Fördermittel, um Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen.



(c) Das FBI gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass zu den Vorstellungen des RH hinsichtlich des Ausweises der Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit unterjährig Besprechungen der Bildungseinrichtungen stattgefunden hätten.

(2) Die Politische Akademie, das Renner Institut und FREDA stellten in ihren Stellungnahmen in Aussicht, für den Ausweis des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit im Jahresabschluss die vom RH empfohlene Gliederung anzuwenden.

41.4 (1) (a) Der RH bestätigte, dass die Politische Akademie in dem in der Wiener Zeitung veröffentlichten Jahresabschluss 2022 die Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit gesondert auswies, eine Gegenüberstellung mit den Aufwendungen fehlte jedoch. Im Jahresabschluss 2022 fehlte die seit 1. Juli 2022 in den Richtlinien vorgesehene Gegenüberstellung von Fördermitteln und ihrer Verwendung.

Der Jahresabschluss 2023 der Politischen Akademie war zu den Vorjahren unverändert, enthielt somit die seit 1. Juli 2022 in den Richtlinien vorgesehene Gegenüberstellung von Fördermitteln und ihrer Verwendung nicht. Der RH vermerkte jedoch positiv, dass der im Amtsblatt der Wiener Zeitung<sup>77</sup> veröffentlichte Jahresabschluss 2023 eine gesonderte Gegenüberstellung von Fördermitteln und ihrer Verwendung enthielt.

(b) Dem Renner Institut entgegnete der RH, dass in den Jahresabschlüssen 2018 bis 2022 der für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit angefallene Sachaufwand nicht ausgewiesen war. Erst auf Nachfrage des RH hatte das Renner Institut bekannt gegeben, dass der Personalaufwand den gesamten Verwaltungsaufwand für die internationale politische Bildungsarbeit darstellte, weil kein Sachaufwand angefallen war. Durch diesen unvollständigen Ausweis war es anhand der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 erschwert, die widmungsgemäße Verwendung der für die internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Fördermittel zu überprüfen. Der Jahresabschluss 2023 wies die erhaltenen Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit gesondert aus.

(2) (a) Der RH vermerkte positiv, dass die Jahresabschlüsse 2024 der Politischen Akademie, des Renner Instituts und des FBI den vom RH empfohlenen Ausweis der für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Fördermittel und des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit sowie des darin enthaltenen Verwaltungsaufwands in der vom RH empfohlenen Gliederung enthielten. Beim für die Verwaltung angefallenen Sachaufwand wies der Jahresabschluss 2024 des Renner Instituts im Unterschied zu den Jahresabschlüssen der Vorjahre den Wert Null aus.

<sup>77</sup> bzw. in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes



(b) Der Jahresabschluss 2024 von FREDA hingegen wies – unverändert zum Jahresabschluss 2023 – den Verwaltungsaufwand als eigenständige Summe und nicht als Anteil des Personal- oder Sachaufwands aus. Der Jahresabschluss 2024 des NEOS Lab unterschied nicht zwischen dem Sachaufwand und dem Personalaufwand für internationale politische Bildungsarbeit. Der Jahresabschluss wies nur eine Gesamtsumme dieser Aufwandsarten aus.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an FREDA und das NEOS Lab aufrecht, für den Ausweis der erhaltenen Fördermittel und des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit sowie des darin enthaltenen Verwaltungsaufwands einheitlich die vom RH genannte Gliederung anzuwenden.

#### 42.1

(1) Die Bildungseinrichtungen durften höchstens 15 % der ihnen für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel für den Verwaltungsaufwand verwenden.<sup>78</sup> Klarstellungen hinsichtlich der als Verwaltungsaufwand zu erfassenden Aufwendungen fehlten. Der Verwaltungsaufwand war daher zwischen den Bildungseinrichtungen nicht vergleichbar.

(2) Der RH er hob bei den Bildungseinrichtungen den Verwaltungsaufwand für ihre internationale politische Bildungsarbeit. Die folgende Tabelle stellt den Anteil des Verwaltungsaufwands an den zugewendeten Fördermitteln in den Jahren 2018 bis 2022 dar und inwieweit dieser Verwaltungsaufwand den gesetzlich vorgesehenen Höchstwert von 15 % überstieg:<sup>79</sup>

Tabelle 25: Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln; 2018 bis 2022

Bildungs-einrichtung	2018	2019	2020	2021	2022	Summe des Betrags, der den zulässigen Höchstwert überstieg
in %					in EUR	
Politische Akademie	21,7	27,7	17,3	18,6	19,3	331.747,93
Renner Institut	7,2	12,6	12,5	15,1	13,5	474,57
FBI	5,2	4,5	8,7	11,2	8,2	0,00
FREDA <sup>1</sup>	–	–	2,3	13,8	29,8	66.404,98
NEOS Lab	16,5	19,4	11,8	14,2	14,8	10.200,00
Bildungsverein	keine internationale politische Bildungsarbeit					0,00

<sup>78</sup> FREDA erhielt 2018 und 2019 keine Fördermittel gemäß PubFG.

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Berechnung: RH

<sup>79</sup> § 2 Abs. 4 PubFG

Wie im Klammerpunkt (1) dieser TZ ausgeführt, verglich der RH den Verwaltungsaufwand zwischen den Bildungseinrichtungen nicht.



Der Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln überstieg den gesetzlich zulässigen Höchstwert von 15 %

- bei der Politischen Akademie in den Jahren 2018 bis 2022 um insgesamt rd. 332.000 EUR,
- beim Renner Institut im Jahr 2021 um rd. 500 EUR,
- bei FREDA im Jahr 2022 um rd. 66.000 EUR und
- beim NEOS Lab in den Jahren 2018 und 2019 um insgesamt rd. 10.000 EUR.

(3) Die Politische Akademie wies ihren Verwaltungsaufwand für die internationale politische Bildungsarbeit von 2018 bis 2022 in den Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung aus. Die Überschreitung des gesetzlichen Höchstwerts um insgesamt rd. 332.000 EUR war somit durch Gegenüberstellung des im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgewiesenen Verwaltungsaufwands und der ebenfalls ausgewiesenen zugewendeten Fördermittel errechenbar.

Die vom Renner Institut 2021 gesetzwidrig verwendeten Fördermittel von rd. 500 EUR waren im Bericht über die Verwendung der Fördermittel, der dem RH und in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat vorgelegt wurde, durch Gegenüberstellung der Verwaltungsaufwände und der zugewendeten Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit errechenbar.

Im Jahresabschluss 2022 der FREDA – dem Bericht über die Verwendung der Fördermittel, der auch an die Bundesregierung und den Beirat ergangen war – wies die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darauf hin, dass der für die Verwaltung der internationaen politischen Bildungsarbeit verwendete Betrag „die Bestimmung des § 2 Abs. 4 PubFG von 15 %“ überschritten habe. Die Überschreitung war zwar somit aus dem Jahresabschluss nicht unmittelbar errechenbar, jedoch wäre es für das Bundeskanzleramt aufgrund des Hinweises möglich gewesen, die Bildungseinrichtung um eine Stellungnahme zu ersuchen, wie im PubFG vorgesehen.<sup>80</sup>

In den Jahresabschlüssen des NEOS Lab schienen die Überschreitungen der Jahre 2018 und 2019 nicht auf; sie waren für den RH nur durch Einsichtnahme in die Rechnungsbücher errechenbar.<sup>81</sup>

<sup>80</sup> § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 PubFG

<sup>81</sup> Der RH hatte in seinen Vorberichten (Vorbericht 2014, Allgemeiner Teil, TZ 8; Vorbericht 2019/30a, TZ 8) empfohlen, die Bildungseinrichtungen im PubFG zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem Bundeskanzleramt, Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeit dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des Bundeskanzleramts insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zu ermöglichen. Die Bundesregierung setzte die Empfehlung des RH nicht um.

(4) Überschritt der aus der internationalen politischen Bildungsarbeit erwachsende Verwaltungsaufwand den Höchstwert von 15 %, stellte der Überschreitungsbetrag gesetzwidrig verwendete Fördermittel dar. Diese hatte der Bund zurückzufordern, nachdem er der Bildungseinrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte.<sup>82</sup>

Das Bundeskanzleramt errechnete die Überschreitungen der Politischen Akademie und des Renner Instituts nicht und ersuchte FREDA um keine Stellungnahme zum Hinweis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass der Verwaltungsaufwand den Höchstwert überschritten habe. Es forderte die gesetzwidrig verwendeten Fördermittel von der Politischen Akademie, vom Renner Institut, von FREDA und vom NEOS Lab nicht zurück. Das Recht, gesetzwidrig verwendete Fördermittel zurückzuverlangen, verjährte in fünf Jahren. So war das Recht, 2018 gesetzwidrig verwendete Fördermittel zurückzuverlangen, am 31. Dezember 2023 verjährt.

(5) In seinem Vorbericht hatte der RH festgehalten, dass sich der im PubFG vorgegebene Höchstwert von 15 % Verwaltungsaufwand an der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Fördersumme bemaß, unabhängig davon, ob der tatsächliche Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit die Fördermittel überstieg. Der RH hatte der Bundesregierung empfohlen, zu prüfen, ob es zweckmäßig wäre, den tatsächlich angefallenen Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit als Basis für die Ermittlung des entsprechenden Verwaltungsaufwands heranzuziehen.<sup>83</sup> Die Bundesregierung setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Wie der RH nunmehr feststellte, überstieg der tatsächliche Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit die Fördermittel bei der Politischen Akademie und beim NEOS Lab in den Jahren 2018, 2019 und 2022. Wäre die Empfehlung des RH aus seinem Vorbericht umgesetzt worden, hätte die Politische Akademie den Höchstwert von 15 % Verwaltungsaufwand – gemessen am tatsächlichen Aufwand – um rd. 282.000 EUR und das NEOS Lab um rd. 10.000 EUR überschritten. Die Überschreitung wäre bei diesen Bildungseinrichtungen somit um rd. 50.000 EUR bzw. rd. 200 EUR geringer ausgefallen als in Tabelle 25 ausgewiesen.<sup>84</sup>

Die anderen Bildungseinrichtungen wendeten für internationale politische Bildungsarbeit geringere Mittel auf, als sie dafür Fördermittel bezogen.

<sup>82</sup> § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 PubFG

<sup>83</sup> Vorbericht 2019/30a, TZ 21

<sup>84</sup> Der RH hatte in seinem Vorbericht kritisiert, dass bei der Politischen Akademie der Anteil des Verwaltungsaufwands am tatsächlichen Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit von 2012 bis 2017 zwischen rd. 16 % und rd. 21 % betragen hatte. Die Politische Akademie hatte in Aussicht gestellt, die vorgesehene Höchstgrenze von 15 % künftig einzuhalten.



- 42.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Politische Akademie in den Jahren 2018 bis 2022, das Renner Institut im Jahr 2021, FREDA im Jahr 2022 und das NEOS Lab in den Jahren 2018 und 2019 mehr als 15 % der für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermittel für Verwaltungsaufwand verwendeten.

[Er empfahl der Politischen Akademie, dem Renner Institut, FREDA und dem NEOS Lab, wie gesetzlich vorgesehen höchstens 15 % der für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermittel für daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden.](#)

- (2) Der RH wies darauf hin, dass Klarstellungen hinsichtlich der als Verwaltungsaufwand zu erfassenden Aufwendungen fehlten. Diese Aufwendungen waren daher zwischen den Bildungseinrichtungen nicht vergleichbar.

[Er empfahl dem Bundeskanzleramt, Klarstellungen hinsichtlich der als Verwaltungsaufwand zu erfassenden Aufwendungen zu erarbeiten, um ihm die Vergleichbarkeit dieser Aufwendungen zwischen den Bildungseinrichtungen zu ermöglichen. Dies unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung der Bildungseinrichtungen, für Verwaltungsaufwand den Höchstwert von 15 % der zugewendeten Fördermittel einzuhalten.](#)

- (3) Der RH kritisierte weiters, dass das Bundeskanzleramt die Einhaltung des Höchstwerts von 15 % bei der Politischen Akademie (2018 bis 2022) und dem Renner Institut (2021) nicht durch Gegenüberstellung des in den Jahresabschlüssen angegebenen Verwaltungsaufwands und der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel überprüfte. Er kritisierte weiters, dass das Bundeskanzleramt bei FREDA (2022) keine Stellungnahme zum Hinweis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einholte, dass der Verwaltungsaufwand den Höchstwert überschritten habe. Das Bundeskanzleramt verlangte bei diesen Bildungseinrichtungen jenen Verwaltungsaufwand, der den gesetzlich vorgesehenen Höchstwert von 15 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel überschritt, nicht zurück. Der RH betonte gegenüber dem Bundeskanzleramt, dass das Recht, gesetzwidrig verwendete Fördermittel zurückzuverlangen, in fünf Jahren verjährte.

Der RH verwies auf seine Empfehlung in [TZ 41](#), in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel die für die internationale politische Bildungsarbeit verwendeten Fördermittel sowie den dafür angefallenen Verwaltungsaufwand vollständig und gesondert auszuweisen und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln gegenüberzustellen. Bei entsprechendem Ausweis wäre es dem Bundeskanzleramt möglich gewesen, die gesetzwidrig verwendeten Fördermittel des NEOS Lab festzustellen und sie zurückzuverlangen.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, nach Einholung von Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 3 PubFG und innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren jenen Verwaltungsaufwand, der die gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze von 15 % der zugewendeten Fördermittel überschritt, von der Politischen Akademie, dem Renner Institut, FREDA und dem NEOS Lab zurückzuverlangen.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt weiters, in Hinkunft anhand des in [TZ 41](#) empfohlenen Ausweises der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel in den Jahresabschlüssen der Bildungseinrichtungen die Einhaltung der 15 %-Höchstgrenze für daraus erwachsenen Verwaltungsaufwand zu überprüfen. Überschreitungen wären – nach Einholung einer Stellungnahme der Bildungseinrichtung (gemäß § 4 Abs. 3 PubFG) – innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren zurückzuverlangen.

42.3 (1) Die Politische Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es keine klaren Regelungen darüber gebe, wie der Verwaltungsaufwand für internationale Bildungsarbeit zu berechnen sei und welche Aufwandsarten zu berücksichtigen seien. Damit sei keine Vergleichbarkeit zwischen den Bildungseinrichtungen gegeben. Die Politische Akademie habe den Verwaltungsaufwand für internationale Bildungsarbeit in diesen Darstellungen im weitesten Sinne ausgelegt und in den Veröffentlichungen bis 2022 einen Umlageschlüssel auf sämtliche Verwaltungskonten angewendet und daher in dieser Darstellung die vorgesehenen 15 % überschritten. Die Berechnungsmethode sei nach den Hinweisen des RH während der Prüfung bereits für 2023 adaptiert worden: Dabei sei der Umlageschlüssel nur mehr auf jene Verwaltungskonten angewandt worden, bei denen internationale Anteile inkludiert waren. Bei Anwendung dieser Berechnungsmethode auch in den Vorjahren entspreche der Verwaltungsanteil an der internationalen Fördersumme den gesetzlichen Bestimmungen und liege stets unter 15 %. Die Politische Akademie begrüße Maßnahmen zur Konkretisierung, wie der Verwaltungsaufwand im Bereich der internationalen politischen Bildung künftig zu berechnen sei.

(2) Das Renner Institut wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich um eine einmalige Überschreitung im überprüften Zeitraum in Höhe von 474,57 EUR und damit 0,07 % der Fördermittel für die internationale politische Bildungsarbeit im entsprechenden Jahr gehandelt habe.

Da es offenbar unterschiedliche Interpretationen über die Zurechnung dieser Verwaltungskosten gegeben habe, gebe es mittlerweile eine gemeinsame Verständigung aller Bildungseinrichtungen darüber, dass sich der genannte Verwaltungsaufwand lediglich auf jene Ausgaben beschränke, die unmittelbar durch die internationale politische Bildungsarbeit entstehen. Das Renner Institut habe das grundsätzlich bisher ebenso gehandhabt, weshalb auch kein zurechenbarer Sachaufwand angefallen sei.

Bei den ausgewiesenen Verwaltungskosten in der internationalen politischen Bildungsarbeit des Renner Instituts im Jahr 2021 handle es sich um die vollständigen Gehaltskosten zweier Assistentinnen, die in geringem Ausmaß auch mit Verwaltungstätigkeiten – die nicht unmittelbar aus der internationalen politischen Bildungsarbeit erwachsen seien – beschäftigt gewesen seien. Unter Berücksichtigung dieser Verschiebe sich ein kleiner Teil dieser Kosten in den allgemeinen Verwaltungsaufwand, wodurch die Einhaltung der 15 %-Höchstgrenze für das Jahr 2021 gewährleistet gewesen sei.

(3) Laut Stellungnahme des FBI habe es im Hinblick auf die Empfehlung des RH Besprechungen der Bildungseinrichtungen gegeben. Bisher sei das Verständnis, was in diesem Bereich als Verwaltungsaufwand zu sehen sei, divergierend gewesen. Die Bildungseinrichtungen hätten sich darauf geeinigt, als „Verwaltungs-Sachaufwand“ – beginnend mit dem Jahresabschluss 2024 – nur noch jene Sachaufwände anzuführen, die eindeutig und ausschließlich durch „Internationale politische Bildungsarbeit“ zusätzlich entstünden.

Eine mögliche Konkretisierung der Richtlinien sei dem Bundeskanzleramt vorgeschlagen worden.

(4) Zufolge der Stellungnahme von FREDA sei die Frage des Verwaltungsaufwands für internationale politische Bildungsarbeit vor allem eine Frage des dahinter liegenden Berechnungsmodells, da nur der direkte Projektaufwand für internationale politische Bildungsarbeit unmittelbar erfasst werde. Ausgehend vom Anteil der internationalen Projekte am gesamten Projektaufwand würden die restlichen Größen – Personalaufwand in Bildung und Verwaltung sowie Verwaltungssachaufwand – seit vielen Jahren mit einem Umlageverfahren ermittelt. Eine direkte Erfassung erscheine beim Verwaltungssachaufwand nicht sinnvoll und beim Personal nicht wirtschaftlich, weil FREDA keine Stellen oder Abteilungen habe, die ausschließlich oder primär international arbeiteten. Vorgaben oder Empfehlungen, wie dieser Verwaltungsaufwand zu berechnen sei, gebe es nicht.

Die somit errechneten Werte hätten eine beschränkte Aussagekraft. Beim Verwaltungssachaufwand brächten die internationalen Projekte keinen sinnvoll erheblichen Mehraufwand mit sich. Der *zusätzliche* Verwaltungssachaufwand, der aus der internationalen politischen Bildungsarbeit erwachse, liege jenseits der Wesentlichkeitsgrenze. Es sei daher begründbar, den Verwaltungssachaufwand mit 0 EUR anzusetzen.

Beim Personalaufwand lasse sich die Zuordnung zu den internationalen Projekten ebenfalls unterschiedlich argumentieren. Da FREDA kein eigenes Personal für internationale politische Bildung beschäftige und die Zuordnung zu „Verwaltung“ und „Bildung“ nach allgemeinen Kriterien getroffen werde, liege der Anteil der Verwal-

tung beim Personal bei rund einem Drittel. Darin enthalten seien u.a. Geschäftsführung, Assistenz der Geschäftsführung und Buchhaltung, die auch ohne internationale Projekte in ähnlichem Ausmaß benötigt würden. Der *zusätzliche* Personalaufwand für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit sei demnach deutlich geringer.

Wie der RH in seinem Bericht anfüre, sei der Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit bei FREDA im Jahr 2022 massiv gestiegen. Nach den zwei herausfordernden Gründungs- und COVID-19-Jahren habe im Jahr 2022 die Projekttätigkeit auf allen Ebenen deutlich ausgeweitet werden können. Der Bildungssachaufwand sei gegenüber 2021 (rd. 610.000 EUR) um 85 % gesteigert worden und habe effektiv (= ohne Berücksichtigung der Projektrückstellung) bei 1,13 Mio. EUR gelegen – das entspreche fast zwei Drittel der damaligen Fördersumme. Der Personalaufwand sei ebenfalls deutlich von rd. 544.000 EUR auf rd. 892.000 EUR gestiegen, das entspreche einem Plus von 63 %. Gleichzeitig sei der Verwaltungssachaufwand von 2021 auf 2022 um nur 13 % gestiegen, von rd. 281.000 EUR auf 317.000 EUR. Bereinigt um die einmaligen Kosten der Übersiedlung in das neue Büro<sup>85</sup> sei der Verwaltungssachaufwand de facto unverändert geblieben.

Entsprechend der Berechnungslogik des UmlagemodeLLs habe sich der anteilige Verwaltungsaufwand bei den internationalen Projekten hingegen von 13,8 % auf 29,8 % erhöht, sohin auf mehr als das Doppelte. Es sei offensichtlich, dass dem keine tatsächliche Steigerung des Verwaltungsaufwands in dem Ausmaß zugrunde liege, sondern hier das UmlagemodeLL für FREDA nachteilige Werte ergeben habe. Allein der angeführte anteilige Sachaufwand der Verwaltung (rd. 69.000 EUR) sei höher als der Betrag von rd. 66.000 EUR, den der RH als „gesetzeswidrige Verwendung“ anfüre.

FREDA habe bisher – mangels Vorgaben oder einheitlicher Vorgehensweise – der Einfachheit und Nachvollziehbarkeit des UmlagemodeLLs den Vorzug vor realistischeren Darstellungen gegeben. FREDA unterstütze die gemeinsame Position aller Bildungseinrichtungen zur Klarstellung in den Richtlinien und werde diese im Jahresabschluss 2024 umsetzen. In diesem Sinne berechnet sei der Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildung im beanstandeten Jahr 2022 bei FREDA deutlich unter den zulässigen 15 % gewesen.

FREDA sei seit Jahren bemüht, den gesamten Verwaltungsaufwand (sowohl den Sachaufwand als auch den Personalaufwand) so gering wie möglich zu halten bzw. ihn zu optimieren. Dies lasse sich z.B. aus der Entwicklung des Verwaltungssachaufwands von 2020 bis 2024 erkennen, der (mit einem kurzzeitigen Höchstwert im

<sup>85</sup> Loquaiplatz 12, 1060 Wien

Jahr 2022) trotz Inflation von 2020 bis 2024 nur um 8 % angestiegen sei. Dieses Bemühen werde auch in den nächsten Jahren anhalten.

(5) Laut Stellungnahme des NEOS Lab habe sich für den überprüften Zeitraum 2018 bis 2022 gezeigt, dass die Zuordnung und Ermittlung der Kosten für den Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit über die Bildungseinrichtungen nicht vergleichbar seien. Vielmehr habe es verschiedene Auffassungen darüber gegeben, welche Aufwandsarten für den Verwaltungsaufwand anzuwenden seien. Daher habe es bereits 2024 eine Sitzung zwischen den Bildungseinrichtungen gegeben, um den Verwaltungsaufwand für die internationale politische Bildungsarbeit einheitlich zu definieren. Bei dieser Methode, die das NEOS Lab ab dem Jahresabschluss 2024 anwenden werde, werde nur noch jener Sachaufwand angeführt, der eindeutig und ausschließlich durch die internationale politische Bildungsarbeit zusätzlich entstehe. An der Zuordnung der Personalaufwände in diesem Bereich, die im NEOS Lab genau anhand von geleisteten Stunden erfolge, ändere sich dadurch nichts. Insgesamt sei künftig die Vergleichbarkeit des Verwaltungsaufwands in diesem Bereich gewährleistet.

Auf Basis dieser Berechnung entsprechend dem Vorschlag sei der gesetzlich vorge sehene Anteil von höchstens 15 % der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand auch in der Vergangenheit eingehalten worden.

(6) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Bildungseinrichtungen eine Änderung der Richtlinien vereinbart hätten, wonach nunmehr sämtliche Bildungseinrichtungen bei der Darstellung des Verwaltungsaufwands in den Jahresberichten einheitlich vorgehen würden. Diese Anpassung der Richtlinie sei mit 1. Februar 2025 in Kraft getreten (vgl. gleich folgend).

Der RH habe in seinen Berichten bislang nie eine allfällige Rückforderung von Fördermitteln im Zusammenhang mit einer Überschreitung des Verwaltungsaufwands bei der internationalen politischen Bildungsarbeit zur Sprache gebracht. Vielmehr habe der RH im Vorbericht 2019 (Schlussempfehlung 7) sogar „bei wiederholtem Über schreiten des für den Verwaltungsaufwand empfohlenen Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung primär nur dazu geraten“, dass „entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei Verwendung der Fördermittel gesetzt werden sollten“. Eine verlässliche Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Rückforderung vorlägen, setze im Sinne der Rechts sicherheit, Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung aller Bildungseinrichtungen zunächst die Sicherstellung der Transparenz in den Berichten gemäß § 4 Abs. 1 PubFG voraus. Dieser Sachverhalt sei bei der Beiratssitzung am 20. März 2024 erörtert worden. Die Bildungseinrichtungen hätten daher eine einheitliche Vorgangsweise ausgearbeitet, die im Rahmen der Beiratssitzung am 28. Jänner 2025 im Kontext der



RH-Empfehlungen erörtert worden sei. Im Lichte dessen seien die Richtlinien in Bezug auf § 2 Abs. 4 dahingehend geändert worden, dass als „Sachaufwand Verwaltung International“ – beginnend mit dem Jahresabschluss 2024 – nur noch jene Sachaufwände angeführt würden, die eindeutig und ausschließlich durch „Internationale politische Bildungsarbeit“ zusätzlich entstünden. Dadurch sei eine Vergleichbarkeit zwischen den Bildungseinrichtungen gewährleistet und es würde der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entsprochen, nur den aus internationalen Projekten zusätzlich erwachsenden Verwaltungsaufwand darzustellen.

Allgemein sei festzuhalten, dass Rückforderungen – angesichts der Tragweite eines derartigen Schrittes – auf unbestrittenen Tatsachen beruhen müssten, die der betreffenden Partei in einem rechtsstaatlichen Grundsätzen gehorchnenden Verfahren vorgehalten worden seien.

- 42.4 (1) Der RH entgegnete dem Bundeskanzleramt, der Politischen Akademie, dem Renner Institut, dem FBI, FREDA und dem NEOS Lab, dass er seine Feststellungen ausschließlich auf Grundlage der geltenden Gesetze trifft. Das PubFG sah vor, dass der Verwaltungsaufwand für die internationale politische Bildungsarbeit 15 % der erhaltenen Fördermittel nicht überschreiten durfte; es sah jedoch nicht vor, wie dieser Verwaltungsaufwand zu berechnen war. Dies hatte jede Bildungseinrichtung selbst zu entscheiden.

In seinen Vorberichten 2014 und 2019 hatte der RH wiederholt auf die Überschreitung des Verwaltungsaufwands für die internationale politische Bildungsarbeit hingewiesen. Er hatte einerseits empfohlen, den tatsächlich angefallenen Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit als Basis für die Ermittlung des entsprechenden Verwaltungsaufwands heranzuziehen.<sup>86</sup> Andererseits hatte er 2019 – unter Bezugnahme auf den Vorbericht 2014 – empfohlen, „bei wiederholtem Überschreiten des Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei Verwendung der Fördermittel zu setzen.“<sup>87</sup>

Die Bundesregierung setzte diese Empfehlungen des RH nicht um. Der RH hielt es daher für angebracht, nunmehr nachdrücklich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

- (2) Der RH begrüßte, dass laut den Stellungnahmen von Bundeskanzleramt, FBI, FREDA und NEOS Lab in den Richtlinien ab Februar 2025 Klarstellungen zur Errechnung des Verwaltungsaufwands für die internationale politische Bildungsarbeit erfolgt waren. Das Bundeskanzleramt konnte somit in Hinkunft seiner Aufgabe leich-

<sup>86</sup> Vorbericht 2019/30a, TZ 21

<sup>87</sup> Vorbericht 2019/30a, TZ 17

---

ter als bisher nachkommen, die Einhaltung des Höchstwerts von 15 % bei den Bildungseinrichtungen durch Gegenüberstellung des in den Jahresabschlüssen angegebenen Verwaltungsaufwands und der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel zu überprüfen. Der RH hielt fest, dass die Jahresabschlüsse 2024 der Politischen Akademie, des Renner Instituts, des FBI, von FREDA und des NEOS Lab den Verwaltungsaufwand mit 0 % bis 13,8 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel auswiesen ([TZ 41](#)). Keine Bildungseinrichtung wies somit 2024 eine Überschreitung des Höchstwerts von 15 % aus.

Der RH machte das Bundeskanzleramt jedoch darauf aufmerksam, dass die Politische Akademie, das Renner Institut und FREDA in den Jahren 2018 bis 2022 Jahresabschlüsse erstellt hatten, in denen die Überschreitung des Verwaltungsaufwands für die internationale politische Bildungsarbeit ersichtlich und von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestätigt war. Bei FREDA wies die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 2022 sogar ausdrücklich darauf hin, dass die Bildungseinrichtung den zulässigen Höchstwert überschritten hatte. Beim NEOS Lab hatte der RH in seiner nunmehrigen Überprüfung eine Überschreitung des Höchstwerts festgestellt. Die Klarstellungen in den Richtlinien ab 2025 konnten daher das Bundeskanzleramt nicht von seiner Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 3 PubFG entbinden, gesetzwidrig verwendete Fördermittel der Vorjahre zurückzuverlangen. Der RH wiederholte, dass für die Geltendmachung dieser Ansprüche eine Verjährungsfrist von fünf Jahren bestand.

## Interne Kontrollmechanismen, Compliance

- 43.1 (1) Eine stichprobenartige Überprüfung des RH ergab, dass die Politische Akademie, das Renner Institut, FREDA und das NEOS Lab schriftliche Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen hatten.
- (2) Von 17 stichprobenartig überprüften Veranstaltungen des FBI fehlten bei zehn schriftliche Kooperationsvereinbarungen.
- (3) Von 2018 bis 2022 schloss das FBI 107 Werkverträge zur Erstellung von Broschüren, Publikationen, Podcasts, Filmen oder Studien ab, davon 49 schriftlich und 58 mündlich. Bei 54,2 % der Werkverträge war somit die Schriftform nicht eingehalten.
- (4) Eine Vergaberichtlinie als wesentliches Element eines Internen Kontrollsysteams, die Genehmigungswege für Bestellvorgänge festlegte oder die Schriftform bei Verträgen vorsah, fehlte beim FBI.
- 43.2 Der RH kritisierte, dass das FBI zehn von 17 stichprobenartig überprüften Verträgen für Veranstaltungen mit Kooperationspartnern und 54,2 % seiner Werkverträge zur Erstellung von Broschüren, Publikationen, Podcasts, Filmen oder Studien nicht schriftlich abschloss. Die konkrete Leistungsvereinbarung, insbesondere die Aufteilung der Kosten und die Federführung bei der Veranstaltung, waren daher nicht nachvollziehbar dokumentiert und die Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit eingeschränkt.
- Der RH kritisierte weiters, dass das FBI über keine Vergaberichtlinie verfügte. Er verwies auf die Risiken – wie Korruptionsrisiko, Verlustrisiko, Verschwendungs- bzw. Fehlallokationsrisiko –, die mit der unzureichenden Ausgestaltung eines Internen Kontrollsysteams einhergehen können.<sup>88</sup>
- Der RH empfahl dem FBI, Verträge ausschließlich schriftlich abzuschließen, um die vereinbarten Rechte, Pflichten und Leistungsbereiche zweifelsfrei festzulegen.**
- Er empfahl dem FBI weiters, eine Vergaberichtlinie festzulegen, um Risiken wie das Korruptionsrisiko oder das Verlustrisiko zu minimieren.**
- 43.3 Das FBI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das moderne Privatrecht vor allem das Schuldrecht entformalisiert habe. Im Schuldrecht gelte heute der Grundsatz der Formfreiheit. Das FBI habe sich diese Freiheit insoweit zu eigen gemacht, als sie ihm zweckmäßig erschien.

<sup>88</sup> siehe dazu RH, „Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen“ (Reihe Positionen 2016/3)



Der Vorteil mündlicher Verträge bestehe darin, dass diese nicht mit Errichtungskosten verbunden seien, sich auf die wichtigsten Vertragsinhalte beschränkt und durch formlose Vereinbarungen flexibel und einfach ergänzt oder geänderten Umständen angepasst werden könnten.

Seit der Aufnahme des Schulungsbetriebs im Jahr 2007 seien zahlreiche Werkverträge – wie für Broschüren, Publikationen, Podcasts, Filme, Studien, Trainings, Coachings, Vorträge, Schulungen, Seminare, Arbeitsgruppenmoderationen, Online- und Präsenzveranstaltungen – mündlich geschlossen worden. Dabei sei es in keinem Fall zu Unklarheiten über „Rechte, Pflichten oder Leistungsbereiche“ gekommen, die nicht hätten bereinigt werden können oder die zu einem Rechtsstreit geführt hätten.

Diese Werkverträge seien in der Regel insbesondere dann geschlossen worden, wenn der Vertragspartner entweder ein anerkannter Experte gewesen sei oder sich schon in der Zusammenarbeit mit dem FBI bewährt habe, es sich beim Vertragsgegenstand um routinemäßig erbrachte Werke gehandelt habe und der Gegenleistungsanspruch eine gewisse, auf Erfahrung oder Marktvergleich beruhende Angemessenheitsgrenze nicht überschritten habe.

Zudem sei jeder Geschäftsvorgang durch Honorarnoten und die dokumentierte Leistungserbringung nachvollziehbar belegt.

Der Realisierung von Risiken stünden vielfältige interne Kontrollmechanismen entgegen wie das Vier-Augen-Prinzip, die jährliche Entlastung der operativen Leitung durch die Hauptversammlung (bzw. durch das Präsidium), die jährliche satzungsmäßige Prüfung durch die Rechnungs- und den Wirtschaftsprüfer, schließlich die periodische Prüfung des Rechtsträgers in lückenlos wiederkehrenden Quinquennien durch den RH. Aus Perspektive der Regulierungsökonomie scheine die Notwendigkeit, zusätzliche interne Genehmigungswege für Bestellvorgänge einzuführen, daher fragwürdig.

Andererseits sei nicht von der Hand zu weisen, dass in einem Klima des Misstrauens die Installation eines die Rechtsvorschriften transzendernden Internen Kontrollsysteams beitragen könne, Generalverdächtigungen und damit allfällige Imageschäden für die Organisation abzuwenden. Das FBI werde daher der Empfehlung des RH Folge leisten und praktikable Vergaberichtlinien erarbeiten.

- 44.1 (1) FREDA beauftragte 2021 eine Bilanzbuchhalterin mit der Implementierung eines neuen Rechnungswesensystems. Für diese Leistung verrechnete die Bilanzbuchhalterin ein Jahreshonorar von 30.000 EUR. Vergleichsangebote holte FREDA nicht ein. Für das erste Halbjahr 2021 schloss FREDA den Werkvertrag im März ab.
- Dieselbe Bilanzbuchhalterin erbrachte für FREDA 2021 Buchungsleistungen, für die sie rd. 20.000 EUR verrechnete. FREDA beauftragte die Leistung mündlich, Vergleichsangebote holte sie nicht ein.
- (2) Im Sommer 2022 beauftragte FREDA bei einer Kreativ-Agentur eine Studie darüber, wie junge Menschen für politische Bildung zu erreichen sind. FREDA holte ein Angebot über rd. 165.000 EUR ein und beauftragte die Studie auf Grundlage dieses Angebots. Im Sommer 2023 machte FREDA die Ergebnisse der Studie – wie in den Richtlinien vorgesehen – auf ihrer Website öffentlich verfügbar.
- (3) Die internen Vergaberichtlinien von FREDA sahen für Aufträge Schriftlichkeit vor. Für Aufträge, die voraussichtlich 2.000 EUR überstiegen, waren drei unabhängige und vergleichbare Angebote einzuholen.
- 44.2 Der RH kritisierte, dass FREDA 2021 Buchhaltungsleistungen um rd. 50.000 EUR sowie 2022 die Erstellung einer Studie um rd. 165.000 EUR beauftragte, ohne Vergleichsangebote einzuholen und damit die Preisangemessenheit sicherzustellen. Er kritisierte weiters, dass FREDA einen Teil der Buchhaltungsleistungen nicht schriftlich beauftragte und einen Werkvertrag erst drei Monate nach Leistungsbeginn abschloss. Dies widersprach internen Vergaberichtlinien der FREDA und es waren dadurch die zu erbringenden Leistungen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner für einen Zeitraum von drei Monaten nicht schriftlich festgelegt.
- Der RH empfahl FREDA, Verträge vor Leistungsbeginn und ausschließlich schriftlich abzuschließen, um die vereinbarten Rechte, Pflichten und Leistungsbereiche zweifelsfrei festzulegen.
- Er empfahl FREDA zudem, vor der Vergabe von Aufträgen Vergleichsangebote einzuholen, um den Wettbewerb zu stärken, die Angebote vergleichen zu können und eine qualitativ und kostenmäßig optimale Beauftragung zu gewährleisten.
- 44.3 FREDA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie großen Wert darauf lege, Vereinbarungen vor Leistungsbeginn und schriftlich abzuschließen sowie dort, wo dies sinnvoll und möglich sei, Vergleichsangebote einzuholen. Manche Leistungen seien allerdings so spezifisch, dass keine Vergleichsangebote möglich seien.



So sei etwa die beauftragte Bilanzbuchhalterin davor viele Jahre ehrenamtlich für die Grüne Bildungswerkstatt tätig gewesen und habe damit ein sehr spezifisches Know-how gehabt, für das es „am Markt“ keinen unmittelbaren Vergleich gegeben habe. Auch bei dem gewünschten Profil der Kreativ-Agentur an der Schnittstelle „Generation Z“ und „Verständnis für politische (Bildungs-)Arbeit“ hätten sich in den Vorab-Recherchen keine geeigneten Mitbewerberinnen und Mitbewerber gefunden, die für Vergleichsangebote infrage gekommen wären.

Selbstverständlich komme es vor Beauftragung zu einer kostenmäßigen Einschätzung der Angebote anhand von branchenüblichen Richtwerten hinsichtlich Stunden- und Tagsätzen. Die vorliegenden Angebote hätten sich dabei als branchenüblich erwiesen.

Die mündliche Beauftragung von Leistungen habe sich auf die genannte Bilanzbuchhalterin beschränkt, die der Organisation nach über sechs Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit in einem besonderen Vertrauensverhältnis verbunden gewesen sei.

FREDA sei dabei, die vereinsinterne Gebarungsordnung samt Vergaberichtlinien zu überarbeiten und werde dabei die Empfehlungen des RH berücksichtigen.



## Resümee zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit

### 45 (1) Publizistikförderungsgesetz als eines von drei Förderinstrumenten

Der Bund fördert die Arbeit der politischen Parteien über drei Förderinstrumente:

- die Parteienförderung (Parteiengesetz 2012<sup>89</sup> und Parteien-Förderungsgesetz<sup>90</sup>),
- die Förderung zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben der parlamentarischen Klubs (Klubfinanzierungsgesetz<sup>91</sup>) und
- die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit (PubFG).

### (2) Nicht verbrauchte Fördermittel

Der Bund förderte die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien von 2018 bis 2022 jährlich mit 10,50 Mio. EUR. In diesem Zeitraum stiegen die nicht verbrauchten Fördermittel bei den Bildungseinrichtungen von 2,27 Mio. EUR (2018) auf 4,11 Mio. EUR (2022) an. Im Jahr 2021 beliefen sie sich sogar auf 4,96 Mio. EUR. Den höchsten Anstieg an nicht verbrauchten Fördermitteln verzeichnete das FBI von 6.362 EUR (2018) auf 479.084 EUR (2022). Das Renner Institut verfügte nahezu im gesamten überprüften Zeitraum über die höchsten nicht verbrauchten Fördermittel aller Bildungseinrichtungen. 2022 betragen sie 1,81 Mio. EUR. (TZ 29)

Laut PubFG hatten Bildungseinrichtungen die Fördermittel im selben Jahr zu verbrauchen und durften sie – abgesehen von zwei spezifischen Rücklagen in Höhe von jeweils 5 % der zugewendeten Fördermittel – nicht dauerhaft anlegen. Bereits bei vorangegangenen Gebarungsüberprüfungen hatte der RH die Problematik nicht verbrauchter Fördermittel bei den Bildungseinrichtungen aufgezeigt:

Sie stiegen

- von 0,72 Mio. EUR im Jahr 2007
- auf 1,69 Mio. EUR im Jahr 2012 und
- auf 2,05 Mio. EUR im Jahr 2017.

Dieser stetige Anstieg verstärkte sich im überprüften Zeitraum: 2022 betragen die nicht verbrauchten Fördermittel bei den Bildungseinrichtungen 4,11 Mio. EUR, das waren 39,2 % der in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel von 10,50 Mio. EUR. (TZ 29)

<sup>89</sup> BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

<sup>90</sup> BGBl. I 57/2012 i.d.g.F.

<sup>91</sup> BGBl. 156/1985 i.d.g.F.

Der RH hatte die Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel in seinen Vorberichten seit 2007 kritisiert:

Abbildung 3: Summe der nicht verbrauchten Fördermittel der vom RH in seinen Vorberichten sowie im vorliegenden Bericht überprüften Bildungseinrichtungen von 2007 bis 2022



Die überprüften Bildungseinrichtungen waren: 2007 bis 2017: Politische Akademie, Renner Institut, FBI (damals „Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs“), FREDA (damals „Grüne Bildungswerkstatt“), NEOS Lab, Team Stronach Akademie, Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ.

2018 bis 2022: Politische Akademie, Renner Institut, FBI (bis 2018 „Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs“), FREDA (bis 2020 „Grüne Bildungswerkstatt“), NEOS Lab, Bildungsverein.

Quellen: RH-Bericht Reihe Bund 2014/4, Allgemeiner Teil; RH-Bericht Reihe Bund 2019/30a; Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein; Darstellung: RH

Trotz des hohen Standes der nicht verbrauchten Fördermittel erhöhte der Bund die Fördermittel für das Jahr 2024 auf 12,00 Mio. EUR; das waren 14,3 % mehr als 2023 (10,50 Mio. EUR). (TZ 3)

### (3) Wegfall der Förderwürdigkeit: keine Berichtspflicht und keine Pflicht zur Rückzahlung

Nicht verbrauchte Fördermittel bedeuteten, dass die Bildungseinrichtungen sie nicht für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit nutzten. Diese Problematik kam darüber hinaus zum Tragen, wenn die Förderwürdigkeit einer Bildungseinrichtung aufgrund des Ausscheidens ihrer Fraktion aus dem Nationalrat endete. Denn nach wie vor ungeregelt war die Frage, wie Bildungseinrichtungen mit nicht verbrauchten Fördermitteln umzugehen haben. Gemäß der Gesetzeslage zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unterlagen Bildungseinrichtungen nach dem Ende der Förderwürdig-

keit nicht mehr der jährlichen Berichtspflicht gegenüber dem RH und der Bundesregierung bzw. dem Bundeskanzleramt. Auch bestand keine Pflicht zur Rückzahlung der nicht verbrauchten Fördermittel, etwa nach Ablauf einer Frist.

Der RH hatte in seinen Vorberichten „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien“ (Reihe Bund 2014/4) und „Bildungseinrichtungen der politischen Parteien“ (Reihe Bund 2019/30a) auf diese Mängel des PubFG hingewiesen und empfohlen, klarstellende Bestimmungen zu schaffen.

Das Bundeskanzleramt erarbeitete im Jahr 2015 einen Entwurf zur Änderung des PubFG. Dieser enthielt u.a. Bestimmungen für den Fall, dass eine Bildungseinrichtung keine Förderungen mehr erhält, weil ihre Förderwürdigkeit ausgelaufen war, aber noch über nicht verbrauchte Fördermittel verfügt (Verbrauch der Mittel innerhalb von zwei Jahren, verbunden mit der Verpflichtung, die in den zwei Jahren nicht verbrauchten Fördermittel zurückzuzahlen und gesondert darüber zu berichten). Es kam jedoch weder zu einem Begutachtungsverfahren noch zu einer parlamentarischen Behandlung des Gesetzesentwurfs (Reihe Bund 2019/30a, TZ 5). Demzufolge bestanden diese Mängel nach wie vor.

#### (4) Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel bei Wegfall der Förderwürdigkeit

Bildungseinrichtungen, die nach Verlust ihrer Förderwürdigkeit aufgrund des Ausscheidens ihrer Fraktion aus dem Nationalrat noch über Fördermittel verfügten, waren seit 2006 die Freiheitliche Akademie, die Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ, die Team Stronach Akademie, die Grüne Bildungswerkstatt und der Bildungsverein:

- Die Freiheitliche Akademie war bis Ende 2006 der von der FPÖ genannte Empfänger der Fördermittel gemäß PubFG. Sie verfügte bis Ende 2011 noch immer über Fördermittel aus den Jahren bis 2006 (Vorbericht 2014, Allgemeiner Teil, TZ 9).
- Die Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ war bis 2013 der vom BZÖ genannte Empfänger der Fördermittel gemäß PubFG. Zu diesem Zeitpunkt verfügte sie über 122.054 EUR an Fördermitteln. Diese verbrauchte sie zum Teil, zum Jahresende 2017 hatte sie aber noch unverbrauchte Fördermittel in Höhe von rd. 65.700 EUR (Vorbericht 2019/30a, TZ 9).
- Das Team Stronach sowie die Grünen schieden im Jahr 2017 aus dem Nationalrat aus. Die Team Stronach Akademie und die Grüne Bildungswerkstatt verfügten zu diesem Zeitpunkt noch über nicht verbrauchte Fördermittel in Höhe von rd. 874.000 EUR bzw. rd. 789.000 EUR. Die Grüne Bildungswerkstatt brauchte nach dem Wegfall der Förderwürdigkeit bis Ende 2019 die Fördermittel nahezu auf (Vorbericht 2019/30a, TZ 9).



- Der Bildungsverein hatte Ende 2019, als die Partei „JETZT – Liste Pilz“ aus dem Nationalrat ausschied, rd. 1.135.000 EUR an nicht verbrauchten Fördermitteln. Ende 2022 verfügte er noch über nicht verbrauchte Fördermittel in Höhe von rd. 443.000 EUR ([TZ 29](#)).

Die Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel zum Zeitpunkt des Wegfalls der Förderwürdigkeit war zum Teil erheblich. Dem Bildungsverein verblieben beim Ausscheiden 97 % der Fördermittel eines Jahres (1,14 Mio. EUR von 1,18 Mio. EUR), der Team Stronach Akademie 88 % (0,87 Mio. EUR von 0,99 Mio. EUR) und der Grünen Bildungswerkstatt 51 % (0,79 Mio. EUR von 1,56 Mio. EUR).

Der RH hielt daher an seinen Empfehlungen aus den Vorberichten fest, dass in das PubFG klarstellende Bestimmungen

- zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung,
- zu einer etwaigen Rückforderung der Mittel bzw.
- zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit (und gegebenenfalls anschließender Liquidation)

einer Bildungseinrichtung aufgenommen werden sollten.

Für den Fall, dass die Bildungseinrichtung die Fördermittel binnen dieser Frist nicht verbraucht, wäre eine Rückzahlungsverpflichtung festzulegen (Vorbericht 2019/30a, TZ 9).



## Schlussempfehlungen

46 Zusammenfassend empfahl der RH

- der Bundesregierung (**BReg**) bzw. dem Bundeskanzleramt (**BKA**),
- der Politischen Akademie der ÖVP (in der Folge: **Politische Akademie**),
- dem Dr.-Karl-Renner-Institut der SPÖ (in der Folge: **Renner Institut**),
- dem „Freiheitlichen Bildungsinstitut, Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit, kurz: FBI“ (in der Folge: **FBI**),
- der „FREDA – DIE AKADEMIE, Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur“ (in der Folge: **FREDA**),
- dem NEOS Lab – Das liberale Forum (in der Folge: **NEOS Lab**) und
- dem „Bildungsverein – Offene Gesellschaft“ der vormaligen Partei „Liste Pilz“ bzw. „JETZT – Liste Pilz“ (in der Folge: **Bildungsverein**):

	BReg/ BKA	Politi- sche Akade- mie	Ren- ner Insti- tut	FBI	FREDA	NEOS Lab	Bil- dungs- verein
(1) Die Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Fördermittel gemäß § 2 Publizistikförderungsgesetz wäre zu erhöhen, indem das Bundeskanzleramt die der Berechnung zugrunde gelegte Anzahl der Abgeordneten für den Ministerrat als beschlussfassendes Organ und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar dokumentiert. ( <u>TZ 3</u> )	X						
(2) Von den Bildungseinrichtungen wäre – wie im Publizistikförderungsgesetz vorgesehen – die Vorlage des Berichts über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel an die Bundesregierung und den Beirat einzufordern. ( <u>TZ 4</u> )	X						
(3) Um die Förderwürdigkeit und die satzungsgemäße Verwendung der Fördermittel beurteilen zu können, wären die Bildungseinrichtungen zur Übermittlung aktueller Satzungen zu verpflichten. ( <u>TZ 4</u> )	X						
(4) Ein Verzeichnis der Satzungen der Bildungseinrichtungen wäre zu führen. ( <u>TZ 4</u> )	X						
(5) Die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gemäß Abschnitt I des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984“ (in der Folge: <b>Richtlinien des Beirats</b> ) wären auch künftig in der jeweils geltenden Fassung auf der Website des Bundeskanzleramts zu veröffentlichen. ( <u>TZ 5</u> )	X						



	BReg/ BKA	Politi- sche Akade- mie	Ren- ner Insti- tut	FBI	FREDA	NEOS Lab	Bil- dungs- verein
(6) Bei der jährlichen Förderabwicklung wäre den Bildungseinrichtungen die jeweils geltende Fassung der Richtlinien des Beirats zu übersenden oder auf deren Veröffentlichung auf der Website des Bundeskanzleramts hinzuweisen, um die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die Bildungseinrichtungen sicherzustellen. (TZ 5)	X						
(7) Um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu erhöhen und den Aufwand für deren Erstellung zu reduzieren, wären auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)“ Jahresabschlüsse gemäß Unternehmensgesetzbuch zu veröffentlichen; nach dem Beispiel von FREDA wären ergänzende Übersichten zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu veröffentlichen. (TZ 6)		X	X	X		X	
(8) Um Vorbelastungen auf künftige Fördermittel zu vermeiden und eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes sicherzustellen, wäre auf eine Änderung der Richtlinien des Beirats hinzuwirken und darin Vorgaben für die Zulässigkeit der Aufnahme von Darlehen durch die Bildungseinrichtungen vorzusehen. (TZ 7)	X						
(9) In Vereinbarungen über die Leistungserbringung durch Beschäftigte der Bildungseinrichtung wären Inhalt und Umfang der Leistungen schriftlich festzuhalten und die erbrachten Leistungen zu dokumentieren. (TZ 9)			X				
(10) Um die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel gemäß § 1 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz transparent und nachvollziehbar nachweisen zu können, wären Rechtsgeschäfte und Mittelflüsse schriftlich zu dokumentieren. (TZ 9)				X			X
(11) Der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln wäre nachhaltig zu senken, um ausreichend Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten. (TZ 12)		X	X				



	BReg/ BKA	Politi- sche Akade- mie	Ren- ner Insti- tut	FBI	FREDA	NEOS Lab	Bil- dungs- verein
(12) Es wären vorausschauende Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung bzw. zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den zur Verfügung stehenden Fördermitteln zu setzen, um ausreichend Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten; insbesondere wäre bei der widmungsgemäßen Verwendung nicht verbrauchter Fördermittel der Vorjahre auf einen effizienten Einsatz bestehender Personalressourcen für die Abwicklung der Bildungsprojekte zu achten. <u>(TZ 12)</u>						X	
(13) Die geleistete Arbeitszeit der Beschäftigten wäre entsprechend den arbeitszeitrechtlichen Vorgaben zu erfassen. <u>(TZ 13)</u>				X			
(14) Mit den Beschäftigten wäre der Abbau bestehender Urlaubsansprüche zu vereinbaren. <u>(TZ 13)</u>	X						
(15) Wie gesetzlich vorgesehen wäre die sorgfältige Aufbewahrung aller Geschäftspapiere und sonstiger Unterlagen sicherzustellen. <u>(TZ 14)</u>						X	
(16) Im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Fördermittel wäre künftig von der Gewährung freiwilliger Abfertigungsleistungen abzusehen. <u>(TZ 15)</u>	X			X			X
(17) Unter Berücksichtigung des reduzierten Beschäftigungsausmaßes eines Dienstnehmers wäre eine Aliquotierung der ursprünglich vereinbarten freiwilligen Abfertigung zu vereinbaren. <u>(TZ 15)</u>	X						
(18) Anwartschaften auf Abfertigung wären, wie gesetzlich vorgesehen, im Jahr ihres Entstehens in die Bücher aufzunehmen, um in den Jahresabschlüssen ein getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage wiederzugeben. <u>(TZ 15)</u>	X						
(19) Künftige Zielvereinbarungen mit der Direktorin oder dem Direktor wären jährlich anzupassen und darin ambitionierte Ziele für die erfolgsbasierte Gehaltskomponente zugrunde zu legen; die Ziele wären mit geeigneten Parametern zu versehen und es wäre nachvollziehbar zu dokumentieren, ob und in welchem Ausmaß sie erreicht wurden. <u>(TZ 16)</u>						X	



	BReg/ BKA	Politi- sche Akade- mie	Ren- ner Insti- tut	FBI	FREDA	NEOS Lab	Bil- dungs- verein
(20) Für nachträgliche individuelle Gehaltserhöhungen – auch der Präsidentin oder des Präsidenten der Bildungseinrichtung – wären einheitliche Grundsätze festzulegen und nachträgliche individuelle Gehaltserhöhungen nur zuzuerkennen, wenn sie z.B. durch die Übernahme neuer Aufgaben gerechtfertigt und die Gründe nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert sind; eine Erhöhung des Gehalts von Vorstandsmitgliedern wäre nach Maßgabe dieser Grundsätze ausschließlich durch das jeweils zuständige Vereinsorgan formell zu beschließen. (TZ 18)		X					
(21) Es wäre sicherzustellen, dass die in der Satzung vorgesehenen Beschlüsse durch das jeweils zuständige Vereinsorgan vor der rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Bildungseinrichtung getroffen werden. (TZ 18)		X					
(22) Die erforderlichen Mitteilungen gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 wären fristgerecht an das zuständige Finanzamt zu erstatten. (TZ 19)				X			
(23) Das Vorliegen einer Mitteilungspflicht gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 wäre regelmäßig zu prüfen und die allenfalls erforderlichen Mitteilungen wären jährlich und rechtzeitig dem zuständigen Finanzamt zu erstatten. (TZ 19)							X
(24) Die Aufwendungen für Inserate wären künftig zu reduzieren, um den Anteil der Fördermittel, den die Bildungseinrichtung für die unmittelbare Bildungsarbeit im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes und der Richtlinien des Beirats einsetzen kann, erhöhen zu können. (TZ 20)				X			
(25) Beim Beteiligungsunternehmen Seminarhotel „Springer Schloß“ Betriebsgesellschaft mbH wäre die 2014 aus dem Gesellschafterzuschuss gebildete Kapitalrücklage von 100.000 EUR aufzulösen und der entstehende Gewinn an die Bildungseinrichtung auszuschütten. (TZ 22)		X					



	BReg/ BKA	Politi- sche Akade- mie	Ren- ner Insti- tut	FBI	FREDA	NEOS Lab	Bil- dungs- verein
(26) Zu den widersprüchlichen Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen wären Klarstellungen zu schaffen; im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs wäre insbesondere die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken, sofern diese auf konkrete Vorsorgefordernisse beschränkt bleiben und betraglich begrenzt sind. <u>(TZ 23)</u>	X						
(27) Bis zur Umsetzung der vom RH empfohlenen Klarstellungen (Schlussempfehlung 26) wäre das Vereinsvermögen nicht zu erhöhen; nicht verbrauchte Fördermittel wären ausschließlich zur Bildung der im Publizistikförderungsgesetz vorgesehenen Rücklagen zu verwenden. <u>(TZ 23)</u>		X	X	X			
(28) Es wären nur gesetzlich vorgesehene Rücklagen zu bilden. <u>(TZ 25)</u>						X	
(29) Die Fördermittel in Höhe von rd. 98.000 EUR, die FREDA in den Jahren 2021 und 2022 gesetzwidrig verwendet hatte, wären von FREDA – nach Einholung einer Stellungnahme – zurückzufordern. <u>(TZ 25)</u>	X						
(30) Die im Publizistikförderungsgesetz nicht vorgesehene Rücklage wäre aufzulösen. <u>(TZ 26)</u>							X
(31) Solange keine Klarstellungen zu den widersprüchlichen Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen bestehen, wären Rücklagen ausschließlich für die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehenen Zwecke zu bilden. <u>(TZ 26)</u>		X	X	X	X		
(32) Rücklagen und Rückstellungen wären zutreffend zu bezeichnen. <u>(TZ 27)</u>						X	
(33) Die zur Bildung und Erhöhung der „Rückstellung für eine drohende Förderrückzahlung“ verwendeten Fördermittel von rd. 720.000 EUR wären im Rahmen des mit dem Bundeskanzleramt vereinbarten Plans für die widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln der Vorjahre bis Ende 2024 einzusetzen. <u>(TZ 27)</u>						X	



	BReg/ BKA	Politi- sche Akade- mie	Ren- ner Insti- tut	FBI	FREDA	NEOS Lab	Bil- dungs- verein
(34) Nicht verwendete Fördermittel wären nach dem Ablaufen des mit FREDA vereinbarten Plans für die widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln der Vorjahre von FREDA zurückzufordern. <u>(TZ 27)</u>	X						
(35) Wie gesetzlich vorgesehen wären Rückstellungen nur für Verbindlichkeiten zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind; in den Jahresabschlüssen wäre ein getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage zu vermitteln. <u>(TZ 28)</u>						X	
(36) Es wären klarstellende Regelungen zu schaffen, die die Bildungseinrichtungen dazu verpflichten, nicht verbrauchte Fördermittel zurückzuzahlen. Davon in Abzug zu bringen wären lediglich Rücklagen, die auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt bleiben und betraglich begrenzt sind. <u>(TZ 29)</u>	X						
(37) Der Verbrauch von Fördermitteln aus den Vorjahren wäre in den Budgets vorzusehen und diese wären widmungsgemäß zu verwenden. <u>(TZ 30)</u>			X				
(38) Die Verwendung der Fördermittel wäre in den Jahresabschlüssen vollständig auszuweisen. <u>(TZ 31)</u>							X
(39) Bei der Verwendung von Fördermitteln gemäß § 1 Publizistikförderungsgesetz zur Durchführung von Veranstaltungen wären Teilnehmerzahlen zu erfassen und aufzubewahren, um die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweisen zu können; auch wären dem RH zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Tätigkeitsberichte zu übersenden. <u>(TZ 33)</u>					X		X
(40) Innerhalb der Organisation wäre eine einheitliche Vorgehensweise bei der Zählung von Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen festzulegen; insbesondere wären keine Reichweitenmessungen von Veranstaltungen als Teilnehmerzahlen zu erfassen. <u>(TZ 34)</u>		X					



	BReg/ BKA	Politi- sche Akade- mie	Ren- ner Insti- tut	FBI	FREDA	NEOS Lab	Bil- dungs- verein
(41) Um die Vergleichbarkeit zwischen den Bildungseinrichtungen zu verbessern, wäre im Beirat eine einheitliche und gemeinsame Vorgabe zur Zählung von Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen zu erarbeiten. (TZ 34)		X	X	X	X	X	
(42) Die Teilnehmenden an Online- oder Hybrid-Veranstaltungen wären in den jährlichen Tätigkeitsberichten detailliert und transparent darzustellen, um damit die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. (TZ 34)				X	X	X	
(43) Bei der Verwendung von Fördermitteln gemäß § 1 Publizistikförderungsgesetz zur Durchführung von Veranstaltungen wären diese Veranstaltungen im Einklang mit den Richtlinien des Beirats durchgängig zu dokumentieren. (TZ 35)				X			X
(44) Es wäre darauf hinzuwirken, dass in den Richtlinien des Beirats der Begriff „Federführung“ bei Veranstaltungen mit Kooperationspartnern definiert wird. Weiters wären Kriterien und ein Bewilligungswege für die Entbindung von der Federführung zu definieren, um beispielsweise Kooperationen der Bildungseinrichtungen untereinander oder mit internationalen Kooperationspartnern zu ermöglichen. (TZ 37)			X				
(45) Wie in den Richtlinien des Beirats vorgesehen sollten die Bildungseinrichtungen bei allen Kooperationen die Federführung übernehmen. Bis zur Änderung der Richtlinien des Beirats wären zur Beurteilung der Federführung jene Kriterien anzuwenden, die der RH in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2019/30d, TZ 19) beschrieben hatte. (TZ 37)		X		X	X		
(46) Bei der Weiterverrechnung des substanzialen Anteils der Kosten von Bildungsangeboten, die auf Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre der Partei beschränkt sind, wären die mit Beschluss festgesetzten Verrechnungssätze einzuhalten. (TZ 39)							X
(47) Bei allen Bildungsangeboten für Spitzenfunktionärinnen und Spitzenfunktionäre der Partei wäre, wie in den Richtlinien des Beirats vorgesehen, ein substanzialer Anteil der Aufwendungen, das sind 25 %, weiterzuverrechnen; bei jeder Reise wäre vorab zu überprüfen, ob sie eine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel darstellt sowie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. (TZ 40)				X			



	BReg/ BKA	Politi- sche Akade- mie	Ren- ner Insti- tut	FBI	FREDA	NEOS Lab	Bil- dungs- verein
(48)	In den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel wären, wie in den Richtlinien des Beirats vorgesehen, die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel (inklusive Angabe des Verwaltungsaufwands) vollständig und gesondert auszuweisen und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln gegenüberzustellen. Sollte eine Bildungseinrichtung keine Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit einsetzen, so wäre dies im jährlichen Bericht über die Verwendung der Fördermittel gemäß § 4 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz ebenfalls anzuführen. ( <u><a href="#">TZ 41</a></u> )			X	X	X	X
(49)	Um eine Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse sicherzustellen, wäre für den Ausweis der erhaltenen Fördermittel und des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit sowie des darin enthaltenen Verwaltungsaufwands einheitlich folgende Gliederung anzuwenden:			X	X	X	X
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit</li> <li>• Verwendete Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit insgesamt <ul style="list-style-type: none"> <li>– davon: Sachaufwand für internationale politische Bildungsarbeit <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ darin: Verwaltungsaufwand</li> </ul> </li> <li>– davon: Personalaufwand für internationale politische Bildungsarbeit <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ darin: Verwaltungsaufwand (<u><a href="#">TZ 41</a></u>)</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>						
(50)	Wie gesetzlich vorgesehen wären höchstens 15 % der für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermittel für daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden. ( <u><a href="#">TZ 42</a></u> )		X	X		X	X
(51)	Klarstellungen hinsichtlich der als Verwaltungsaufwand zu erfassenden Aufwendungen wären zu erarbeiten, um dem Bundeskanzleramt die Vergleichbarkeit dieser Aufwendungen zwischen den Bildungseinrichtungen zu ermöglichen. Dies unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung der Bildungseinrichtungen, für Verwaltungsaufwand den Höchstwert von 15 % der zugewendeten Fördermittel einzuhalten. ( <u><a href="#">TZ 42</a></u> )	X					



	BReg/ BKA	Politi- sche Akade- mie	Ren- ner Insti- tut	FBI	FREDA	NEOS Lab	Bil- dungs- verein
(52) Nach Einholung von Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Publizistikförderungsgesetz und innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren wäre jener Verwaltungsaufwand, der die gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze von 15 % der gewährten Fördermittel überschritten, von der Politischen Akademie, dem Renner Institut, FREDA und dem NEOS Lab zurückzuverlangen. <u>(TZ 42)</u>	X						
(53) Anhand des vom RH empfohlenen Ausweises der für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermittel in den Jahresabschlüssen der Bildungseinrichtungen wäre in Hinkunft die Einhaltung der 15 %-Höchstgrenze für daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu überprüfen; Überschreitungen wären – nach Einholung einer Stellungnahme der Bildungseinrichtung (gemäß § 4 Abs. 3 Publizistikförderungsgesetz) – zurückzuverlangen. <u>(TZ 42)</u>	X						
(54) Verträge wären ausschließlich schriftlich abzuschließen, um die vereinbarten Rechte, Pflichten und Leistungsbereiche zweifelsfrei festzulegen. <u>(TZ 43)</u>				X			
(55) Eine Vergaberichtlinie wäre festzulegen, um Risiken wie das Korruptionsrisiko oder das Verlustrisiko zu minimieren. <u>(TZ 43)</u>				X			
(56) Verträge wären vor Leistungsbeginn und ausschließlich schriftlich abzuschließen, um die vereinbarten Rechte, Pflichten und Leistungsbereiche zweifelsfrei festzulegen. <u>(TZ 44)</u>					X		
(57) Vor der Vergabe von Aufträgen wären Vergleichsangebote einzuholen, um den Wettbewerb zu stärken, die Angebote vergleichen zu können und eine qualitativ und kostenmäßig optimale Beauftragung zu gewährleisten. <u>(TZ 44)</u>					X		



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

---



Wien, im September 2025  
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



## Anhang A

### Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Bundeskanzleramt

Ressortbezeichnung	BundesministerIn
Bundeskanzleramt	18. Dezember 2017 bis 28. Mai 2019: Sebastian Kurz
	28. Mai 2019 bis 3. Juni 2019: Hartwig Löger (betraut)
	3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dr. Brigitte Bierlein
	7. Jänner 2020 bis 11. Oktober 2021: Sebastian Kurz
	11. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
	6. Dezember 2021 bis 9. Jänner 2025: Karl Nehammer, MSc
	10. Jänner 2025 bis 3. März 2025: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
seit 3. März 2025: Dr. Christian Stocker	

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



## Anhang B

### Bildungseinrichtungen und Verantwortliche

Tabelle B: Funktionärinnen und Funktionäre

Bildungs- einrichtung	Funktion	Name	Zeitraum
Politische Akademie	Präsident	Sebastian Kurz <sup>1</sup>	1. September 2015 bis 12. März 2018
	geschäftsführend als Vizepräsidentin	Mag. <sup>a</sup> Bettina Rausch-Amon, MBA <sup>1</sup>	13. März 2018 bis 24. Juni 2018
	Präsidentin	Mag. <sup>a</sup> Bettina Rausch-Amon, MBA	25. Juni 2018 bis 24. Oktober 2024
	Präsident	Mag. Wolfgang Sobotka	seit 25. Oktober 2024
Renner Institut	Präsident	Mag. Christian Kern <sup>1</sup>	14. November 2017 bis 19. Dezember 2018
	Präsidentin	Doris Bures <sup>1</sup>	seit 19. Dezember 2018
FBI	Präsident	Herbert Kickl <sup>1</sup>	4. Juli 2016 bis 31. August 2021
		MMMag. Dr. Axel Kassegger	seit 1. September 2021
FREDA	Obmann	Dr. Andreas Novy	27. November 2010 bis 7. Mai 2018
	Obfrau	Mag. <sup>a</sup> Dagmar Tutschek	7. Mai 2018 bis 22. September 2022
	Präsidentin	Michaela Sbuny	seit 23. September 2022
NEOS Lab	Präsidentin	Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Angelika Mlinar, LL.M. <sup>1</sup>	17. Dezember 2013 bis 7. Juli 2019
	Präsidentin	Mag. <sup>a</sup> Indra Collini <sup>1</sup>	7. Juli 2019 bis 18. August 2024
	Präsident	Dr. Helmut Brandstätter <sup>1</sup>	seit 19. August 2024
Bildungsverein	Obfrau	Dr. <sup>in</sup> Renée Schroeder <sup>1</sup>	seit 22. Dezember 2017

<sup>1</sup> übt bzw. übte die Funktion ehrenamtlich aus

Quellen: Politische Akademie; Renner Institut; FBI; FREDA; NEOS Lab; Bildungsverein





R  
—  
H

